



Samtgemeinde Schwarmstedt Landkreis Heidekreis

41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel“

ABSCHRIFT

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.


Schwarmstedt, den

L. S.

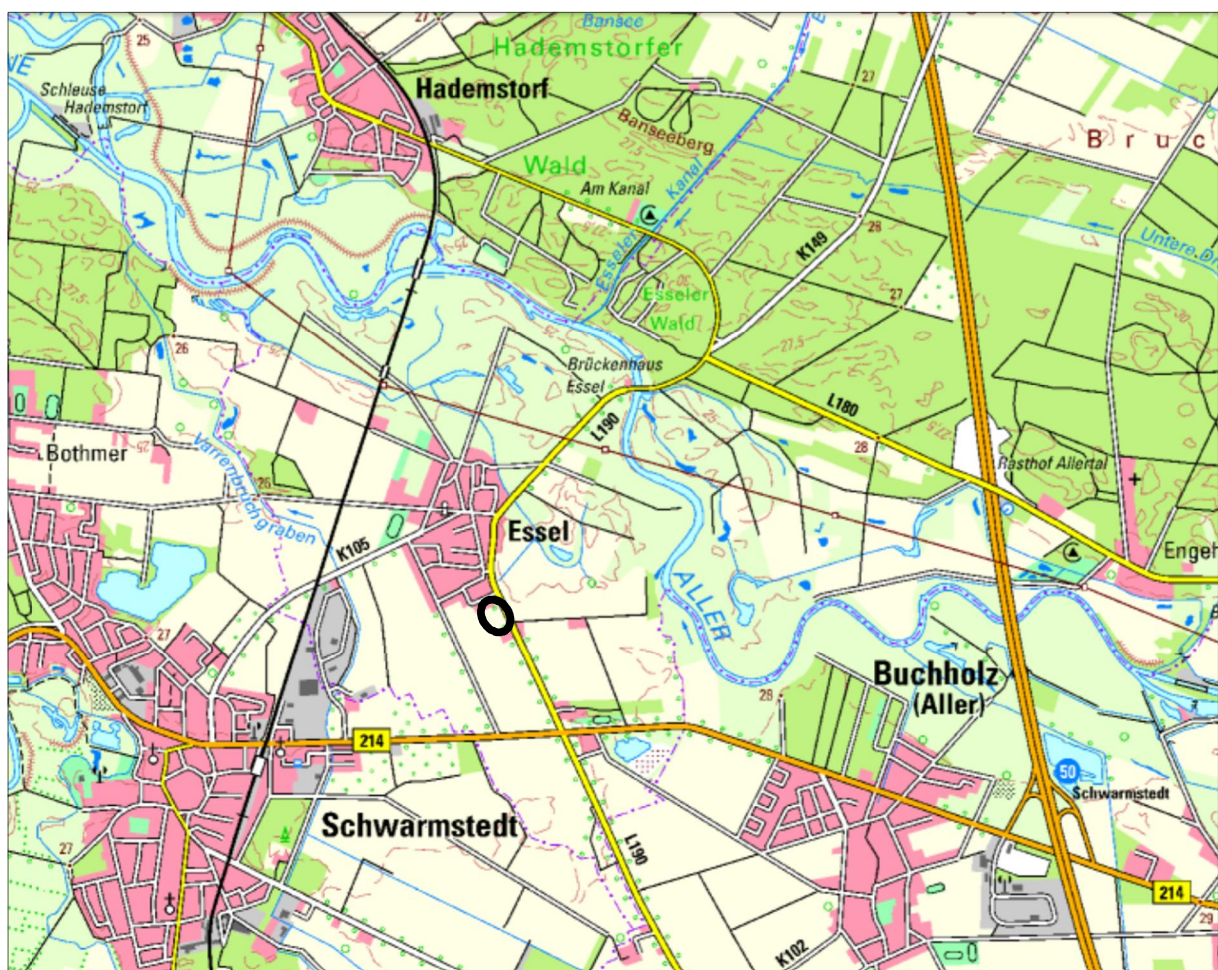
Feststellungsbeschluss

Stand: 29.11.2022


Bearbeitung:

 H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

Übersichtslageplan



Quelle: Verden-Navigator – ohne Maßstab

 Lage der Änderungsfläche

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel“, bestehend aus der beigefügten Planzeichnung und der Begründung mit Anlagen sowie dem Umweltbericht beschlossen.

Schwarmstedt, 06.02.2023

L. S.

gez. Gehrs
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.05.2021 in der Walsroder Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Schwarmstedt, 06.02.2023

L. S.

gez. Gehrs
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1 : 5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2021



Planverfasser

41. Flächennutzungsänderung wurde ausgearbeitet von:
H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

Laatzen, 20.02.2023

gez. Schneider
Planverfasser

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.05.2022 beteiligt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Schwarmstedt zur Verfügung gestellt.

Schwarmstedt, 06.02.2023

L. S.

gez. Gehrs
Samtgemeindebürgermeister

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 dem geänderten Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 27.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 04.11.2022 bis 21.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2022 beteiligt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Schwarmstedt zur Verfügung gestellt.

Schwarmstedt, 06.02.2023

L. S.

gez. Gehrs
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt hat die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.02.2023 sowie die Begründung beschlossen.

Schwarmstedt, 06.02.2023

L. S.

gez. Gehrs
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.: 61.21020033) vom 11.04.2023 ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Schwarmstedt, 12.04.2023

L. S.

gez. Gehrs
Samtgemeindebürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:.....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Schwarmstedt,

L. S.

Samtgemeindebürgermeister
(Gehrs)

Bekanntmachung

Die Genehmigung der 41. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.04.2023 in der Walsroder Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 41. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 15.04.2023 wirksam geworden.

Schwarmstedt, 14.06.2023

L. S.

gez. Gehrs
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht geltend gemacht worden.

Schwarmstedt,

L. S.

Samtgemeindebürgermeister
(Gehrs)

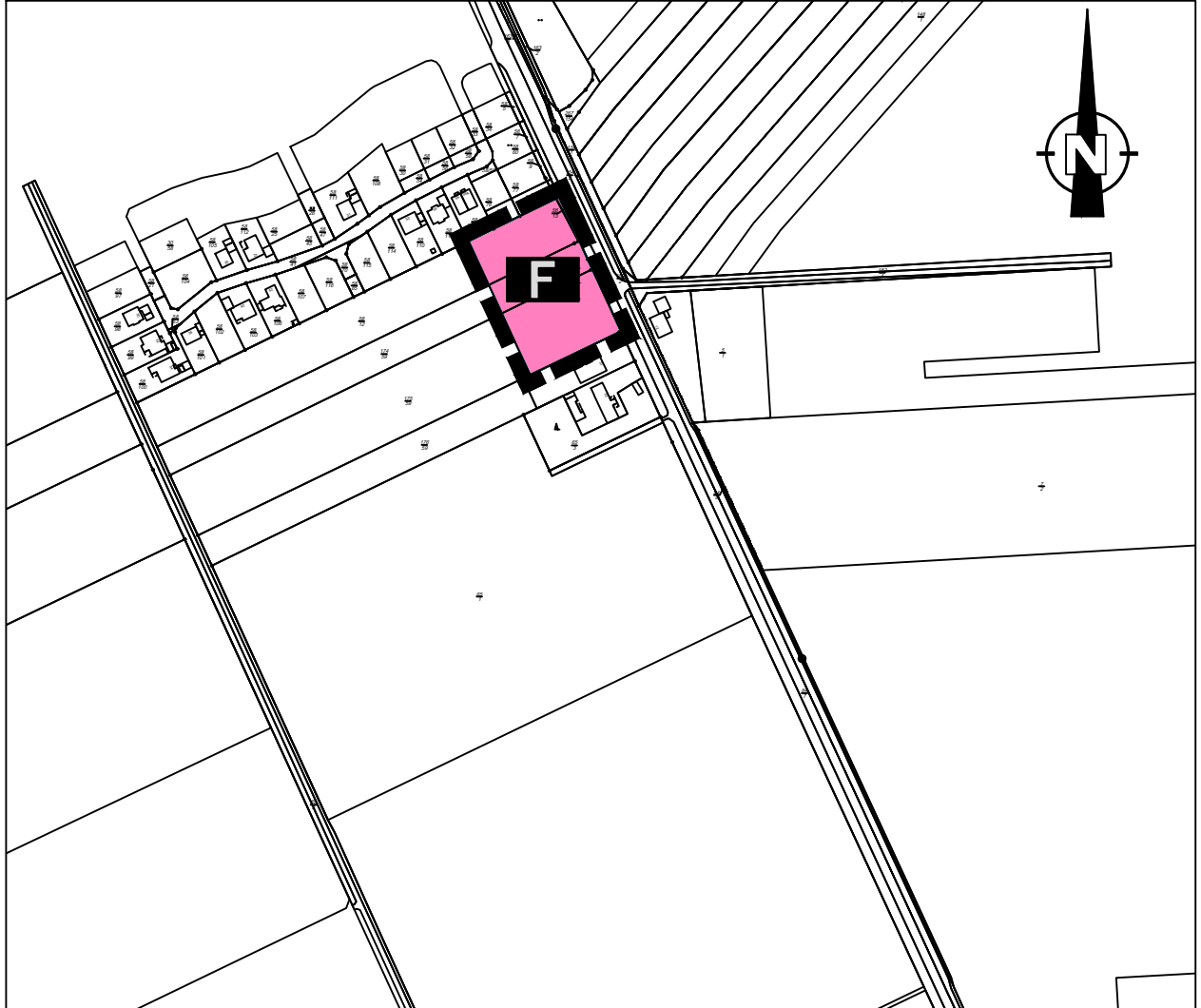
Rechtsgrundlagen

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000

Änderungsdarstellungen



Planzeichenerklärung

(Änderungsdarstellungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr



Samtgemeinde Schwarmstedt Landkreis Heidekreis

41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel“

BEGRÜNDUNG

ABSCHRIFT

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.


Schwarmstedt, den

L. S.

Feststellungsbeschluss

Stand: 29.11.2022

Bearbeitung:

 H&P Ingenieure
Lautzen / Soltau

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>Seite</u>
Teil A:	1
1. Rechtsgrundlagen	1
2. Einleitung	1
2.1 Ausgangssituation / Zielsetzung / Anlass	1
2.2 Ziele und Zwecke der Planung	2
2.3 Voraussichtliche Auswirkungen	2
2.5 Bedarfsbegründung / Standortalternativen	2
3. Einfügung in die Gesamtplanung	4
3.1 Raumordnung und Landesplanung	4
3.2 Belange der Nachbargemeinden	5
3.3 Sonstige Rahmenbedingungen	5
4. Das Plangebiet	7
4.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs	7
4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen	8
5. Grünordnung / Umweltschutz	8
5.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen	8
5.2 Artenschutzrechtliche Belange	10
5.3 Bilanzierung / Kompensation	12
6. Klima	13
7. Erschließung / Ver- und Entsorgung	13
7.1 Verkehrliche Erschließung	13
7.2 Ver- und Entsorgung	13
8. Immissionen / Emissionen	14
Teil B:	18
1. Umweltbericht	18
1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	18
1.2 Inhalte und wichtigste Ziele der Planung	18
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen	18
1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung	20
1.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2b aa bis hh zum BauGB	24
1.7 Artenschutzrechtliche Belange	25
1.8 Zusammenfassende Bewertung	28
1.9 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung	28
1.10 Bilanzierung	28
1.12 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29

1.13 Technische Verfahren / Überwachung / Schwierigkeiten	31
1.14 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31
1.15 Quellenangaben	32
Teil C:	34
Abwägung und Beschlussfassung	34

<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS BEGRÜNDUNG</u>	<u>Seite</u>
Abbildung 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (unmaßstäblich, Lage Änderungsbereich markiert)	1
Abbildung 2: Alternativflächen in Essel	4
Abbildung 3: Übersichtslageplan (ohne Maßstab, Plangebiet markiert)	8
Abbildung 4: FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE3222-401 „Untere Allerniederung“	9
Abbildung 5: Lageplan: Übersicht Lage CEF-Maßnahme im Raum (Quelle: Verden Navigator)	11
Abbildung 6: Lage der CEF-Maßnahmenfläche (Quelle: SG Schwarmstedt)	11
Abbildung 7: FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE3222-401 „Untere Allerniederung“	19
Abbildung 8: Übersicht Lage CEF-Maßnahme im Raum (Quelle: Verden Navigator)	26
Abbildung 9: Lage der CEF-Maßnahmenfläche (Quelle: SG Schwarmstedt)	27
Abbildung 10: Alternativflächen in Essel	30

ANLAGEN:

- Anlage 1: DEKRA Automobil GmbH: Prognose von Schallimmissionen Feuerwehrgerätehaus
Gemeinde Essel, vom 18.08.2022, Projektnummer: 551438180-2
- Anlage 2: Dipl.-Biol. Jan Brockmann: „Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Essel Rottloses Feld II“, vom 17.02.2021
- Anlage 3: Zacharias Verkehrsplanungen: „Essel, B-Plan Nr. 8 WG Rottloses Feld und B-Plan
Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ Verkehrsuntersuchung, vom 02.09.2021
- Anlage 4: Gruppe Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr.
9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“
i. d. F der 1. Änderung FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere
Oker“ (DE 3021-331), vom 20.12.2021
- Anlage 5: Gruppe Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr.
9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“
i. d. F der 1. Änderung EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“
(DE3222-401), vom 20.12.2021

Teil A:

1. Rechtsgrundlagen

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 41 „Feuerwehr Essel“, wird mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29.04.2021 aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

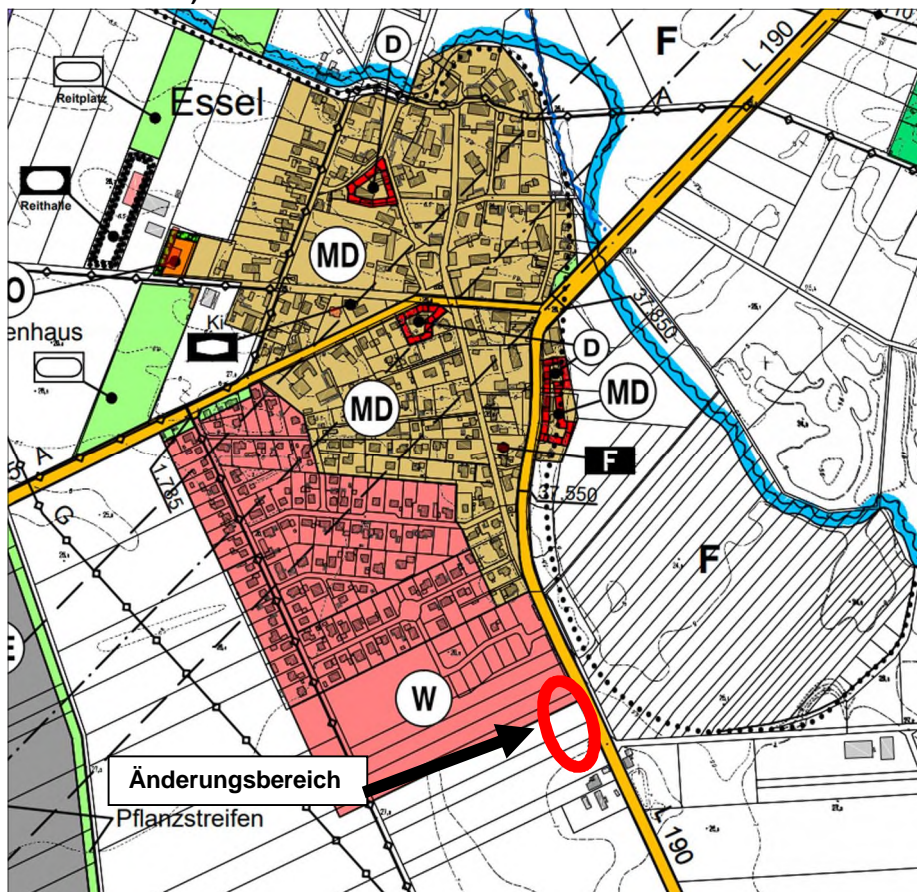
- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

2. Einleitung

2.1 Ausgangssituation / Zielsetzung / Anlass

Im Änderungsbereich und dessen Umfeld stellt sich die planungsrechtliche Ausgangssituation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit wie folgt dar:

Abbildung 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (unmaßstäblich, Lage Änderungsbereich markiert)



Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Osten verläuft die L 190 und wird als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Östlich der L 190 werden die Flächen als „Fläche mit unsicherem Baugrund, F = Flussablagerungen (Sand, stellenweise Torf und Faulschlamm)“ beschrieben.

Der Änderungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Schwarmstedt befindet sich in der Gemeinde Essel, am südlichen Siedlungsrand.

Im Änderungsbereich sollen im direkten Anschluss an die vorhandene Bebauung ein Standort für ein Feuerwehrhaus für die Ortsfeuerwehr Essel geschaffen werden.

Der Standort muss die heutigen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort in der Größenordnung und Ausstattung erfüllen und soll auch die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfüllen. Darüber hinaus wird die Feuerwehr Essel in Zukunft über ein so genanntes „Waldbrandeinsatzfahrzeug“ des Landes Niedersachsen verfügen sowie ein Stützpunkt für den Katastrophenschutz darstellen. Es wird von ca. 25 Einsätzen jährlich ausgegangen und aktuell verfügt die Feuerwehr über 48 aktive Mitglieder.

Der Planung liegt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Ansiedlungsentwurf zu Grunde, der die Anforderungen an eine Feuerwache berücksichtigt.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrstandortes der Ortsfeuerwehr Essel,
- Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und des Brandschutzes,
- Berücksichtigung aktueller technischer und materieller Anforderungen an einen Feuerwehrstandort,
- Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen.

2.3 Voraussichtliche Auswirkungen

- Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen,
- verkehrliche und betriebliche Emissionen,
- zusätzliches Verkehrsaufkommen,
- Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insb. durch Versiegelungen,
- Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere.

2.5 Bedarfsbegründung / Standortalternativen

Das in der Gemeinde Essel vorhandene Feuerwehrhaus entspricht, nach einer Prüfung durch die Feuerwehrunfallkasse, nicht mehr den aktuellen Anforderungen und die Mängel sind durch die Samtgemeinde Schwarmstedt für die Gemeinde Essel zu beheben. Ein Bestandsschutz für die Gebäude besteht nicht. Eine Ertüchtigung oder ein Neubau ist an dem bestehenden Standort aufgrund des Platzmangels ebenfalls nicht möglich.

Daher hat sich die Samtgemeinde Schwarmstedt dazu entschlossen, für die Feuerwehr Essel einen neuen Stützpunkt zu errichten. Dieser Standort muss die heutigen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort in der Größenordnung und Ausstattung erfüllen.

Zur Standortauswahl mussten insbesondere für einen Feuerwehrstandort zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit einige Kriterien Anwendung finden. Zum einen muss eine optimale Erreichbarkeit und Einsatzzeit für das betroffene Gemeindegebiet sichergestellt werden. Ferner musste ein Standort gesucht werden, der für die Mannschaft gut erreichbar ist.

Daher wurden vier mögliche Standorte einer Prüfung unterzogen. Der mögliche **Alternativstandort 1** liegt am „Bothmerscher Weg“ neben dem Schützenhaus und umfasst ca. 2.000 m.² Aufgrund der Lage am westlichen Ortsrand und der Entfernung zu den Neubaugebieten im Süden, stellt sich die Erreichbarkeit als eher schlecht dar. Der größte Teil der Besatzung müsste in diesem Fall durch den Ort fahren, um zur Feuerwache zu gelangen, da davon ausgegangen wird, dass ein erheblicher Teil der Mannschaft aus den Neubaugebieten anfahren. Darüber hinaus ist die Fläche zu klein. Daher wurde von diesem Standort Abstand genommen.

Der **Alternativstandort 2** liegt nördlich des Kindergartens am „Bothmerscher Weg“ und umfasst eine private Grünfläche und befindet sich in Privatbesitz. Die Fläche würde sich aufgrund der Größe eignen, jedoch durch die Lage direkt an der Kindertagesstätte, ist der Standort als nicht geeignet einzuschätzen (Zu- und Abfahrtsverkehre). Darüber hinaus ist auf der Fläche die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen, aufgrund der Platzverhältnisse, nicht möglich.

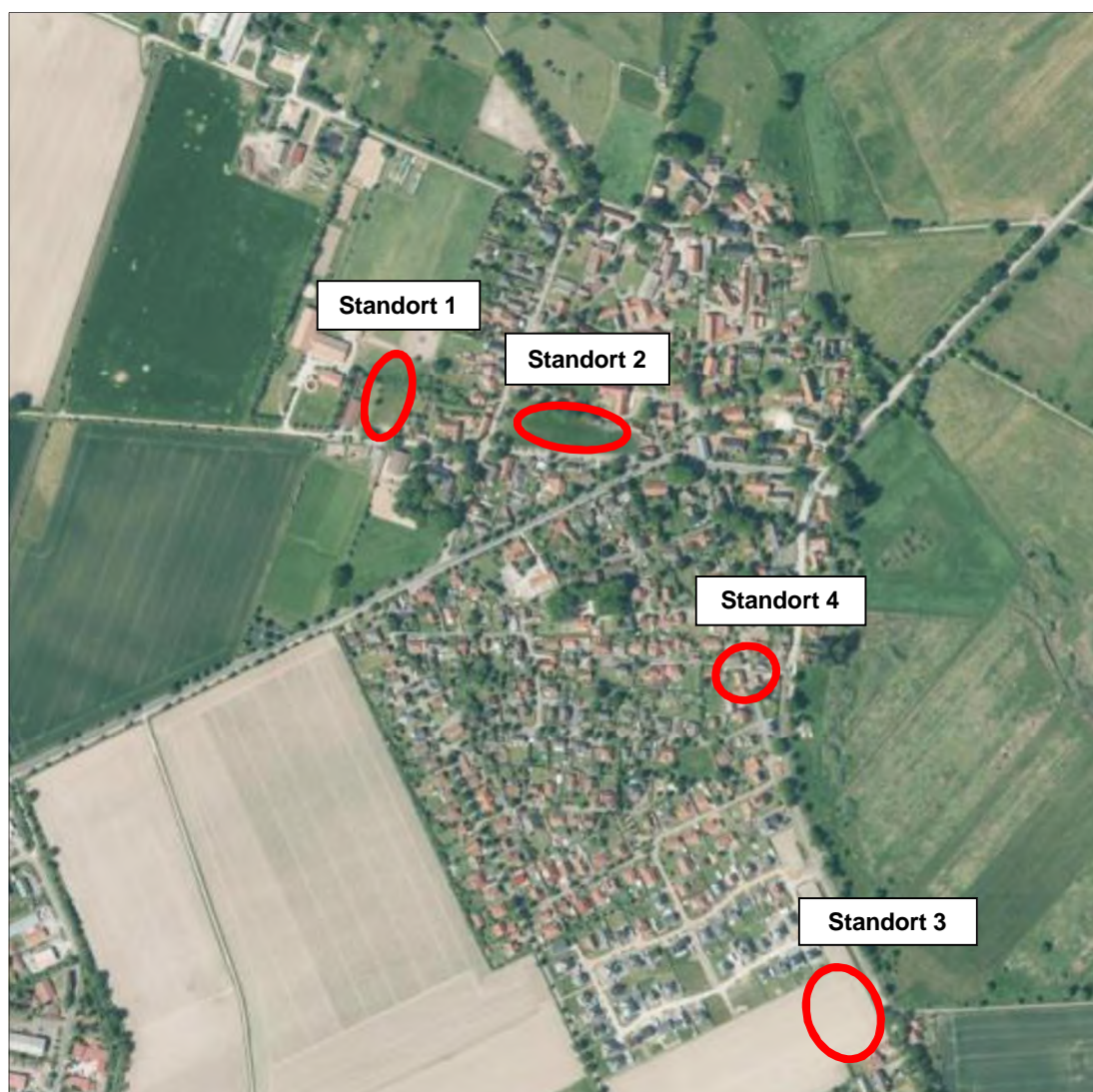
Der **Alternativstandort 3** umfasst eine Fläche am südlichen Ortsrand von Essel. Im direkten südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung von Essel. Östlich verläuft die L 190 „Hannoversche Straße“. Die Kriterien, die sich aus den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse ergeben, werden beim **Alternativstandort 3** erfüllt. Dieser verfügt über eine sehr gute verkehrliche Anbindung über das bestehende Baugebiet „Rottloses Feld“ im Norden an die L 190 „Hannoversche Straße“. Darüber hinaus stellt dieser sich als ausreichend dimensioniert dar, die Platzanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus steht die Fläche einer baulichen Entwicklung zur Verfügung. Die vorhandenen Erschließungsstrukturen können genutzt werden. Westlich des **Alternativstandortes 3** befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 8 „Texas“ im Verfahren. Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauland zur Deckung des Eigenbedarfes. Daher bietet es sich an, im Zuge der ohnehin notwendigen Erschließungsarbeiten für die Wohnbebauung, einen neuen Feuerwehrstandort zu gründen. Zur Verträglichkeit mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Darüber hinaus wurde eine Verkehrsuntersuchung vom Büro Zacharias Verkehrsplanungen erstellt.

Der mögliche **Alternativstandort 4** umfasst den derzeitigen Standort der Feuerwehr. Hier besteht durch die Lage und die Dichte der Bebauung keine Möglichkeit der Erweiterung. Darüber hinaus ist bereits derzeit ein Stellplatz für ein zusätzliches Löschfahrzeug nicht zulässig. Aufgrund der Gegebenheiten entspricht der Einstellplatz nicht den Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse (FUK).

Insgesamt ist bei der Betrachtung und der Suche nach Standorten für Feuerwachen zu beachten, dass es Vorgaben gibt zu den Einsatz- und Alarmzeiten. Diese müssen eingehalten werden. Auch das Landschaftsbild würde bei exponierten Standorten enorm beeinträchtigt werden. Weiterhin scheidet weitere Standort an der Landesstraße aus, da dort voraussichtlich keine Zufahrtssituation durch die Straßenbaubehörde genehmigt werden würde. Ein Standort im Außenbereich und der Peripherie scheidet somit gänzlich aus, da die Anfahrt der Mannschaft im Zweifel wertvolle Zeit in Anspruch nimmt und die Einsatz- und Alarmzeiten nicht eingehalten werden können. Darüber hinaus ist eine Feuerwehr und die damit verbundenen Aktivitäten (Jugendfeuerwehr, Ehrenamt etc.) von der Gemeinschaft und dem Mit-

einander in einem Ort geprägt. Feuerwehren und die damit verbundenen, nicht durch Minderungsmaßnahmen zu vermeidende Geräusche, erfahren in aller Regel eine gesellschaftliche Akzeptanz und sind von der Bevölkerung akzeptiert und auch hinzunehmen.

Abbildung 2: Alternativflächen in Essel¹



Etwaige anderweitige Varianten ergeben sich in Hinblick auf das Planungsziel, einen Feuerwehrstandort zu schaffen, derzeit in der Gemeinde Essel nicht. Aufgrund der Eignung und Verfügbarkeit wird der Alternativstandort 3 für die Planung des Standortes für die Feuerwehr in Essel weiter verfolgt.

3. Einfügung in die Gesamtplanung

3.1 Raumordnung und Landesplanung

LROP (2017):

Im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (2017) werden für den Änderungsbereich keine besonderen Darstellungen abgebildet.

Nach Punkt 1.1.1 07 des LROP (2017) sollen die ländlichen Regionen, wozu Essel zählt, sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und

¹ <https://www.landkreis-verden-navigator.de/>

Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiter entwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können. Diesen Zielsetzungen entspricht die Planung in außerordentlichem Maße, da die Sicherung der öffentlichen Sicherheit die Grundlage für die weitere Entwicklung und den Bestand der Gemeinde Essel darstellt.

Weitere besondere Darstellungen sind für den Änderungsbereich dem LROP 2017 nicht zu entnehmen.

Das Plangebiet wird in der zeichnerischen Darstellung des RROP Landkreis Heidekreis (Entwurf 2015) als „*Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft*“ dargestellt. Die Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes erfolgt durch die Planung nur kleinflächig und in Verlängerung des bestehenden Baugebietes „Rottloses Feld“ im Norden.

Insofern steht die hier vorliegende Planung mit den Grundsätzen und Zielen des RROP Entwurfs von 2015 in Einklang. Durch die Entwicklung eines anforderungsgerechten Feuerwehrstandortes kann die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden und somit auch die Entwicklung und der Bestand in der Gemeinde Essel.

3.2 Belange der Nachbargemeinden

Die Nachbarkommunen werden im Verfahren beteiligt.

3.3 Sonstige Rahmenbedingungen

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Der Landkreis Heidekreis weist darauf hin, dass die Planungen unmittelbar benachbart einer mittelalterlichen Wüstung liegen. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden trotz der modernen Überbauung zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.

Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

Der Einbau von Ersatzbaustoffen (z.B. Schlacke, Beton-RC, Mineralgemisch aus Abbruchabfällen) hat unter den Vorgaben der LAGA M20 in Verbindung mit den entsprechenden technischen Regeln zu erfolgen. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände ist der Einbau von Ersatzbaustoffen nicht zulässig. Diese Anforderungen sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Boden, der keiner baustellenseitigen Verwertung zugeführt werden kann, ist auf die Parameter der LAGA M20 TR Boden zu untersuchen.

Artenschutz

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreiräumung grundsätzlich nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) zulässig.

Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigung weist darauf hin, dass in dem Änderungsbe- reich der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Es wurde eine Luftbilddauswertung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden zum Feststellungsbeschluss in die Begründung eingefügt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weisen darauf hin, dass geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen sollten.

Ferner wird auf mögliche Salzabbaugerechtigkeiten hingewiesen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 11.05.2021

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Hubschraubertiefflugkorridor. Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselhövede. Außerdem liegt es in der 10.000 m Emissionsschutzzone um den Truppenübungsplatz Bergen. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Truppenübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Truppenübungsplatz Bergen können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.

Hinweise Deutsche Telekom Technik GmbH

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Änderungsbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinweise Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Entlang der Landesstraße 190 sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der L 190 gem. § 24 Abs. 1 NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und

Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.

Die evtl. Anordnung eines „Vorwarnblinklichts“ im Zuge der L 190 zur Früherkennung der Ausfahrt von Einsatzfahrzeugen im Alarmfall, ist mit dem Landkreis Heidekreis -Untere Verkehrsbehörde- einvernehmlich abzustimmen.

Der Ablauf von Oberflächenwasser über den vorhandenen Straßenseitengraben im Zuge der L 190 darf durch die Herstellung der geplanten Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Hierzu ist eine entsprechende Verrohrung des Grabens im Bereich der Ausfahrt vorzusehen. Die Kosten für Planung, Bauausführung, Unterhaltung etc. gehen zu vollen Lasten der Gemeinde. Die Ausführung und Abnahme der Bauleistung ist unter Beteiligung der Straßenmeisterei Soltau durchzuführen.

Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden. Neuanpflanzungen entlang der Landesstraße 190 sind ggf. vor Beginn mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Abteilung Landschaftspflege- abzustimmen.

Eine eintretende Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 190, verursacht durch Verkehre oder Beleuchtung aus dem Plangebiet, mit entsprechenden baulichen Anlagen, sind wie z. B. mit der Aufstellung von Sichtschutzwänden in entsprechender Lage und Höhe, auszuschließen. Die Kosten für Planung, Bauausführung, Unterhaltung etc. gehen zu Lasten der Gemeinde.

Hinweise Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH weist darauf hin, dass im Änderungsbereich, bzw. in der Umgebung eine Trafostation und eine Trasse für die Verlegung einer Gasleitung vorzusehen ist. Diese wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

4. Das Plangebiet

4.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,7 ha Fläche im südlichen Bereich von Essel, im direkten südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung gem. § 30 BauGB (Baugebiet „Rottloses Feld“). In Richtung Norden befindet sich die Wohnbebauung von Essel. Im Osten verlaufen Schutzgebiete und in Richtung Süden und Westen setzen sich Ackerflächen weiter fort. Weiter südlich verläuft die B 214. Im direkten westlichen Anschluss befindet sich weiteres Wohnbauland in der Planung.

Die exakte Geltungsbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Abbildung 3: Übersichtslageplan (ohne Maßstab, Plangebiet markiert)²

4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dar (vgl. Abbildung 1, S. 1). Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans werden mit diesem Änderungsverfahren für den Änderungsbereich aufgehoben und ersetzt:

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB, dar.

Durch die Planung kann ein geeigneter Standort für ein Feuerwehrhaus der Feuerwehr EsSEL geschaffen werden.

5. Grünordnung / Umweltschutz

5.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und europäisch geschützten Lebensraumtypen. Unmittelbar östlich befindet sich das Naturschutzgebiet NSG LÜ 00360 „Aller-Leinetal“ und das Landschaftsschutzgebiet LSG HK 00049 „Aller-Leinetal“. Ebenfalls unmittelbar östlich befindet sich das FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE3222-401 „Untere Allerniederung“. Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Aufgrund des Abstandes ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

² Verden-Navigator, 2021

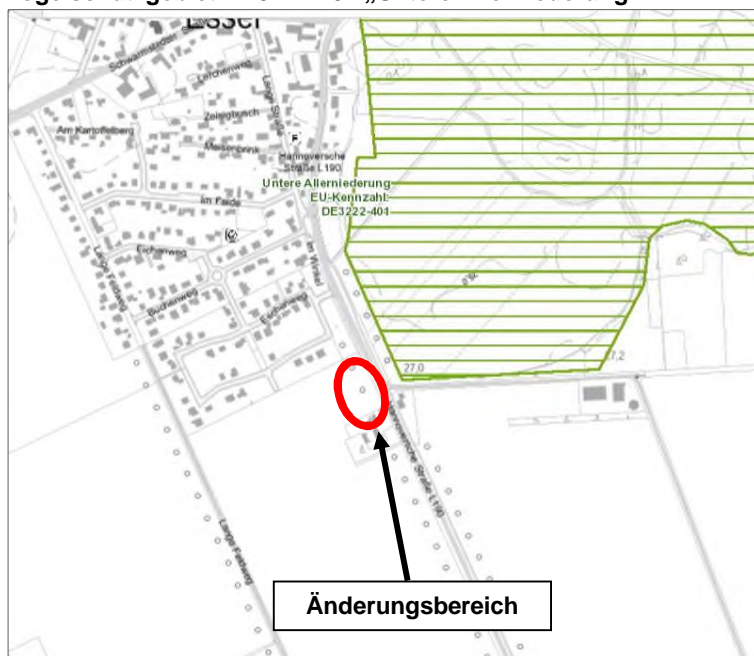
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Direkt angrenzend zum Änderungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401). Vom Büro Gruppe Freiraumplanung wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ausgearbeitet.

Zusammenfassend kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das VS-Gebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das VS-Gebiet ausgeschlossen werden können. Eine Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des VS-Gebietes ist gegeben.³

Zusammenfassend kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Eine Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist gegeben.⁴

Abbildung 4: FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE3222-401 „Untere Allerniederung“⁵



Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereichs.

³ Gruppe Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i. d. F der 1. Änderung EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ (DE3222-401), vom 20.12.2021

⁴ Gruppe Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i. d. F der 1. Änderung FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331), vom 20.12.2021

⁵ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

5.2 Artenschutzrechtliche Belange

Im Vorfeld der Planung wurde von Dipl.- Ing. Jan Brockmann ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ausgearbeitet, vgl. Anlage 1. Es wurde die gesamte Fläche, inklusive der Flächen für die parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zur Wohnbaulandentwicklung, mit betrachtet. Im Ergebnis ist festzuhalten:

Das Plangebiet besteht aus Ackerflächen. Im Bereich der Planfläche befindet sich kein Baumbestand, jedoch auf der östlichen Grenzlinie im Straßenraum der Hannoverschen Straße: Eichen. Am westlichen Rand, auf der dem Untersuchungsgebiet gegenüberliegenden Wegeseite des Langen Feldwegs, befindet sich ebenfalls eine Baumreihe; Eichen und Linden. Nördlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an.

In den an das Plangebiet angrenzenden, gut gepflegten Straßenbäumen konnten keine Horste, Specht- oder Naturhöhlen festgestellt werden, die als potentielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten für Vögel oder Fledermäuse geeignet wären.

Für die im Plangebiet aufgrund der Biotoptypen potentiell zu erwartenden streng geschützten und die besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, erfolgt eine Art für Art-Betrachtung:

Feldlerche

Das Plangebiet ist aufgrund bestehender Kulissenwirkungen (vorhandene Bebauung/Gehölze) nicht als Brutrevier anzunehmen.

Durch die Bebauung kommt jedoch eine neue Kulissenwirkung hinzu, die in die südlich angrenzende Agrarlandschaft hineinwirkt. Die Flächengröße des neuen Meidebereiches beträgt ca. 0,6 ha. Vom Gutachter wird der Verlust eines Feldlerchenrevieres bilanziert.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitats je Revierpaar; vgl. LINDEMANN (2012).

In der Gesamtsumme ergeben sich damit für das Plangebiet 0,4 ha CEF-Maßnahmenfläche.

Die Maßnahmenfläche in der Gemarkung Marklendorf umfasst insgesamt 5.800 m², da sich im südlichen Bereich der Maßnahmenfläche eine Gehölzreihe befindet und somit die dort entstehenden Meideabstände mit berücksichtigt werden.

Es ist geplant folgende Fläche zur Sicherung der CEF-Maßnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung heranzuziehen:

Gemarkung: Marklendorf

Flur: 1

Flurstück: 8/1

Größe der Fläche: 5.832 m²

Abbildung 5: Lageplan: Übersicht Lage CEF-Maßnahme im Raum (Quelle: Verden Navigator)



Abbildung 6: Lage der CEF-Maßnahmenfläche (Quelle: SG Schwarmstedt)



Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet ebenfalls keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten.

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten. Für Fledermäuse bieten die unmittelbar angrenzenden Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Baumreihen entlang der Hannoverschen Straße (Eichen) und des Langen Feldweges (Eichen/Linden) stellen jedoch wertgebende Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Die Gehölzbestände liegen außerhalb der Planfläche, Eingriffe in die Gehölzbestände sind nicht vorgesehen.

Es wird festgestellt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Unter den genannten Voraussetzungen werden aus Sicht des Gutachters keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.⁶

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert) werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

5.3 Bilanzierung / Kompensation

Bilanzierung:

Eine überschlägige Bilanzierung hat ergeben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 4.600 Werteinheiten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren sind.

Eine konkrete Bilanzierung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Kompensation:

Es ist mit einem Kompensationsdefizit von ca. 4.600 Werteinheiten zu rechnen. Dieses wird in Kombination mit der notwendigen CEF-Maßnahme auf der Fläche:

Gemarkung: Marklendorf

Flur: 1

Flurstück: 8/1

auf 5.832 m²

abgegolten. Dazu werden insgesamt 5.832 m² Grünlandfläche extensiviert (Aufwertung von 2 WE auf 3 WE). Diese sind einer jährlichen Mahd zu unterziehen (ab Ende August). Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln ist unzulässig. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Samtgemeinde Schwarmstedt.

Es erfolgt ein jährliches Monitoring zur Überprüfung des Ansiedlungserfolges durch einen Fachgutachter inkl. Dokumentation und Vorlage bei der UNB, Landkreis Heidekreis.

⁶ Dipl.- Ing. Jan Brockmann ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: "Essel, Rottloses Feld II" 17.02.2021

6. Klima

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches am bebauten Siedlungszusammenhang, sind mit der geplanten Bebauung keine Veränderungen der vorhandenen Luftqualität, z.B. durch Schadstoffeinträge, verbunden (Betriebsphase), zumal die geplante Bebauung auf einem großen Grundstück mit entsprechenden Freihalteanteilen zu erwarten ist, so dass eine Frischluftzufuhr unverändert erfolgen kann. Durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen in Siedlungsnähe, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung des Geländeklimas zu rechnen. Während der Betriebsphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Die im Änderungsbereich zulässigen baulichen Nutzungen sind auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für Gebäude so zu errichten, dass sie somit einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

7. Erschließung / Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Eine Erschließung der Feuerwehr für die Mannschaft erfolgt über eine Anbindung an das im Norden vorhandene Baugebiet „Rottloses Feld“, weiter an die L 190 „Hannoversche Straße“. Hier wird eine neue Anbindung an die vorhandene Straße im Wohngebiet geschaffen. Die bestehende Einmündung an die Landesstraße verfügt über eine Linksabbiegespur mit großzügiger Aufstellfläche. Im Bereich der Landesstraße wird es eine Ausfahrt geben, die ausschließlich als Alarmausfahrt genutzt werden darf. Entsprechende Abstimmungen wurden mit dem zuständigen Straßenbaulastträger geführt. Details zu der Ausführung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Vom Büro Zacharias Verkehrsplanungen wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass „die Zu- und Abfahrten mit Bezug zur Feuerwehr in Bezug auf den Gesamtverkehr an der Einmündung der Wohnquartiere in die L 190 nur marginal sind und im Schwankungsbereich der Prognose liegen. Die Verkehrsqualität an der Einmündung wird im Prognosefall mit der Stufe A (sehr gut) bewertet. Insofern ist es vollkommen unproblematisch, wenn sämtliche Zu- und Abfahrten mit Bezug zur Feuerwehr über die Anbindung verlaufen würden.“⁷

Ruhender Verkehr:

Der zu erwartende ruhende Verkehr kann auf dem zukünftigen Grundstück der Feuerwehr untergebracht werden. Weitere Regelungen hierzu sind aufgrund der ausreichenden Größe des Grundstücks aus derzeitiger Sicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Flächen des Änderungsbereiches können durch einen Ausbau an vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Die Wasserversorgung (inkl. der Löschwasserversorgung), die Stromversorgung und die Schmutzwasserentsorgung sind damit sichergestellt. Detaillierte Aussagen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Die Abfallentsorgung ist durch den Entsorgungsträger gewährleistet.

⁷ Zacharias Verkehrsplanungen: „Essel, B-Plan Nr. 8 WG Rottloses Feld und B-Plan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ Verkehrsuntersuchung, vom 02.09.2021

Hinweise Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH weist darauf hin, dass im Änderungsbereich, bzw. in der Umgebung eine Trafostation und eine Trasse für die Verlegung einer Gasleitung vorzusehen ist.

Brandschutz:

Ausreichende Löschwassermengen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sind durch das vorge-sehene Wasserversorgungsnetz in der vom Regelwerk genannten Mindestmenge für den heranzuziehenden Bereitstellungszeitraum zu gewährleisten.

Bei der zu erwartenden Bauart (feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen) ist eine Menge von mind. 800 l/min über mindestens 2 h Benutzungsdauer, erreichbar von jeder baulichen Anlage in max. 300 m Entfernung, vorzuhalten, wobei eine Entnahmestelle max. 150 m entfernt sein darf.

Die Brandbekämpfung erfolgt durch die Samtgemeinde Schwarmstedt.

8. Immissionen / Emissionen

Von der DEKRA Automobil GmbH wurde eine „Prognose von Schallimmissionen Feuerwehrgelände Gemeinde Essel, vom 30.09.2021, Projektnummer: 551438180, ausgearbeitet. Diese wurde mit Datum vom 18.08.2022 aktualisiert – siehe Anlage 1.

In der Gemeinde Essel soll ein Feuerwehrgelände neu errichtet werden. Hierzu ist die Aufstellung des Angebotsbebauungsplans Nr. 9 mit Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, beabsichtigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die in der bestehenden Wohnnachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die zukünftigen Nutzungen der Feuerwehr anhand des derzeitigen Planungsentwurfes zu prognostizieren und nach DIN 18005-1 (Beiblatt 1) sowie nach TA Lärm zu beurteilen.

Ergebnis ist, dass bei einem Alarmeinsatz mit Nutzung des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände im Tageszeitraum wie auch im Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnnutzungen überschritten werden.

Ohne Nutzung des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände wird im Tageszeitraum durch die regulären Feuerwehrgeländennutzungen der zulässige Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet von $IRW_{t,wa} = 55 \text{ dB(A)}$ am maßgeblichen Wohnhaus „Eschenweg 50“ (IO 1) erreicht. Da der B-Plan Nr. 8, westlich angrenzend, noch nicht rechtswirksam ist, handelt es sich um keinen Immissionsort i. S. der TA Lärm – er wird dennoch informell in den Lärmausbreitungskarten und Abschnitt 6.4 (Beurteilungspegel) des Gutachtens berücksichtigt – hierauf wird verwiesen.

Maßgebliche Geräuschquelle stellt tagsüber der technische Übungsdienst auf dem Abstandsgrün mit Einsatz von Technik und Kommandorufen dar. Am maßgeblichen Immissionsort IO 1 ist hierbei insbesondere ein technischer Übungsdienst in Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit (nach 20 Uhr) pegelbestimmend.

Im Nachtzeitraum werden im Einsatzfall ohne Nutzung des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnnutzungen überschritten. Legt man den Richtwert der TA Lärm für seltene Ereignisse (maximal 10 mal im Jahr) zugrunde, wird dieser an allen Wohnnutzungen unterschritten. Zu Einhaltung des Stands der Lärmreduzierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung Schallschutzmaßnahmen bei den Rückfahrwarnern der Einsatzfahrzeuge sowie aktive Schall-

schutzmaßnahmen (Wände/Wälle) einzuplanen. Der Lärmschutzwall und die Lärmschutzwand werden in der vorliegenden Bauleitplanung entsprechend gesichert.

Ohne einen Einsatzfall können im Nachtzeitraum Nutzungen auf der Terrasse sowie Pkw-Fahrzeugverkehr stattfinden. Die Berechnungen haben ergeben, dass am maßgeblichen Wohnhaus „Eschenweg 50“ (IO 1) der Immissionsrichtwert nachts überschritten werden kann.

Zudem kann im vorliegenden Fall die Asphaltierung der Pkw-Fahrwege eine Geräuschminderung erreichen. Dies wird textlich im Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Essel festgesetzt.

Die nach TA Lärm zulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen werden im Tages- und Nachtzeitraum erreicht oder unterschritten, wenn kein Martinshorn auf dem Feuerwehrgelände eingesetzt wird.

Mit Einsatz des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände werden diese Werte tags und nachts überschritten.

Hinweise zur Beurteilung des Regelbetriebs ohne Einsatz des Martinshorns

Als Regelbetriebszeit einer Feuerwehr ist vorrangig der Tageszeitraum anzunehmen.

Im Tageszeitraum wird ohne Einsatz des Martinshorns am maßgeblichen Immissionsort IO 1 der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von tags $IRW_t = 55 \text{ dB(A)}$ erreicht.

Nach den vorliegenden Informationen ist von keiner relevanten Vorbelastung im Tageszeitraum auszugehen.

Im Nachtzeitraum können Pkw-Fahrbewegungen und eine Nutzung der Terrasse stattfinden. Bei der Bestandsbebauung wurde hierfür prognostiziert, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von nachts $IRW_n = 40 \text{ dB(A)}$ um 2 dB(A) überschritten werden kann.

Nach den vorliegenden Informationen ist von keiner relevanten Vorbelastung im Nachtzeitraum auszugehen.

Es werden bei der Bestandsbebauung die zulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen tags und nachts unterschritten.

Für die Feuerwehrtutzungen bestehen grundsätzlich neben der o.g. Asphaltierung von Fahrwegen, weitere Minderungsoptionen, die die Gemeinde Essel wahrnimmt:

1. Hinsichtlich der Abgasabsauganlage werden max. zulässige Geräuschpegel vorgeschrieben, sprich textlich im Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Essel festgesetzt. Diese beziehen sich auf die gutachterlichen Berechnungsansätze.

2. Zu Einhaltung des Stands der Lärmreduzierungstechnik werden die Einsatzfahrzeuge mit geräuschreduzierten (ggf. optischen) Rückfahrwarnern (bereits in den Berechnungen unterstellt) ausgerüstet. Dies wird im Rahmen der Baugenehmigung zu beauftragen sein, eine Möglichkeit, dies im künftigen Bebauungsplan festzusetzen bietet das BauGB-Instrumentarium nicht.

3. Wird eine ortsfeste Sirene errichtet, ist deren Nutzung zur Alarmierung bei Feuerwehreinsätzen zu untersagen. Die Alarmierung hat durch Funkmelder o.ä. zu erfolgen. Dies wird im Rahmen der Baugenehmigung zu beauftragen sein, eine Möglichkeit, dies im künftigen

Bebauungsplan festzusetzen bietet das BauGB-Instrumentarium nicht. Eine Nutzung zur Warnung der Bevölkerung (Katastrophenschutz) ist hingegen eigenständig zu beurteilen.

4. Die Nutzung des Martinshorns auf dem unmittelbaren Gelände ist zu untersagen, da nicht erforderlich. Dies wird im Rahmen der Baugenehmigung zu beauftragen sein, eine Möglichkeit, dies im künftigen Bebauungsplan festzusetzen bietet das BauGB-Instrumentarium nicht. Da eine Bedarfsampel im Ausfahrtsbereich vom Straßenbaulastträger abgelehnt wurde, kann das Martinshorn jedoch im Zuge der Alarmausfahrt unmittelbar bei Einbiegen die die Landesstraße erforderlich werden – dies ist dann unvermeidbar.

Mit den vorgenannten Maßnahmen (Rücksichtnahme bei Terrassennutzung / Asphaltierung der Fahrwege auf dem Feuerwehrgelände) ergibt sich um Regelbetrieb ohne Martinshorn eine Richtwerteinhaltung im Nachtzeitraum (vgl. Abschnitt 7.2 des Gutachtens).

Da Einsätze im Nachtzeitraum am bestehenden Standort weniger als 10 mal im Jahr stattfanden und damit i. S. der TA Lärm nicht als Regelbetrieb gelten, werden im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

Alarmeininsatz

Bei der Beurteilung von Notfalleinsätzen sind die Ausnahmeregelungen von 7.1 TA Lärm zu beachten.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm dürfen überschritten werden, „soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist“.

Folgt man der in der TA Lärm vorgesehenen getrennten Beurteilung von Geräuschen auf „Betriebsgeländen“ sowie Geräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen, so ist der Einsatz von Martinshörnern auf dem Gelände der Feuerwehr zu beurteilen. Sobald sich die Fahrzeuge auf den öffentlichen Verkehrswegen befinden, ist weder eine Beurteilung nach TA Lärm noch eine Beurteilung nach anderen Beurteilungsmaßstäben vorgesehen, auch wenn die Einsatzfahrzeuge dann näher an Wohnhäusern vorbeifahren sollten. Der Einsatz der Martinshörner zwecks Gefahrenabwehr wird demnach auf öffentlichen Verkehrswegen unabhängig von der Geräuschpegelhöhe grundsätzlich als zumutbar angesehen.

Bei Einsatz der Martinshörner auf dem Betriebsgelände sind im Tages- und Nachtzeitraum Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten. Es sind somit Maßnahmen zu prüfen, die den Einsatz von Martinshörnern reduzieren können – siehe oben Punkt 4. Auch ohne Einsatz von Martinshörnern sind im Nachtzeitraum Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten.

Entsprechen die Fahrzeuge dem Stand der Technik und kommen weitere, über die o.g. Punkte 1 bis 4 hinausgehende Schallminderungsmaßnahmen (organisatorisch, baulich) nicht in Frage, kann geprüft / abgewogen werden, ob die für den nächtlichen Einsatzfall (ohne Martinshorn) ermittelte Überschreitung des Immissionsrichtwertes / zulässigen Maximalpegels für kurzzeitige Geräuschspitzen als zumutbar angesehen werden kann.

In den vergangenen Jahren fanden im Nachtzeitraum deutlich weniger als 10 Einsätze im Jahr statt, so dass zur Bemessung des Abwägungsspielraums die Beurteilungskriterien für seltene Ereignisse in Frage kommen (vgl. bspw. VG Würzburg, Urteil vom 27.03.2014, Az: W 5 K 12.1029).

Der im Nachtzeitraum heranzuziehende Richtwert für Beurteilungspegel durch seltene Ereignisse liegt bei $IRW_{\text{seit.Ereign.}} = 55 \text{ dB(A)}$. Dieser Richtwert wird im Einsatzfall unterschritten, wenn kein Martinshorn eingesetzt wird.

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen wird der bei seltenen Ereignissen geltende zulässige Maximalpegel von nachts 65 dB(A) erreicht oder unterschritten. Maßgeblich sind hierbei die berücksichtigten typischen Geräuschpegel für die Druckluftbremse und den Rückfahrwarner. Zumindest für Letztere werden restriktive Vorgaben vorgesehen, siehe oben. Hierbei ist die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik maßgeblich.

Die Gemeinde Essel geht im vorliegenden Fall davon aus, dass aufgrund der Häufigkeiten (weniger als 10 Einsätze in der Nachtzeit) und die Lage der Zufahrt an der sehr gut einsehbaren Landesstraße auf den Einsatz des Martinshorns auf dem Gelände der Feuerwehr verzichtet werden kann, siehe oben: Dies wird im Baugenehmigungsverfahren zu beauftragen sein. Der Einsatz einer Bedarfsampel wurde vom Straßenbaulastträger geprüft, jedoch abgelehnt.

Insgesamt hält die Gemeinde Essel auch angesichts der dargelegten Lärmsituation an der Planung am vorliegenden Standort fest, weil geeignete Alternativflächen nicht vorhanden sind, siehe soweit vorne Abschnitt 2.3. Die geplante Standortexpansion wäre unter ausschließlich lärmtechnischen Gesichtspunkten lediglich in hinreichender Entfernung von der Ortslage oder in Gebieten mit reduziertem Schutzanspruch (etwa Gewerbegebieten) zulässig – was aber den Belangen guter und schneller Erreichbarkeit durch die Einsatztruppe entgegensteht.

Durch die nächtlichen Einsätze kommt es durch das Ausrücken und durch die Rückkehr der Einsatzkräfte zu Richtwertüberschreitungen im Nachtzeitraum an einzelnen Immissionsaufpunkten von bis zu 6 dB. Gemäß Statistik ist die Feuerwehr Essel in den letzten drei Jahren zwischen 2- und 8-mal pro Jahr im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) ausgerückt.

Tabelle 1: Übersicht der Einsätze in der Nachtzeit (2018 – 2021)

2018	2
2019	5
2020	3
2021	8

Da es sich hier um Einsätze zum Schutz der Zivilbevölkerung handelt, die von sehr hohem öffentlichem Interesse sind, sind die Geräuschbelastungen dem Einzelnen eher zuzumuten und als hinnehmbar anzusehen als eine vergleichbare Belastung von einem privaten Gewerbebetrieb. Daher wird eine Orientierung an den Richtwerten für Seltene Ereignisse als angemessen erachtet. Diese sog. „Seltene Ereignisse“ sind voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage, bei denen es trotz Einhaltung des Standes der Technik nicht möglich ist, die Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Es muss jedoch beachtet werden, dass durch die beschriebenen Richtwertüberschreitungen eine Aufweckgefahr für die hierdurch betroffene Nachbarschaft besteht. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass Geräuschimmissionen in deutlich höherer Größenordnung in Verbindung mit dem Einsatz des Martinshorns auf öffentlichen Straßen in vergleichbaren örtlichen Situationen bei Notfalleinsätzen von Rettungsfahrzeugen jederzeit auftreten können.

Daher beurteilt die Gemeinde Essel die wenigen Male im Jahr auftretenden nächtlichen Richtwertüberschreitungen an einzelnen Immissionsaufpunkten, unter Bezugnahme auf die Regelungen zu den „Seltene Ereignisse“ und der jederzeit auf öffentlichen Straßen auftretenden Belastungen durch Einsatzfahrten, als hinnehmbar.

Teil B:

1. Umweltbericht

1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,7 ha Fläche im südlichen Bereich von Essel, im direkten südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung gem. § 30 BauGB (Baugebiet „Rottloses Feld“). In Richtung Norden befindet sich die Wohnbebauung von Essel. Im Osten verlaufen Schutzgebiete und in Richtung Süden und Westen setzen sich Ackerflächen weiter fort. Weiter südlich verläuft die B 214. Im direkten westlichen Anschluss befindet sich weiteres Wohnbauland in der Planung.

Im Zuge der vorliegenden Planung sollen die Flächen des Änderungsbereiches zu einem Standort für die Feuerwehr Essel entwickelt werden. Somit kann der notwendige Standort für ein Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Essel gesichert werden.

Für das Bauleitplanverfahren ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele der Planung

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Standortes für ein Feuerwehrhaus für die Ortsfeuerwehr von Essel entstehen.

Zu diesem Zweck wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Die Entwicklung erfolgt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im direkten Anschluss an die vorhandene Siedlung.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

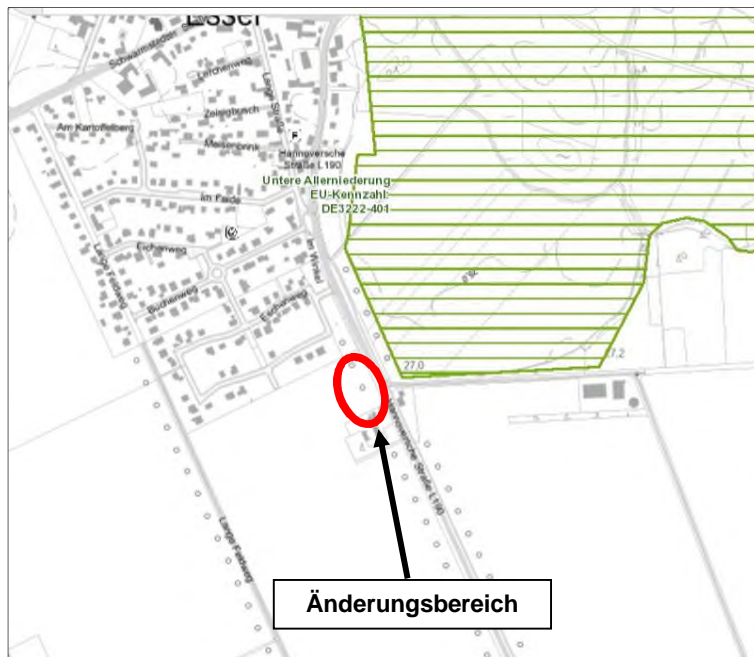
Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Unmittelbar östlich befindet sich das Naturschutzgebiet NSG LÜ 00360 „Aller-Leinetal“ und das Landschaftsschutzgebiet LSG HK 00049 „Aller-Leinetal“.

Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000" / Europäische Lebensraumtypen

FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in der Nähe des Änderungsbereiches. Ebenfalls unmittelbar östlich befindet sich das FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE3222-401 „Untere Allerniederung“. Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereiches.

Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereiches.

Abbildung 7: FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE3222-401 „Untere Allerniederung“⁸



FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Direkt angrenzend zum Änderungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401). Vom Büro Gruppe Freiraumplanung wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ausgearbeitet.

Zusammenfassend kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das VS-Gebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das VS-Gebiet ausgeschlossen werden können. Eine Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des VS-Gebietes ist gegeben.⁹

Zusammenfassend kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Eine Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist gegeben.¹⁰

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete gem. WHG

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereiches.

⁸ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

⁹ Gruppe Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i. d. F der 1. Änderung EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ (DE3222-401), vom 20.12.2021

¹⁰ Gruppe Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i. d. F der 1. Änderung FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331), vom 20.12.2021

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis (2013)

In Bezug auf Arten und Biotope stellt der Landschaftsrahmenplan für den Änderungsbereich eine geringe Bedeutung dar. Im Rahmen der Karte Landschaftsbild wird die Bewertung der Landschaftsbildeinheit für den Änderungsbereich als „sehr gering“ dargestellt. Die Karte „Besondere Werte von Böden“ stellen großflächig für den Bereich um Essel „Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung – Plaggenesche“ dar. Im Rahmen der Karte Wasser- und Stoffretention werden für Teile des Änderungsbereiches „Bereiche mit hoher Erosionsgefährdung ohne Dauervegetation“. Im Rahmen der Karte Zielkonzept wird die Kategorie „Sicherung und Verbesserung“ abgebildet. Die Karte Zielkonzept / Verbundsystem bildet für den Änderungsbereich „Nh – durch Gehölze strukturiertes artenreiches Grünland der Auen und sonstigen Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnahe Fließgewässer“ ab.

1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Plangebietes stellen sich als Ackerflächen dar. Die Bedeutung für den Naturhaushalt stellt sich als allgemein dar.

Beim Verzicht auf die Planung, sprich der Nullvariante, müsste für das Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr ein anderweitiger Standort gesucht werden. Möglicherweise müssten hier weitere Erschließungsanlagen errichtet werden und somit weitere Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden. Die Flächen des Plangebietes würden weiterhin als Ackerflächen genutzt werden.

1.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung:

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit durch Ackerflächen geprägt und befindet sich im direkten südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung gem. § 30 BauGB (Baugebiet „Rottloses Feld“). In Richtung Norden befindet sich die Wohnbebauung von Essel. Im Osten verlaufen Schutzgebiete und in Richtung Süden und Westen setzen sich Ackerflächen weiter fort. Weiter südlich verläuft die B 214. Im direkten westlichen Anschluss befindet sich weiteres Wohnbauland in der Planung. Aufgrund der schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Umgebung wurde zur Entwurfsfassung eine schalltechnische Untersuchung ausgearbeitet.

Bewertung:

Bezüglich der Nutzung als Feuerwehrstandort wurde von der DEKRA Automobil GmbH eine orientierende schalltechnische Untersuchung ausgearbeitet. Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist festzuhalten, dass aktive Maßnahmen zum Schallschutz notwendig werden. Im Nachtzeitraum werden im Einsatzfall ohne Nutzung des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnnutzungen überschritten. Legt man den Richtwert der TA Lärm für seltene Ereignisse (maximal 10 mal im Jahr) zugrunde, wird dieser an allen Wohnnutzungen unterschritten. Zu Einhaltung des Stands der Lärminderungstechnik sind im Rahmen der Baugenehmigung Schallschutzmaßnahmen bei den Rückfahrwarnern der Einsatzfahrzeuge sowie aktive Schallschutzmaßnahmen (Wände/Wälle) einzuplanen. Der Lärmschutzwall und die Lärmschutzwand werden in der vorliegenden Bauleitplanung entsprechend gesichert.

In der Umgebung des Änderungsbereiches befindet sich ebenfalls Wohnnutzung, sowie weiteres Wohnbauland in der Planung. Die Flächen stehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für eine Erholung der örtlichen Bevölkerung nicht zur Verfügung, da die Flächen nicht durch Wege erschlossen sind.

Während der Bauphase ist mit temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Für die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Erholung und das Wohnumfeld des Menschen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand, unter Berücksichtigung von aktiven Schallschutzmaßnahmen, voraussichtlich kein erhebliches Risiko aus der geplanten Nutzung. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend gesichert.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:

Der Änderungsbereich wird hauptsächlich durch Ackerflächen geprägt. Nördlich und südlich befindet sich Wohnnutzung. Östlich setzen sich landwirtschaftliche Flächen weiter fort.

Bewertung:

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärmimmissionen zu rechnen. Ferner wird durch den Bau- und Betrieb Lebensraum in Anspruch genommen und es werden Gebäude und Nebenanlagen errichtet, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend unbedeutend sein werden. Bezüglich des Vorkommens von bedrohten, seltenen (gem. Rote Liste Niedersachsen) oder besonders geschützten (gem. §§ 44 und 45 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten wurde von Dipl.-Biol. Jan Brockmann, auch für die angrenzenden Flächen, die im Rahmen eines parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes überplant werden, eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt.

Ergebnis:

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Zufahrten resultiert ein allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände. Die Maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend gesichert.

Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung:

Im Änderungsbereich steht ein mittlerer Podsol an. Die weitgehend unversiegelten, jedoch durch menschliche Nutzung überprägten Flächen haben eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Boden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von schutzwürdigen Böden. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird mit gering angegeben.¹¹

Altlablagerungen und Rüstungsaltpasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt.¹²

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

- eine natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,
- er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- er fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- er erfüllt Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

¹¹ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - BÜK 1:50.000, Suchräume für schutzwürdige Böden, Ertragsfähigkeit

¹² <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Altlasten

Bewertung:

Im Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenkontaminationen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen können. Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens nur auf einer kleinen Fläche, welche sich unmittelbar in der Nähe der vorhandenen Bebauung befindet, beeinträchtigt. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

Aufgrund der Lage und Erschließungsgunst des Änderungsbereiches über die vorhandenen Straßen stellen sich mögliche Alternativen als nicht zielführend dar. Zur Vermeidung wird zusätzlich die zulässige Versiegelungsrate im Bebauungsplan begrenzt. Durch die Planung sollen die Flächen des Änderungsbereiches einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In diesen Bereichen werden die wesentlichen Funktionen und Eigenschaften des Bodens vollständig verloren gehen, womit erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden sind.

Während der Bauphase ist mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit baulichen Anlagen, Wegen etc. resultiert im Bereich des Änderungsbereiches ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden. Es werden keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser**Beschreibung:**

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bewertung:

Durch die im Bereich der versiegelten Flächen verlorene Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens besteht die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase). Ein konkretes Konzept zur Oberflächenwasserableitung wird im Bebauungsplanverfahren vorgelegt.

Während der Bauphase ist nicht mit darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der Planung resultiert ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden infolge der Versiegelungen mit Gebäuden, Nebenanlagen und Wegen.

Schutzgüter Luft und Klima**Beschreibung:**

Die Flächen des Änderungsbereiches weisen, auch aufgrund der Größe und Nähe zur bestehenden Bebauung, eine allgemeine Bedeutung für den Klimaschutz auf.

Bewertung:

Aufgrund der Planung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, sind mit der geplanten Bebauung keine Veränderungen der vorhandenen Luftqualität, z.B. durch Schadstoffeinträge, verbunden (Betriebsphase), zumal die geplante Bebauung offen auf voraussichtlich recht großen Grundstücken mit entsprechenden Freihalteanteilen zu erwarten ist, so dass typischerweise eine Frischluftzufuhr unverändert erfolgen kann. Ferner werden zukünftig auch Freiflächen im Änderungsbereich entstehen. Durch den Betrieb des Feuer-

wehrhauses sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Durch die Inanspruchnahme der Flächen ist nicht mit einer erheblichen Veränderung des Geländeklimas zu rechnen. Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:

In der Umweltprüfung wird aufgrund des nicht vorhandenen Risikos auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Änderungsbereich wird durch die Ackerflächen am direkten südlichen Ortsrand der Gemeinde Essel geprägt. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013), im Rahmen der Karte Landschaftsbild, wird die Bewertung der Landschaftsbildeinheit für den Änderungsbereich als „sehr gering“ dargestellt.

Bewertung:

Insgesamt hat der Änderungsbereich, welcher im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis mit einer sehr geringen Bewertung unterliegt, eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Eingrünung des Änderungsbereiches zur freien Landschaft festgesetzt (Betriebsphase). Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft sowie von Minimierungsmaßnahmen, (Eingrünung des Plangebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) ist für das Schutzgut Landschaftsbild keine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

Der Landkreis Heidekreis weist darauf hin, dass die Planungen unmittelbar benachbart einer mittelalterlichen Wüstung liegen. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden trotz der modernen Überbauung zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.

Bewertung:

Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Beschreibung / Bewertung:

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen und der Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2b aa bis hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung und während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

- aa.)** Es ist mit Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen. Ein Abriss von Gebäuden ist durch die Planung nicht notwendig. Durch das Vorhandensein der Gebäude und baulichen Anlagen ist mit keinen darüber hinausgehenden erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Lage am Ortsrand des Vorhabens ist nicht mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind nicht reversibel, es sei denn, das Feuerwehrhaus würde zurückgebaut werden, was aber nicht zu erwarten ist.
- cc.)** Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, können keine konkreten Angaben zur der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Die geplante Nutzung als Wohngebiet lässt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Rückschlüsse auf problematische Emissionen schließen.
- dd.)** Da es sich um einen Angebotsplanung handelt, ist die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung noch nicht abzusehen. Aussagen hierzu müssen auf Ebene des Bauantragsverfahrens geklärt werden. Im Rahmen der vorgesehenen Nutzung als Feuerwehrhaus ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit problematischen Abfällen zu rechnen.
- ee.)** Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf nach derzeitigem Kenntnisstand als gering zu betrachten. Das Risiko auf das kulturelle Erbe wird im Bebauungsplanverfahren durch einen Hinweis auf die Meldepflicht bei Bodenfunden minimiert. Unfälle und Katastrophen sind, unter Annahme der Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, für gering zu erachten.
- ff.)** Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz. Es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme oder kumulierende Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

- gg.)** Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Vorbelastung nach derzeitigem Kenntnisstand als gering zu beschreiben.
- hh.)** Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen (Feuerwehrhaus) dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Prüfung kann konkret erst auf Ebene des Bauantragsverfahrens erfolgen.

Generell gilt, dass aufgrund der Kleinflächigkeit des Geltungsbereichs etwaige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung, wie auch der Bau- und Betriebsphase, im Abgleich zum Status-Quo, nicht erheblich zu sein scheinen. Eine konkrete Prüfung kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange

Im Vorfeld der Planung wurde von Dipl.- Ing. Jan Brockmann ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ausgearbeitet. Das Gutachten umfasst ebenfalls die direkt westlich angrenzenden Flächen, auf denen eine Wohnbaulandentwicklung geplant ist. Ein entsprechender Bebauungsplan befindet sich derzeit in der Aufstellung. Im Ergebnis ist festzuhalten:

Der Änderungsbereich besteht aus Ackerflächen. Im Bereich der Planfläche befindet sich kein Baumbestand.

Für die im Änderungsbereich aufgrund der Biotoptypen potentiell zu erwartenden streng geschützten und die besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, erfolgt eine Art für Art-Betrachtung:

Feldlerche

Der Änderungsbereich ist aufgrund bestehender Kulissenwirkungen (vorhandene Bebauung/Gehölze) nicht als Brutrevier anzunehmen.

Durch die Bebauung kommt jedoch eine neue Kulissenwirkung hinzu, die in die südlich angrenzende Agrarlandschaft hineinwirkt. Die Flächengröße des neuen Meidebereiches beträgt ca. 0,6 ha. Vom Gutachter wird der Verlust eines Feldlerchenrevieres bilanziert. Diese Aussage bezieht sich auf das gesamte Areal, das untersucht wurde.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitate je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012), was der Gesamtsumme für das Plangebiet entspräche. Der konkrete Umfang der Kompensation bzw. CEF-Maßnahme werden in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Es werden entsprechende CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen.

Lage CEF-Maßnahme:

Es ist geplant folgende Fläche zur Sicherung der CEF-Maßnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung heranzuziehen:

Gemarkung: Marklendorf, Flur: 1, Flurstück: 8/1;
Größe der Fläche: 5.832 m²

Die konkrete Entscheidung darüber und die Flächensicherung erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung.

Abbildung 8: Übersicht Lage CEF-Maßnahme im Raum (Quelle: Verden Navigator)



Abbildung 9: Lage der CEF-Maßnahmenfläche (Quelle: SG Schwarmstedt)**Fledermäuse:**

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten. Für Fledermäuse bieten die unmittelbar angrenzenden Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Baumreihen entlang der Hannoverschen Straße (Eichen) und des Langen Feldweges (Eichen/Linden) stellen jedoch wertgebende Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Die Gehölzbestände liegen außerhalb der Planfläche, Eingriffe in die Gehölzbestände sind nicht vorgesehen.

Es wird festgestellt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Unter den genannten Voraussetzungen werden aus Sicht des Gutachters keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.¹³

¹³ Dipl.- Ing. Jan Brockmann ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: "Essel, Rottloses Feld II" 17.02.2021

1.8 Zusammenfassende Bewertung

Durch die hier vorliegende Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehr von Westenholz geschaffen werden. Die aus der Durchführung der Planung voraussichtlich resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser und werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- Verlust von Freilandlebensräumen,
- Verlust von Bodenlebensräumen von Tieren und Pflanzen,
- Verlust von Boden und Bodenfunktionen aus der Versiegelung des Bodens und der damit verbundene Verlust der Bodenfunktionen und Eingriffe in die natürliche Grundwassersituation.

Bezüglich des Schutzgutes (Landschaftsbild) werden zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen Minimierungsmaßnahmen ergriffen (Eingrünung und örtliche Bauvorschriften auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung). Hinsichtlich der Fauna sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen zu beachten.

1.9 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Die hier angesprochenen Maßnahmen können erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. Für die hier vorliegende FNP-Ebene kann die Standortauswahl als eingriffsmindernd angesprochen werden, da damit vorhandene Erschließungs- und Entsorgungsstrukturen genutzt werden können, was den Aufwand für deren Herstellung mindert.

Zudem sind die eingriffsmindernden Maßnahmen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

1.10 Bilanzierung

Eine überschlägige Bilanzierung hat ergeben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 4.600 Werteinheiten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren sind.

Eine konkrete Bilanzierung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Kompensation:

Es ist mit einem Kompensationsdefizit von ca. 4.600 Werteinheiten zu rechnen. Dieses wird in Kombination mit der notwendigen CEF-Maßnahme auf der Fläche:

Gemarkung: Marklendorf

Flur: 1

Flurstück: 8/1

auf 5.832 m²

abgegolten. Dazu werden insgesamt 5.832 m² Grünlandfläche extensiviert (Aufwertung von 2 WE auf 3 WE). Diese sind einer jährlichen Mahd zu unterziehen (ab Ende August). Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln ist unzulässig. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Samtgemeinde Schwarmstedt.

Es erfolgt ein jährliches Monitoring zur Überprüfung des Ansiedlungserfolges durch einen Fachgutachter inkl. Dokumentation und Vorlage bei der UNB, Landkreis Heidekreis.

1.12 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das in der Gemeinde Essel vorhandene Feuerwehrhaus entspricht, nach einer Prüfung durch die Feuerwehrunfallkasse, nicht mehr den aktuellen Anforderungen und die Mängel sind durch die Samtgemeinde Schwarmstedt für die Gemeinde Essel zu beheben. Ein Bestandsschutz für die Gebäude besteht nicht. Eine Ertüchtigung oder ein Neubau ist an dem bestehenden Standort aufgrund des Platzmangels ebenfalls nicht möglich.

Daher hat sich die Samtgemeinde Schwarmstedt dazu entschlossen, für die Feuerwehr Essel einen neuen Stützpunkt zu errichten. Dieser Standort muss die heutigen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort in der Größenordnung und Ausstattung erfüllen.

Zur Standortauswahl mussten insbesondere für einen Feuerwehrstandort zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit einige Kriterien Anwendung finden. Zum einen muss eine optimale Erreichbarkeit und Einsatzzeit für das betroffene Gemeindegebiet sichergestellt werden. Ferner musste ein Standort gesucht werden, der für die Mannschaft gut erreichbar ist.

Daher wurden vier mögliche Standorte einer Prüfung unterzogen. Der mögliche **Alternativstandort 1** liegt am „Bothmerscher Weg“ neben dem Schützenhaus und umfasst ca. 2.000 m.² Aufgrund der Lage am westlichen Ortsrand und der Entfernung zu den Neubaugebieten im Süden, stellt sich die Erreichbarkeit als eher schlecht dar. Der größte Teil der Besatzung müsste in diesem Fall durch den Ort fahren, um zur Feuerwache zu gelangen, da davon ausgegangen wird, dass ein erheblicher Teil der Mannschaft aus den Neubaugebieten anfahren. Darüber hinaus ist die Fläche zu klein. Daher wurde von diesem Standort Abstand genommen.

Der **Alternativstandort 2** liegt nördlich des Kindergartens am „Bothmerscher Weg“ und umfasst eine private Grünfläche und befindet sich in Privatbesitz. Die Fläche würde sich aufgrund der Größe eignen, jedoch durch die Lage direkt an der Kindertagesstätte, ist der Standort als nicht geeignet einzuschätzen (Zu- und Abfahrtsverkehre). Darüber hinaus ist auf der Fläche die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen, aufgrund der Platzverhältnisse, nicht möglich.

Der **Alternativstandort 3** umfasst eine Fläche am südlichen Ortsrand von Essel. Im direkten südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung von Essel. Östlich verläuft die L 190 „Hannoversche Straße“. Die Kriterien, die sich aus den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse ergeben, werden beim **Alternativstandort 3** erfüllt. Dieser verfügt über eine sehr gute verkehrliche Anbindung über das bestehende Baugebiet „Rottloses Feld“ im Norden an die L 190 „Hannoversche Straße“. Darüber hinaus stellt dieser sich als ausreichend dimensioniert dar, die Platzanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus steht die Fläche einer baulichen Entwicklung zur Verfügung. Die vorhandenen Erschließungsstrukturen können genutzt werden. Westlich des **Alternativstandortes 3** befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 8 „Texas“ im Verfahren. Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauland zur Deckung des Eigenbedarfes. Daher bietet es sich an, im Zuge der ohnehin notwendigen Erschließungsarbeiten für die Wohnbebauung, einen neuen Feuerwehrstandort zu gründen. Zur Verträglichkeit mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Darüber hinaus wurde eine Verkehrsuntersuchung vom Büro Zacharias Verkehrsplanungen erstellt.

Der mögliche **Alternativstandort 4** umfasst den derzeitigen Standort der Feuerwehr. Hier besteht durch die Lage und die Dichte der Bebauung keine Möglichkeit der Erweiterung. Darüber hinaus ist bereits derzeit ein Stellplatz für ein zusätzliches Löschfahrzeug nicht zu-

lässig. Aufgrund der Gegebenheiten entspricht der Einstellplatz nicht den Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse (FUK).

Abbildung 10: Alternativflächen in Essel¹⁴



Etwaige anderweitige Varianten ergeben sich in Hinblick auf das Planungsziel, einen Feuerwehrstandort zu schaffen, derzeit in der Gemeinde Essel nicht. Aufgrund der Eignung und Verfügbarkeit wird der Alternativstandort 3 für die Planung des Standortes für die Feuerwehr in Essel weiter verfolgt.

Insgesamt ist bei der Betrachtung und der Suche nach Standorten für Feuerwachen zu beachten, dass es Vorgaben gibt, zu den Einsatz- und Alarmzeiten. Diese müssen eingehalten werden. Ein Standort im Außenbereich und der Peripherie scheidet somit gänzlich aus, da die Anfahrt der Mannschaft im Zweifel wertvolle Zeit in Anspruch nimmt und die Einsatz- und Alarmzeiten nicht eingehalten werden können. Darüber hinaus ist eine Feuerwehr und die damit verbundenen Aktivitäten (Jugendfeuerwehr, Ehrenamt etc.) von der Gemeinschaft und dem Miteinander in einem Ort geprägt. Feuerwehren und die damit verbundenen, nicht durch Minderungsmaßnahmen zu vermeidende Geräusche, erfahren in aller Regel eine gesellschaftliche Akzeptanz und sind von der Bevölkerung akzeptiert und auch hinzunehmen.

¹⁴ <https://www.landkreis-verden-navigator.de/>

1.13 Technische Verfahren / Überwachung / Schwierigkeiten

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Die relevanten Umweltfolgen sind im Umweltbericht für die hier vorliegende Planungsebene überprüft worden, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung vorliegen. Die Ergebnisse zum Artenschutz und die Untersuchungen zum Schallschutz liegen vor.

Die Überwachung der künftigen Kompensationsmaßnahmen und Pflanzungen erfolgt sinnvollerweise durch die Samtgemeinde Schwarmstedt, da diese infolge der räumlichen Nähe einen guten Überblick über die Maßnahmendurchführung hat (Monitoring). Zur Überwachung der Umweltauswirkungen gehört auch der Immissionsaspekt.

Die Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, sollte durch die Samtgemeinde Schwarmstedt erfolgen, um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung oder vermeintliche Erkenntnislücken sind nach dieser Ansicht nicht gegeben.

1.14 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Lage des Gebietes:

Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,7 ha und liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Essel und umfasst derzeit Ackerflächen.

Nördlich befindet sich die Ortslage der Gemeinde Essel. Im Osten verläuft die L 190 „Hannoversche Straße“. Im Süden setzen sich landwirtschaftliche Flächen weiter fort. Im Westen, direkt angrenzend, befindet sich derzeit ein Allgemeines Wohngebiet in der Planung.

Ziele der Planung:

Im Zuge der Planung sollen die Ackerflächen zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ entwickelt werden. Somit kann ein anforderungsgerechter Standort für ein Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Essel geschaffen werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Die Belange angrenzender Schutzgebiete (LSG, NSG, Natura 2000) wurden geprüft. Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden von Dipl.-Biol. Jan Brockmann untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch wurde eine schalltechnische Untersuchung ausgearbeitet. Es werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind beim Schutzgut Boden durch die Neuversiegelung zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im künftigen Bebauungsplan durch die Begrenzung der zulässigen Versiegelung gemindert.

Kompensation des Eingriffs:

Es ist mit einem Kompensationsdefizit von 5.360 Werteinheiten zu rechnen. Dieses wird in Kombination mit der notwendigen CEF-Maßnahme abgegolten auf einer Fläche in der Gemarkung Marklendorf, Flur 1, Flurstück 8/1 auf 5.832 m². Eine Sicherung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Planungsalternativen:

Zur Standortauswahl mussten insbesondere für einen Feuerwehrstandort zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit einige Kriterien Anwendung finden. Zum einen muss eine optimale Erreichbarkeit und Einsatzzeit für das betroffene Gemeindegebiet sichergestellt werden. Ferner musste ein Standort gesucht werden, der für die Mannschaft gut erreichbar ist.

Westlich des Änderungsbereiches befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 8 „Texas“ im Verfahren. Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauland zur Deckung des Eigenbedarfes. Daher bietet es sich an, im Zuge der ohnehin notwendigen Erschließungsarbeiten für die Wohnbebauung, einen neuen Feuerwehrstandort zu gründen.

Diese Kriterien, die sich aus den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse ergeben, werden im Änderungsbereich erfüllt. Der Änderungsbereich verfügt über eine sehr gute verkehrliche Anbindung über das bestehende Baugebiet „Rottloses Feld“ im Norden an die L 190 „Hannoversche Straße“. Darüber hinaus stellt sich das Plangebiet als ausreichend dimensioniert dar, die Platzanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus steht die Fläche einer baulichen Entwicklung zur Verfügung. Die vorhandenen Erschließungsstrukturen können genutzt werden.

Etwaige anderweitige Varianten ergeben sich in Hinblick auf das Planungsziel, einen Feuerwehrstandort zu schaffen, derzeit in der Gemeinde Essel nicht.

1.15 Quellenangaben

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis 2015 (Entwurf)
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2022
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2021
- Dipl.-Biol. Jan Brockmann: „Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Essel Rottloses Feld II“, vom 17.02.2021
- DEKRA Automobil GmbH: Prognose von Schallimmissionen Feuerwehrgerätehaus Gemeinde Essel, vom 30.09.2021, Projektnummer: 551438180
- Gruppe Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i. d. F der

1. Änderung FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331), vom 20.12.2021

- Gruppe Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i. d. F der 1. Änderung EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ (DE3222-401), vom 20.12.2021

Teil C:

Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung Entwurf:

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Von Seiten des Landkreises Heidekreis werden vom Planungsrecht Hinweise zur Begründung abgegeben. Die Hinweise zur Nachvollziehbarkeit der geplanten Erschließung für die Mannschaften in der Begründung wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 7.1 wird redaktionell ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes werden Hinweise zu den CEF-Maßnahmen und zur Eingrünung abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Hier wird festgehalten, dass die Gemeinde Essel im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. „Feuerwehr Essel“ 0,4 ha CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche entsprechend sichert. Bezüglich der Flächengröße folgt die Gemeinde Essel hier der fundierten fachlichen Beurteilung des Fachgutachters in dem konkreten vorliegenden Fall und hält diese Einschätzung für sach- und fachgerecht. Die Gemeinde Essel, bzw. die Samtgemeinde Schwarmstedt bezieht das genannte Feldlerchenpapier des Landkreises Heidekreis hier als Abwägungsmaterial mit ein. Darüber hinaus stellt sich die geplante Maßnahmenfläche, aufgrund der Lage und Ausprägung, als überaus geeignet für eine naturschutzfachliche Aufwertung dar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch wie dargelegt nur teilweise gefolgt. Die Hinweise zur Eingrünung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Etwaige Festsetzungen zur Eingrünung erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Derzeit wird von der Anlage von Lärmschutzwällen ausgegangen. Diese werden dann entsprechend begrünt. Von einer Eingrünung zum FFH-Gebiet kann nach diesseitiger Auffassung verzichtet werden, da dort straßenbegleitend Gehölze vorhanden sind und darüber hinaus die Landesstraße als Zäsur zum FFH-Gebiet fungiert. Zudem wird sich das Gebäude im rückwärtigen Bereich befinden, abgewandt vom FFH-Gebiet. Eine detaillierte Planung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Von Seiten des Immissionsschutzes werden Hinweise zur Schallimmissionsprognose und zu den Richtwertüberschreitungen angegeben. Die Hinweise von Seiten des Immissionsschutzes werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung mit dem Landkreis wird die Begründung um weitere abwägende Ausführungen zu den Überschreitungen ergänzt. Zudem wird der B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Essel auch festsetzungstechnisch überarbeitet (Maßnahmen zur Lärminderung). Das Lärmgutachten wurde aktualisiert. Es wird in Absprache eine erneute Auslegung durchgeführt. Von Seiten des Denkmalschutzes werden Hinweise zu archäologischen Strukturen in Plangebiet abgegeben. Die Hinweise von Seiten der Denkmalpflege werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es befinden sich bereits entsprechende Hinweise in der Planung. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden Allgemeine zu beachtende Hinweise zur Landesstraße und zu Einmündungssituation abgegeben. Die Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits entsprechende Hinweise in die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die Punkte entsprechend berücksichtigt und aufgenommen. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden Hinweise zu den externen Kompensationsmaßnahmen abgegeben. Die Hinweise von Seiten der Landwirtschaftskammer werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die externe Kompensationsfläche betrifft

einen Flächenpool der Samtgemeinde Schwarmstedt. Eine Einigung mit den Bewirtschaftern liegt vor. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abwägung erneuter Entwurf:

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Von Seiten des Landkreises Heidekreis werden Hinweise von Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz abgegeben. Es werden Hinweise zu den VEF-Maßnahmen und zur Eingrünung abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Die Ermittlung der erforderlichen Größe der CEF-Maßnahme wurde im artenschutzrechtlichen Fachgutachten vorgenommen. Die konkrete Festlegung und Sicherung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf der hier vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplanes. Dabei steht der Samtgemeinde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative insofern zu, dass es dem von der Samtgemeinde beauftragten Gutachter obliegt, eine fachlich anerkannte Bewertungsmethode zu wählen. Dass es andere Begutachtungsmöglichkeiten gibt, führt nicht zur Unverwertbarkeit der erstellten Gutachten (vgl. OVG NRW, 2 D 62/14.NE).

Die Samtgemeinde hat im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu prüfen, ob der Planung die städtebauliche Erforderlichkeit wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote als unüberwindliche Vollzugshindernisse fehlt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Bauleitplanung nicht erforderlich im Sinn von § 1 Abs. 3 BauGB, deren Verwirklichung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse in Gestalt artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote entgegenstehen würden (vgl. BVerwG, B.v. 25.8.1997 - 4 NB 12.97). Derartige unüberwindliche Vollzugshindernisse wegen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Änderungsbereich bestehen nicht. Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es insbesondere auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich einer Abschätzung durch die Samtgemeinde, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Das ist nicht der Fall, wie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag belegt, auf den die Samtgemeinde sich bezieht. Dem Landkreis geht es einzig um die Frage der Größe und Lage der erforderlichen CEF-Maßnahme. Dies entscheidet, wie oben ausgeführt, die Gemeinde Essel im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch wie dargelegt nur teilweise gefolgt.

Die Hinweise zur Eingrünung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Etwaige Festsetzungen zur Eingrünung erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Derzeit wird von der Anlage von Lärmschutzwällen ausgegangen. Diese werden dann entsprechend begrünt. Von einer Darstellung einer Eingrünung zum FFH-Gebiet kann nach diesseitiger Auffassung verzichtet werden. Eine derartige Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Inhaltliche Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht.

Von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden Hinweise zu Baugrundverhältnissen und zu möglichen Salzabbaugerechtigkeiten abgegeben. Die Hinweise vom Landesamt für Bergbau Energie und Geologie werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende redaktionelle Hinweise in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird darauf hingewiesen, ggf. eintretende Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 190, verursacht durch Verkehre oder Beleuchtung aus dem Plangebiet, mit entsprechenden baulichen Anlagen, wie z. B. mit der Aufstellung von Sichtschutzwänden in entsprechender Lage

und Höhe, ausgeschlossen werden müssen. Die Kosten für Planung, Bauausführung, Unterhaltung etc. gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits entsprechende Hinweise in die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Der Hinweis zur Beleuchtung wird noch redaktionell in die Begründung aufgenommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die Punkte entsprechend berücksichtigt und aufgenommen. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird darauf hingewiesen, dass sie eine Einigung mit den Flächenbewirtschaftern der externen Kompensationsmaßnahme voraussetzen und es werden Hinweise zu Lärmimmissionen durch den Feuerwehrbetrieb abgegeben. Die Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Mit dem Thema Lärmimmissionen wurde sich im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung umfangreich befasst. Die Ergebnisse werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend gesichert. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Beschlussfassung:

Der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt hat die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel“ in seiner Sitzung am 06.02.2023 beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wurde in gleicher Sitzung ebenfalls beschlossen.

Schwarmstedt, 06.02.2023

L. S.

gez. Gehrs
Samtgemeindegemeindevorsteher

Im Auftrag der Samtgemeinde Schwarmstedt:
H&P, Laatzten, November 2022

Prognose von Schallimmissionen

Auftraggeber:	H & P Ingenieure GmbH Albert-Schweitzer-Straße 1 30880 Laatzen
Art des Vorhabens:	Feuerwehrgerätehaus (Bauleitplanung)
Standort des Vorhabens:	Gemeinde Essel, OT Essel Niedersachsen
Zuständige Behörde:	Samtgemeinde Schwarmstedt
Projektnummer:	551438180
Durchgeführt von:	DEKRA Automobil GmbH – Industrie, Bau und Immobilien Industriestraße 28 in D-70565 Stuttgart über DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien Dipl.-Ing. (FH) Pit Breitmoser Essener Bogen 10 D-22419 Hamburg Telefon: +49.40.23603-868 E-Mail: pit.breitmoser@dekra.com
Auftragsdatum:	16.07.2021
Berichtsumfang:	32 Seiten Textteil und 18 Seiten Anhang
Aufgabenstellung:	Schallimmissionsprognose zur Planung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Essel im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Feuerwehr Essel“

**- Dieser Bericht ersetzt den DEKRA Bericht Nr.:
244-86/A42687/551438180-B01 vom 30.09.2021 -**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	4
2 Aufgabenstellung	6
3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	6
4 Beschreibung der Örtlichkeiten	7
5 Beurteilungskriterien	8
5.1 DIN 18005 (Bauleitplanung)	8
5.2 TA Lärm	8
5.3 Besonderheit Alarmeinsatz bei Feuerwehren	10
5.4 Immissionsorte, Gebietseinstufung, Richtwerte und zul. Maximalpegel	10
5.5 Vorbelastung	12
5.6 Anlagenzielverkehr	13
6 Geräuschimmissionen durch die Planung	15
6.1 Bau- und Betriebsbeschreibung	15
6.2 Berechnungsverfahren	17
6.3 Berechnungsvoraussetzungen und Eingangsdaten	20
6.4 Beurteilungspegel	25
6.5 Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen	27
7 Schallschutzmaßnahmen und Alarmeinsatz	28
7.1 Allgemeine Hinweise zu Schallschutzmaßnahmen	28
7.2 Hinweise zur Beurteilung des Regelbetriebs ohne Einsatz des Martinsorns	29
7.3 Alarmeinsatz	30
8 Schlusswort	32

Anhänge

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Übersichtsplan / Lageplan | (2 Seiten) |
| 2 | Beurteilungspegel L_r – Ausgangsvariante, Immission 5,6 m | (5 Seiten) |
| | 2.1 Tageszeitraum: Einsatz ohne Martinshorn und sonstige Nutzungen | |
| | 2.2 Tageszeitraum: Einsatz mit Martinshorn und sonstige Nutzungen | |
| | 2.3 Nachtzeitraum: Einsatz ohne Martinshorn | |
| | 2.4 Nachtzeitraum: Einsatz mit Martinshorn | |
| | 2.5 Nachtzeitraum: sonstige Nutzung ohne Einsatz | |
| 3 | Maximalpegel L_{max} – Ausgangsvariante, Immission 5,6 m | (2 Seiten) |
| | 3.1 Tageszeitraum: Einsatz ohne Martinshorn und sonstige Nutzungen | |
| | 3.2 Nachtzeitraum: Einsatz ohne Martinshorn | |
| 4 | detaillierte Berechnungsergebnisse und Eingangsdaten | (9 Seiten) |

1 Zusammenfassung

In der Gemeinde Essel soll ein Feuerwehrgerätehaus neu errichtet werden. Hierzu ist die Aufstellung des Angebotsbebauungsplans Nr. 9 mit Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, beabsichtigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die in der bestehenden Wohnnachbarschaft zu erwartenden Geräuschemissionen durch die zukünftigen Nutzungen der Feuerwehr anhand des derzeitigen Planungsentwurfes zu prognostizieren und nach DIN 18005-1 (Beiblatt 1) sowie nach TA Lärm zu beurteilen.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen für die Ausgangsvariante ist Abschnitt 6 zu entnehmen. Auf Basis der in Abschnitt 6.3 aufgeführten Berechnungsgrundlagen ergeben sich die in Abschnitt 6.4 sowie Anhang 2 dargestellten Beurteilungspegel.

Ergebnis ist, dass bei einem Alarmeinsatz mit Nutzung des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände im Tageszeitraum wie auch im Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnnutzungen überschritten werden.

Die Errichtung einer Bedarfsampel zur sicheren Abfahrt der Einsatzfahrzeuge sollte mit dem Ziel geprüft werden, die Nutzung des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände zu vermeiden.

Ohne Nutzung des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände wird im Tageszeitraum durch die regulären Feuerwehrunutzungen der zulässige Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet von $IRW_{T,WA} = 55 \text{ dB(A)}$ am maßgeblichen Wohnhaus „Eschenweg 50“ (IO 1) erreicht (vgl. Anhang 2.1).

Maßgebliche Geräuschquelle stellt tagsüber der technische Übungsdienst auf dem Abstandsgrün mit Einsatz von Technik und Kommandorufen dar. Am maßgeblichen Immissionsort IO 1 ist hierbei insbesondere ein technischer Übungsdienst in Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit (nach 20 Uhr) pegelbestimmend.

Im Nachtzeitraum werden im Einsatzfall ohne Nutzung des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnnutzungen überschritten. Legt man den Richtwert der TA Lärm für seltene Ereignisse (maximal 10 mal im Jahr) zugrunde, wird dieser an allen Wohnnutzungen unterschritten.

Zu Einhaltung des Stands der Lärminderungstechnik sind im Rahmen der Baugenehmigung Schallschutzmaßnahmen bei den Rückfahrwarnern der Einsatzfahrzeuge sowie aktive Schallschutzmaßnahmen (Wände/Wälle) einzuplanen.

Ohne einen Einsatzfall können im Nachtzeitraum Nutzungen auf der Terrasse sowie Pkw-Fahrzeugverkehr stattfinden. Die Berechnungen haben ergeben, dass am maßgeblichen Wohnhaus „Eschenweg 50“ (IO 1) der Immissionsrichtwert nachts überschritten werden kann.

Bei Immissionskonflikten durch Nutzung der Terrasse kann deren Nutzung nach 22 Uhr untersagt werden, da diese nicht relevant für die Funktionalität der Feuerwehr ist.

Dies kommt im vorliegenden Fall dann in Frage, wenn organisatorisch keine Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sichergestellt werden kann.

Zudem kann im vorliegenden Fall die Asphaltierung der Pkw-Fahrwege eine Geräuschkürzung erreichen.

Mit den vorgenannten Maßnahmen (Rücksichtnahme bei Terrassennutzung / Asphaltierung der Fahrwege auf dem Feuerwehrgelände) ergibt sich dann eine Richtwertehaltung im Nachtzeitraum (vgl. Abschnitt 7.2).

Die nach TA Lärm zulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen werden im Tages- und Nachtzeitraum erreicht oder unterschritten, wenn kein Martinshorn auf dem Feuerwehrgelände eingesetzt wird.

Mit Einsatz des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände werden diese Werte tags und nachts überschritten.

Hinweise zur Beurteilung sind Abschnitt 7 dieser Untersuchung zu entnehmen. Es ist auf die Besonderheiten bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Alarmeinsätzen (siehe Abschnitt 5.3 und 7.3) hinzuweisen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Feuerwehrstandort sollte die dann vorliegende Detailplanung abschließend schalltechnisch beurteilt werden.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt den Genehmigungs- und Planungsbehörden vorbehalten.

2 Aufgabenstellung

In Essel, OT Essel, soll ein Feuerwehrgerätehaus neu errichtet werden. Die derzeitige Planung sieht eine Fläche zwischen der „Hannoversche Straße“ und dem Bebauungsplan Nr. 8 als neuen Standort vor. Hierzu ist die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans mit Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, beabsichtigt. Der Bebauungsplan soll nach derzeitigem Stand als B-Plan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ benannt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die in der bestehenden und geplanten Wohnnachbarschaft zu erwartenden Geräuschemissionen durch die zukünftigen Nutzungen der Feuerwehr anhand eines Planungsentwurfes [10] zu prognostizieren und nach DIN 18005-1 (Beiblatt 1) [1] sowie nach TA Lärm [2] zu beurteilen.

Zum DEKRA-Bericht Nr. 551438180-B01 vom 30.09.2021 wurde durch den Landkreis Heidekreis angeregt, eine Einzelpunktberechnung für einen Immissionsort im Bereich der geplanten Baugrenzen des derzeit noch nicht rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 8 [12] einzufügen, was durch die hier vorliegende Fortschreibung umgesetzt wird. Zudem werden unter Abschnitt 7.2 die orientierenden Berechnungen zur möglichen Nutzung des Feuerwehrgerätehauses im Nachtzeitraum (ohne Einsatz) weiter eingeordnet.

3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

- | | |
|--------------------|---|
| [1] DIN 18005-1 | „Schallschutz im Städtebau“ (07/2002) Teil 1 „Grundlagen und Hinweise für die Planung“ (07/2002)
Beiblatt 1 zu DIN 18005 „Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ (05/1987) |
| [2] TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (08/1998) mit Ergänzung vom 01.06.2017, veröffentlicht im BAnz AT 08.06.2017 B5 |
| [3] 16.BImSchV | 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) (06/1990), inkl. Änderungen |
| [4] RLS-90 | „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90“ des Bundesministers für Verkehr, Abt. Städtebau (1990) |
| [5] DIN ISO 9613-2 | „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (10/1999) |

- [6] Studie „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten“ Schriftenreihe des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Heft 3 (2005)
- [7] Studie „Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladergeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“, Hessisches Landesamt für Umwelt, Heft Nr. 192 (1995)
- [8] Studie „Parkplatzlärmstudie“ 2007 des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage (2007)
- [9] LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm) in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22./23.03.2017
- [10] Unterlagen Planungsentwurf zur Anordnung der Nutzungen der Feuerwehr (Stand 14.09.2021) erstellt durch KMS Architekten BDA
- [11] Unterlagen Vorentwurf B-Plan Nr. 9 (Stand 09.07.2021) erstellt durch Planungsbüro H & P Ingenieure GmbH
- [12] Unterlagen Flächennutzungsplan sowie Planzeichnungen von B-Plan 6 und 8 der Gemeinde Essel
- [13] Unterlagen Kartenmaterial über das Geoinformationssystem „landmap“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, basierend auf Karten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Stand 05/2021
- [14] Unterlagen Angaben zur geplanten Feuerwehrrnutzung durch Vertreter der Feuerwehr
- [15] VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen“ Sport und Freizeitanlagen (09/2012)

Schalltechnische Berechnungen erfolgen mit der Schallausbreitungssoftware „SoundPLAN Version 8.2“ (Update: 09.06.2021).

4 Beschreibung der Örtlichkeiten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 befindet sich am südlichen Ortsrand von Essel und umfasst etwa 7.000 m² ausgenommen öffentlicher Verkehrsflächen. Östlich des geplanten Feuerwehrstandortes verläuft die „Hannoversche Straße“ (L 190). Über die vorgenannte öffentliche Straße sowie über die nördlich des Plangebiets befindliche Gemeindestraße „Eschenweg“ soll die verkehrliche Erschließung der Feuerwehr erfolgen.

Nördlich des Plangebiets befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 [12], der ein „allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausweist. Hier befinden sich bereits bestehende Wohnhäuser mit 2 Etagen.

Westlich des Plangebiets befindet sich eine derzeit noch unbebaute Fläche, für die der geplante Bebauungsplan Nr. 8 [12] ebenfalls ein „allgemeines Wohngebiet“ (WA) vorsieht. In der ersten Baureihe zum geplanten Feuerwehrstandort sind hierbei nach aktueller Planung schutzbedürftige Räume oberhalb des Erdgeschosses unzulässig. Südlich und östlich des Plangebietes befinden sich vereinzelte, zweigeschossige Wohnhäuser im „Außenbereich“.

Das Gelände des Untersuchungsgebiets ist schalltechnisch als eben zu bezeichnen. Die Lage des Plangebietes und die örtlichen Verhältnisse der näheren Umgebung können dem Übersichtsplan in Anhang 1.1 entnommen werden.

Die Ausgangsplanung für den Feuerwehrstandort [10] (siehe Anhang 1.2) sieht eine Fahrzeughalle mit angeschlossenen Sozialgebäude, eine Terrasse sowie Pkw-Einstellplätze vor. Es ist dabei eine 20 m breite Bauverbotszone in Bezug zur L 190 eingeplant, die zukünftig für den technischen Übungsdienst genutzt werden soll.

5 Beurteilungskriterien

5.1 DIN 18005 (Bauleitplanung)

Bei der Bauleitplanung sind die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 [1] aufgeführten Orientierungswerte (OW) als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen.

Zur Beurteilung von Gewerbelärm (bzw. vergleichbaren öffentlichen Betrieben) sollten im Bereich von schutzbedürftigen Nutzungen in allgemeinen Wohngebieten (WA)

tags (6-22h)	$OW_T = 55 \text{ dB(A)}$
nachts (22-6h)	$OW_N = 40 \text{ dB(A)}$

und in Dorf- und Mischgebieten (MD/MI)

tags (6-22h)	$OW_T = 60 \text{ dB(A)}$
nachts (22-6h)	$OW_N = 45 \text{ dB(A)}$

möglichst nicht überschritten werden.

Zusätzlich sind Regelungen zu beachten, die sich auf die zu betrachtende Geräuschart beziehen. Bei Gewerbelärm sowie nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen verweist die DIN 18005-1 [1] auf die TA Lärm [2].

5.2 TA Lärm

Bei Beurteilung der Geräuschimmissionen von gewerblichen sowie nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind die in der TA Lärm [2] genannten Immissionsrichtwerte

(IRW) als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Diese entsprechen i. d. R. den im Rahmen einer Bauleitplanung heranzuziehenden Orientierungswerten der DIN 18005 Teil 1 (Beiblatt 1) [1].

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel beinhaltet die TA Lärm [2] gegenüber der DIN 18005-1 [1] weitergehende Regelungen, wie die Berücksichtigung verschiedener Zuschläge.

Die TA Lärm [2] unterscheidet in zwei Beurteilungszeiträume, den Tageszeitraum (6:00 – 22:00 Uhr) und die maßgebliche Nachtstunde (z. B. 23:00 – 24:00 Uhr).

Zusätzlich ist bei Betrachtung einer konkreten gewerblichen Anlage zu beachten, dass der Maximalpegel (L_{max}) durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) im Tageszeitraum und um nicht mehr als 20 dB(A) im Nachtzeitraum überschreiten dürfen.

Auf Basis der Gebietsausweisungen sind nach TA Lärm [2] die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte (IRW) sowie zulässigen Maximalpegel ($L_{max,zul.}$) heranzuziehen.

Für seltene Ereignisse können an bis zu 10 Tagen oder Nächten erhöhte Richtwerte nach Ziffer 6.3 TA Lärm herangezogen werden.

Tabelle 1 –Gebietseinstufung, Richtwerte und zul. Maximalpegel

Gebiet	Tageszeit		Nachtzeit	
	IRW [dB(A)]	$L_{max, zul.}$ [dB(A)]	IRW [dB(A)]	$L_{max, zul.}$ [dB(A)]
WA	55 (70)	85 (90)	40 (55)	60 (65)
MI/MD	60 (70)	90 (90)	45 (55)	65 (65)

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

IRW Immissionsrichtwert im Tages-/Nachtzeitraum

(70/55) Richtwerte für seltene Ereignisse im Tages-/Nachtzeitraum

$L_{max, zul.}$ Zulässige Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitze im Tages-/Nachtzeitraum

Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (werktags 06.00 – 07.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr, sonn- und feiertags 06.00 – 09.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr) finden gemäß TA Lärm [2], Pkt. 6 bei den in einem WR / WA liegenden Wohnhäusern bzw. schutzbedürftigen Räumen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) Berücksichtigung.

Passive Schallschutzmaßnahmen an offenbaren Fenstern zu schutzbedürftigen Räumen können im Gegensatz zum Verkehrslärm nicht herangezogen werden, da der

maßgebliche Immissionsort (Beurteilungspunkt) nach A.1.3 TA Lärm [2] „0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109“ liegt.

Nach den Regelungen der TA Lärm [2] in Nr. 2.4 Abs. 1 bis 3 wird mit den Begriffen der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung die akzeptorbezogene Betrachtung eingeführt. Demnach ist neben der Betrachtung der untersuchten Anlage (meist ‚Zusatzbelastung‘) auch die Vorbelastung durch andere Anlagen im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen. D. h., dass beim Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten die Summe aller einwirkenden, durch gewerbliche Anlagen verursachten Geräusche zu betrachten ist (‚Gesamtbelastung‘).

5.3 Besonderheit Alarmeinsatz bei Feuerwehren

Nach [9] dient eine Feuerwache gemeinnützigen Zwecken.

Eine Ausnahme einer Feuerwache aus dem Regelungsbereich der TA Lärm [2] ist somit nicht abzuleiten, da der Anwendungsbereich ausschließlich Anlagen für soziale Zwecke ausnimmt.

Gemäß Pkt. 7.1 TA Lärm [2] dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [2] überschritten werden, „soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist“.

Nutzungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, sind immissionsschutzrechtlich daher nicht allein anhand von Richtwerten zu beurteilen.

Für die im Einsatzfall, insbesondere durch den zugehörigen Fahrzeugverkehr sowie eingesetzte Sirenen / Martinshörner, verursachten Geräusche ist im Rahmen einer Abwägung und Alternativenprüfung das Minimierungsgebot (§ 22 BImSchG) anzuwenden, so dass die Anwohner im unmittelbaren Umfeld einer Feuerwehr so weit wie möglich vor Geräuschbelastung geschützt werden.

5.4 Immissionsorte, Gebietseinstufung, Richtwerte und zul. Maximalpegel

Die Prognose der Schallimmissionen erfolgt für die dem geplanten Feuerwehrgeräthehaus am nächsten gelegenen (geplanten und vorhandenen) Wohnnutzungen.

Die Schutzbedürftigkeit ist auf Basis der örtlichen Gegebenheiten sowie vorhandener Bebauungspläne zu bestimmen.

Es werden die drei nächstgelegenen Wohnhäuser „Eschenweg 50“ (IO 1), „Hannover-

sche Straße 12“ (IO 2) und „Hannoversche Straße 31“ (IO 3) detailliert als Immissionsort (IO) betrachtet.

Die nördlich des Plangebiets befindlichen Wohngebäude sind im B-Plan Nr. 6 [12] als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt. Da das hier befindliche Wohnhaus „Eschenweg 50“ (IO 1) noch nicht in den vorliegenden, amtlichen Liegenschaftskarten eingezeichnet ist, wird der Immissionsort IO 1 an die südöstliche Baugrenze des Bebauungsplans Nr. 6 [12] gelegt.

Die Wohnhäuser „Hannoversche Straße 12“ (IO 2) und „Hannoversche Straße 31“ (IO 3) befinden sich im „Außenbereich“. Nach Angaben der Samtgemeinde Schwarmsedt ist für diese Gebäude keine erhöhte Schutzbedürftigkeit anzunehmen, so dass nachfolgend von einem Schutzanspruch vergleichbar eines „Mischgebietes“ (MI) ausgegangen wird.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel an den vorgenannten Immissionsorten erfolgt durch Einzelpunktberechnungen. Die Lage der betrachteten Immissionsorte (nächstgelegene Wohnhäuser) kann dem Anhang 1.2 entnommen werden.

Die westlich des Plangebiets noch unbebaute Fläche soll nach aktueller Planung durch den Bebauungsplan Nr. 8 [12] als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen werden. Für diese geplante WA-Fläche wird im nordöstlichen Bereich auf Anregung des Landkreises Heidekreis mit IO 4 ein Einzelpunkt betrachtet, die sich ansonsten im Planbereich ergebenden Beurteilungspegel werden in Form von Rasterlärmkarten dargestellt. Hinweis: Da der B-Plan Nr. 8 [12] noch nicht rechtswirksam ist, handelt es sich um keinen Immissionsort i. S. der TA Lärm [2].

Auf Basis der Gebietseinstufung sind nach TA Lärm [2] die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte (IRW) sowie zulässigen Maximalpegel ($L_{max,zul.}$) heranzuziehen.

Tabelle 2 – Immissionsorte, Gebietseinstufung, Richtwerte und zul. Maximalpegel

Immissionsort	Gebiet	Tageszeit		Nachtzeit	
		IRW [dB(A)]	$L_{max,zul.}$ [dB(A)]	IRW [dB(A)]	$L_{max,zul.}$ [dB(A)]
IO 1: Eschenweg 50	WA	55	85	40	60
IO 2: Hannoversche Straße 12	MI	60	90	45	65
IO 3: Hannoversche Straße 31	MI	60	90	45	65
IO 4: geplantes Wohngebiet B-Plan 8	WA	55	85	40	60

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

WA	allgemeines Wohngebiet gemäß B-Plan 6 und 8
MI	Außenbereich, im Folgenden als Mischgebiet angenommen
IRW	Immissionsrichtwert TA Lärm im Tages-/Nachtzeitraum
$L_{max, zul}$	Zulässige Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen im Tages-/Nachtzeitraum

Für seltene Ereignisse können an bis zu 10 Tagen oder Nächten erhöhte Richtwerte nach Ziffer 6.3 TA Lärm [2] herangezogen werden. (vgl. Abschnitt 5.2)

Für Alarmeinsätze ist eine gesonderte Interessenabwägung erforderlich. (vgl. Abschnitt 5.3)

5.5 Vorbelastung

Sofern keine Vorbelastung durch andere Anlagen, für die die TA Lärm [2] anzuwenden ist, vorliegt oder zu erwarten ist, bzw. durch andere Anlagen keine pegelbeeinflussenden Anteile am Gesamtbeurteilungspegel zu erwarten sind, sind zur Beurteilung der untersuchten Anlage die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte heranzuziehen.

Ist eine Vorbelastung vorhanden, darf nach der Regelfallprüfung in Nr. 3.2.1 sowie für die Nr. 4.2 der TA Lärm [2] die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage dann nicht verwehrt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Bei einer Unterschreitung des Immissionsrichtwertes durch die zu beurteilende Anlage um mindestens 6 dB(A) kann eine Untersuchung der Vorbelastung am maßgeblichen Immissionsort somit unterbleiben.

Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen – wie hier vorliegend – ist nach Nr. 4.2 der TA Lärm [2] eine konkrete Berücksichtigung der Vorbelastung nur erforderlich, „*wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme relevant im Sinne von Nummer 3.2.1 Abs. 2 zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beitragen wird und Abhilfemaßnahmen nach Nummer 5 bei den anderen zur Gesamtbelastung beitragenden Anlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht in Betracht kommen.*“

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Nutzungen des Feuerwehrgerätehauses eine relevante Zusatzbelastung an den betrachteten Immissionsorten hervorgerufen wird.

Im Umfeld befinden sich keine Gewerbe- oder Industrieflächen sondern ausschließlich

Wohn- und gemischte Bauflächen. An den betrachteten Immissionsorten ist eine relevante Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzungen sowie durch „nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Im Rahmen eines Ortstermins wurden keine auffälligen Betriebstätigkeiten im Umfeld der berücksichtigten Immissionsorte festgestellt.

5.6 Anlagenzielverkehr

Nach 7.4 der TA Lärm [2] sollen Geräusche des betriebsbedingten An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Dorf-/ Mischgebieten, allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden, so weit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [3]) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese Kriterien gelten kumulativ, d. h., nur wenn alle 3 Bedingungen erfüllt sind, sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs soweit wie möglich vermindert werden.

Zur Ermittlung der Geräuschimmissionen ist die RLS-90 [4] heranzuziehen. Die Beurteilungspegel sind auf Basis eines im Jahresmittel zu erwartenden durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens (DTV = Summe aus Pkw + Lkw) zu berechnen.

Für den geplanten Feuerwehrstandort ergibt sich ein tägliches Verkehrsaufkommen von $DTV = 118 \text{ Kfz}/24 \text{ h}$ (Kfz-Anzahl Tag, 16h: $M_T = 7,4 \text{ Kfz}/\text{h}$; Lkw-Anteil $p_T = 5,1 \%$), wenn auf den geplanten 28 Pkw-Stellplätzen durch Feuerwehr und Verwaltung zwei Stellplatzwechsel am Tag auftreten und ein Notfalleinsatz mit 3 Einsatzfahrzeugen berücksichtigt wird.

Im Nachtzeitraum ist von keinem regulären Feuerwehrbetrieb auszugehen. In den letzten 3 Jahren wurden gemäß [14] maximal 4 Einsätze pro Jahr im Nachtzeitraum begonnen, so dass sich im Jahresmittel kein relevanter Verkehr ergibt.

Die Erschließung der Pkw-Stellplätze soll nach aktueller Planung [10] über die Gemein-

destraße „Eschenweg“ und im Anschluss daran über die „Hannoversche Straße“ erfolgen. Die Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge soll direkt über die „Hannoversche Straße“ erfolgen.

Die außerörtlich verlaufende „Hannoversche Straße“ ist asphaltiert, so dass sich hier folgender Emissionspegel $L_{m,E,Tag}$ ergibt:

Außerorts (100 km/h, $D_{StrO} = +0$ dB für Asphalt): tags $L_{m,E,Tag} = 47,5$ dB(A).

Die innerörtlich verlaufende Straße „An der Mühle“ ist gepflastert, so dass sich hier für den Pkw-Verkehr folgender Emissionspegel $L_{m,E,Tag}$ ergibt:

Innerorts (30 km/h, $D_{StrO} = +2$ dB für ebenes Pflaster): tags $L_{m,E,Tag} = 39,0$ dB(A).



Rasterlärkarte: anlagenbezogener Verkehr im Tageszeitraum, Immissionshöhe Erdgeschoss

Wie der vorstehend dargestellten Rasterlärkarte zu entnehmen ist, wird durch die genannten Frequentierungen am

Wohnhaus „Eschenweg 50“ (IO 1) der Immissionsgrenzwert (IGW) für Wohngebiete ($IGW_{T,WA} = 59$ dB(A))

und am Wohnhaus „Hannoversche Straße 12“ (IO 2.2) der Immissionsgrenzwert (IGW) für Mischgebiete ($IGW_{T,MI} = 64$ dB(A))

um mehr als 5 dB(A) unterschritten, weshalb ausgeschlossen ist, dass o. g. drei Kriterien der Ziffer 7.4 der TA Lärm [2] gleichzeitig zutreffen können.

Die Prüfung von weitergehenden organisatorischen Maßnahmen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist somit nicht erforderlich.

6 Geräuschemissionen durch die Planung

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen auf Grundlage des derzeitigen Planungsstands die von den konkreten Nutzungen des geplanten Feuerwehrgerätehauses hervorgerufenen Geräuschemissionen ermittelt werden.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis der TA Lärm [2].

6.1 Bau- und Betriebsbeschreibung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine grundsätzliche Verträglichkeit mit der vorhandenen / geplanten Wohnnachbarschaft zu prüfen.

In der Ausgangsplanung wird ein Planungsentwurf der Feuerwehr [10] berücksichtigt (vgl. Anhang 1.2).

Im Rahmen der Baugenehmigung der Feuerwehr sind andere Bauausführungen / Lage von Nutzungen schalltechnisch neu zu bewerten.

Auf Basis der Angaben der Projektbeteiligten [10] / [14] sowie Erfahrungswerten von vergleichbaren Feuerwehrstandorten ergibt sich nachfolgend zusammengefasste Bau- und Betriebsbeschreibung.

Es ist ein Feuerwehrgerätehaus mit einem eingeschossigen Sozial-/Verwaltungstrakt und einer zweigeschossigen Fahrzeughalle für drei Einsatzfahrzeuge (1 x MTF VW Bus, 1 x TSF W IVECO, 1 x TLF 3000) sowie einem Lager-/Stellplatz für Anhänger etc. geplant.

Zur Abgasbeseitigung in der Fahrzeughalle wird bei Feuerwehren i. d. R. eine Absauganlage installiert. Die Lage der Abgasabsauganlage ist nicht bekannt, im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen wird eine Position auf dem Dach der Fahrzeughalle angenommen. Der Betrieb der Absauganlage findet i. d. R. ausschließlich bei Fahrzeugbewegungen statt.

Nach Angaben der Feuerwehr wurden im Jahr 2019 am bisherigen Feuerwehrstandort

in Essel 21 Alarmeinsätze durchgeführt, hiervon haben 4 Alarmeinsätze im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) begonnen.

In den Jahren 2018 und 2020 fand eine geringere Anzahl an nächtlichen Einsätzen statt. Die höchste Anzahl an Einsätzen fand 2020 statt (21 Einsätze tags, 2 Einsätze nachts).

Die Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge soll über die östliche Gebäudeseite der Fahrzeughalle direkt auf die „Hannoversche Straße“ erfolgen.

Im Einsatzfall soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht auf dem Feuerwehrgebäude das Martinshorn der Einsatzfahrzeuge eingesetzt werden.

Die Alarmierung der Feuerwehrleute soll über Meldeempfänger erfolgen. Nicht bekannt ist, ob zusätzlich am Feuerwehrgebäude ein festes Alarmhorn zur Warnung der Bevölkerung und Alarmierung der Feuerwehr installiert wird.

Bei der Rückfahrt muss das Einsatzfahrzeug rückwärts eingeparkt werden. Im Regelfall werden hierbei akustische Rückfahrwarneinrichtungen genutzt.

Nach den vorliegenden Planungen ist kein Waschplatz außerhalb der Fahrzeughalle vorgesehen, bei Bedarf werden bei Feuerwehren i. d. R. Einsatzfahrzeuge vor der Halle trocken gereinigt mit Staubsauger und Druckluft. Auch finden ggf. vor der Fahrzeughalle kurzzeitige Überprüfungen der Fahrzeugpumpen und der motorbetriebenen Geräte (z. B. Motorsäge, Tragkraftspritze, Stromerzeuger) statt.

Es sollen 22 Pkw-Stellplätze für die Feuerwehr errichtet werden, hiervon ein Behinderteneinstellplatz. Zudem sind 6 weitere Stellplätze für Verwaltung vorgesehen. In der Ausgangsplanung [10] sind die Stellplätze im östlichen Grundstücksbereich der Feuerwehr vorgesehen. Die Zufahrt soll über eine öffentliche Zuwegung von der Gemeindestraße „Eschenweg“ erfolgen.

In der Planzeichnung [10] wird für den technischen Übungsdienst die Nutzung der Abstandsgrünfläche zur „Hannoverschen Straße“ vorgesehen. Im Regelfall kommt hier der Einsatz eines Notstromaggregats sowie einer Tragkraftspritze in Frage. Praktische Übungen finden bei Feuerwehren i. d. R. in den Abendstunden mit bis zu 3 Übungseinheiten über jeweils maximal 20 Minuten statt.

Östlich des Feuerwehrgebäudes ist eine Terrasse vorgesehen. Bei Feuerwehren finden hier i. d. R. Nachbesprechungen von Einsätzen und Übungsdiensten statt.

Die regulären Betriebszeiten von Feuerwehrstandorten liegen i. d. R. im Tageszeitraum (d. h. 6:00 – 22:00 Uhr). Durch Notfalleinsätze sowie ggf. Treffen / Nachbesprechungen ist auch eine Nutzung im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) möglich.

Es ist somit eine Nutzung durch Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie durch die aktiven Kameraden im Tageszeitraum über jeweils 1,5 – 2,5 h zu erwarten. Nach 22 Uhr ist mit einem geringen Pkw-Aufkommen zu rechnen.

Am geplanten Standort können zusätzlich an wenigen Tagen im Jahr feuerwehrspezifische Veranstaltungen stattfinden.

Veranstaltungen sind im Rahmen der Baugenehmigung oder bei Einzelgenehmigungen schalltechnisch zu prüfen. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt mangels konkreter Kenntnisse der Nutzungsumfänge keine detaillierte schalltechnische Prüfung hierzu. Ggf. ist eine Lüftungsanlage erforderlich, wenn bei Veranstaltungen aus Immissionschutzgründen die Fenster nach 22 Uhr geschlossen bleiben müssen.

6.2 Berechnungsverfahren

Den Ausbreitungsberechnungen für die Stützpunktfeuerwehr liegen Schalleistungsspiegel für alle immissionsrelevanten Schallquellen als rechnerische Ausgangsgrößen zugrunde. Bei der Ermittlung der Schalleistungsspiegel ist zwischen schallabstrahlenden Außenbauteilen und Außenquellen zu unterscheiden.

Berechnung der Schalleistung der schallabstrahlenden Außenbauteile

Die Schallabstrahlung einer Gebäudehülle wird durch die Abstrahlung einer oder mehrerer punktförmiger Ersatzschallquellen dargestellt.

Gemäß DIN EN 12354 – 4 wird die Berechnung des Schalleistungsspiegels punktförmiger Ersatzschallquellen an einer Gebäudehülle unter Berücksichtigung des Rauminnenpegels, der Diffusität des Schallfeldes, des Schalldämmmaßes des Bauteils und der geometrischen Bauteilgröße durchgeführt.

Für ein Segment der Gebäudehülle errechnet sich der Schalleistungsspiegel der punktförmigen Ersatzschallquelle nach der Beziehung:

$$L_{w,\text{Gebäudehülle}} = L_{p,\text{in}} + C_d - R' + 10 \log \left[\frac{S}{S_0} \right]$$

Hierbei sind

$L_{w,Gebäudehülle}$	=	Schalleistung des Segmentes der Gebäudehülle in dB(A)
$L_{p,in}$	=	Rauminnenpegel in Dezibel
R'	=	Bau-Schalldämm-Maß für das Segment, in Dezibel
C_d	=	Diffusitätsterm für das Innenschallfeld an einem Segment. Für ein diffuses Feld und reflektierende Wände ist $C_d = -6$ dB Unter abweichenden Bedingungen können die Werte zwischen $C_d = 0$ bis -6 dB liegen. Bei Industriehallen ist üblicherweise von $C_d = -5$ dB auszugehen.
S	=	Geometrische Größe des abstrahlenden Bauteils in m^2
S_0	=	Bezugsfläche von $1 m^2$

Berechnung der Schalleistung der Außenquellen

Die Schalleistungen der Außenquellen werden über die Schalldruckpegel in definierten Abständen ermittelt.

$$L_w = L_p + 10 \log \left[\frac{4 \cdot \pi \cdot r^2}{r_0} \right] + K_0$$

Hierbei sind

L_w	=	Schalleistung in dB(A)
L_p	=	Schalldruckpegel in dB(A)
r	=	Entfernung Schallquelle – Messpunkt in m
r_0	=	Bezugsentfernung 1m
K_0	=	Raumwinkelmaß in dB. Bei halbkugelförmiger Schallausbreitung ist $K_0 = -3$ dB

Ermittlung der Immissionspegel

Entsprechend der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, 10/99 [5] werden, ausgehend von den ermittelten Schalleistungspegeln jeder einzelnen Quelle, die anteiligen Immissionspegel $L_{AFT,i}$ jeder Quelle berechnet:

$$L_{AFT}(DW) = L_w + D_c - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc}$$

Hierbei sind

$L_{AFT}(DW)$	=	A-bewerteter, äquivalenter Dauerschalldruckpegel bei Mitwind in dB(A)
L_w	=	Schalleistungspegel der einzelnen Quelle in dB(A)
D_c	=	Richtwirkungskorrektur in dB Beschreibt, um wie viel der von einer Punktquelle erzeugte äquivalente Dauerschalldruckpegel in einer festgelegten Richtung von dem Pegel einer ungerichteten Punktschallquelle gleicher Schalleistung in gleichem Abstand abweicht.
A_{div}	=	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung auf der Grundlage von vollkugelförmiger Ausbreitung.
A_{atm}	=	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
A_{gr}	=	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes
A_{bar}	=	Dämpfung aufgrund von Abschirmung

A_{misc} = Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte (Bewuchs, Industriegelände, Bebauung)

Ermittlung der Beurteilungspegel

Für jede einzelne Schallquelle wird der anteilige Beurteilungspegel als Teilbeurteilungspegel ermittelt, der sich aus dem jeweiligen Immissionspegel und dessen Einwirkdauer in Bezug auf den Beurteilungszeitraum errechnet. Aus der energetischen Summe aller Teilbeurteilungspegel wird der Beurteilungspegel gebildet, der mit dem (anteiligen) Immissionsrichtwert zu vergleichen ist.

Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die durchschnittliche Geräuschbelastung während der Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr) bzw. der Nachtzeit (ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22.00 – 06.00 Uhr) entsprechend der TA Lärm [2] mit einer Beurteilungszeit von $T_{r, Tag} = 16$ Stunden bzw. $T_{r, Nacht} = 1$ Stunde. Nach der TA Lärm [2] wird der Beurteilungspegel aus dem Mittelungspegel $L_{Aeq,j}$, der meteorologischen Korrektur C_{met} , den Teilzeiten T_j und den Zuschlägen $K_{x,j}$ gebildet.

Die mathematische Beziehung lautet:

$$L_r = 10 \log \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right] dB(A)$$

Hierbei bedeuten:

- T_r = Beurteilungszeitraum
tags $T_r = 16$ h von 06.00 – 22.00 Uhr
nachts: $T_r = 1$ h (ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22.00 – 06.00 Uhr)
- T_j = Teilzeit j
- N = Zahl der gewählten Teilzeiten
- L_{Aeq} = Mittelungspegel während der Teilzeit T_j
- C_{met} = meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 (Gleichung 6).
- $K_{T,j}$ = Zuschlag für Tonhaltigkeit nach Nr. A.3.3.5 der TA Lärm in der Teilzeit T_j
- $K_{I,j}$ = Zuschlag für Impulshaltigkeit nach Nr. A.3.3.6 der TA Lärm in der Teilzeit T_j
- $K_{R,j}$ = Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten) nach Nr. 6.5 der TA Lärm in der Teilzeit T_j

Die rechnerische Prognose erfolgt anhand einer detaillierten Prognose der TA Lärm [2] mit Oktav-Schallpegeln entsprechend der DIN ISO 9613-2 [5]. Ausgehend von den Schallleistungspegeln der maßgeblichen Nutzungen berechnet das Programm unter Beachtung der aktuell gültigen Ausbreitungsrichtlinien den Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten.

Die meteorologische Korrektur C_{met} wird bei den Berechnungen entsprechend Pkt. 8, Gleichungen 21 und 22 der DIN ISO 9613-2 [5] programmtechnisch berücksichtigt. Im

Sinne einer Abschätzung auf der sicheren Seite liegend wird pauschal $C_0 = 0$ dB angesetzt. Dies entspricht einer Mitwindsituation.

Die Bodendämpfung A_{gr} wird nach 7.3.1 der DIN ISO 9613-2 [5] mit einem Bodenfaktor $G = 0$ („harter Boden“) für das Feuerwehrgelände und $G = 0,5$ („gemischter Boden“) für die Umgebung berücksichtigt.

Die Zuschläge für Tonhaltigkeit K_T werden unter Abschnitt 6.3 bei der Darstellung der Emissionsansätze, gegebenenfalls gesondert berücksichtigt, aufgeführt.

Die Impulshaltigkeit (K_I) wurde, so weit erforderlich, bei den einzelnen Schallquellen durch den Taktmaximalpegel (L_{WAFTeq}) berücksichtigt.

Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (werktags 06.00 – 07.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr) finden gemäß TA Lärm [2], Pkt. 6 nur bei den in einem WA, WR und Kurgebieten liegenden Wohnhäusern bzw. schutzbedürftigen Räumen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) Berücksichtigung. Im vorliegenden Fall sind ist der Immissionsort IO 1 (B-Plan 6) sowie die unbebaute Fläche von B-Plan 8 als allgemeines Wohngebiet einzustufen, so dass für diese Bereiche ein Zuschlag vergeben wird.

Die TA Lärm [2] sieht neben dem Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten auch maximal zulässige Geräuschspitzen vor. Die Berechnungen erfolgen entsprechend der Ermittlung der Immissionspegel. Zur Berechnung der kurzzeitigen Geräuschspitze werden die Quellen herangezogen, die sowohl die höchsten anteiligen Immissionspegel am Immissionsort sowie entsprechend ihrer Charakteristik Spitzenschalleistungspegel erzeugen können. Hierbei wurden die Quellpunkte berücksichtigt, die den geringsten Abstand zu dem jeweiligen Immissionsort aufweisen.

6.3 Berechnungsvoraussetzungen und Eingangsdaten

Auf Basis der Angaben der Projektbeteiligten [14] sowie Erfahrungswerten von anderen Feuerwehrstandorten wird ein maßgeblicher Betriebszustand für den Tages- und Nachtzeitraum betrachtet. Hierbei wird die „Ausgangsplanung“ [10] zugrunde gelegt. Je Beurteilungszeitraum wird für den Einsatzfall eine Variante ohne Einsatz des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände und eine Variante mit Einsatz des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände berechnet.

Variante 1 – Tageszeitraum, Einsatz ohne Martinshorn:

- Zu- und Abfahrt von 3 Einsatzfahrzeugen, d. h. 6 Fahrbewegungen zwischen 6:00 bis 22:00 Uhr, Annahme konservativ alle Fahrbewegungen in Tageszeiten

- erhöhter Empfindlichkeit;
- Betrieb der Absauganlage auf dem Dach der Fahrzeughalle über 15 Minuten am Tag, Annahme konservativ ausschließlich in Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit;
- 2 Stellplatzwechsel (d. h. 4 Pkw-Bewegungen) je Stellplatz auf den 22 Feuerwehrstellplätzen sowie den 6 Verwaltungsstellplätzen, d. h. insgesamt 112 Fahrbewegungen zwischen 6:00 bis 22:00 Uhr, Annahme konservativ 50 % Fahrbewegungen in Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit;
- Auf dem Abstandsgrün: Nutzung von technischen Geräten zur Geräteprüfung oder zu Übungszwecken mit Tragkraftspritze sowie Kommandorufe über 1 h, Annahme 50 % in Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit;
- Fahrzeugreinigung mit Staubsauger und Druckluft vor der Fahrzeughalle über 1 h, außerhalb Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit;
- Nutzung der Terrasse zur Kommunikation über 4 h am Tag, Annahme 50 % in Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit.

Variante 2 – Tageszeitraum, Einsatz mit Martinshorn

- Alle Nutzungen von Variante 1
- 5 Sekunden Martinshorn je Einsatzfahrzeug, Annahme 3 Einsatzfahrzeuge innerhalb Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.

Variante 3 – maßgebliche Nachtstunde, Einsatz ohne Martinshorn:

- Ankunft von 3 Einsatzfahrzeugen, d. h. 3 Fahrbewegungen,
- Zu- oder Abfahrt von 22 Pkw auf den Feuerwehrstellplätzen und 6 Pkw auf den Verwaltungsstellplätzen, d. h. 28 Fahrbewegungen,
- Betrieb der Absauganlage über 15 min.

Variante 4 – maßgebliche Nachtstunde, Einsatz mit Martinshorn:

- Abfahrt von 3 Einsatzfahrzeugen, d. h. 3 Fahrbewegungen,
- 5 Sekunden Martinshorn je Einsatzfahrzeug,
- Zu- oder Abfahrt von 22 Pkw auf den Feuerwehrstellplätzen und 6 Pkw auf den Verwaltungsstellplätzen, d. h. 28 Fahrbewegungen,
- Betrieb der Absauganlage über 15 min.

Variante 5 – maßgebliche Nachtstunde, ohne Einsatz:

- Zu- oder Abfahrt von 11 Pkw auf den Feuerwehrstellplätzen und 3 Pkw auf den

- Verwaltungstellplätzen, d. h. 14 Fahrbewegungen,
 - Nutzung der Terrasse über 1 h.

Emissionsansätze

Der Emissionsansatz für die Einsatzfahrzeuge wird auf Basis von [6], [7] und [8] ermittelt.

Der Fahrweg der Einsatzfahrzeuge zwischen der öffentlichen Straße und der Fahrzeughalle bei der Abfahrt wird über eine Linienschallquelle berücksichtigt. Je Fahrzeugbewegung wird ein mittlerer längenbezogener Schalleistungspegel

von $L_{WA,1h'} = 63 \text{ dB(A)/m}$ gemäß [6] angesetzt.

Für die Fahrbewegungen vor der Fahrzeughalle bei der Ankunft (Rangieren mit lärmreduzierten Rückfahrwarner), im Modell durch eine Flächenschallquelle vor der Fahrzeughalle repräsentiert, wird ein mittlerer Schalleistungspegel

von $L_{WAT,1h} = 83 \text{ dB(A)}$ je Fahrzeugbewegung angesetzt. Dieser ergibt sich aus den Teilvorgängen: Türenschlagen (Dauer 20 Sekunden, $L_{WAT} = 100 \text{ dB(A)}$), Rangieren/Einparken (Dauer 30 Sekunden, $L_{WAT} = 99 \text{ dB(A)}$), Druckluftbremse/Rückfahrwarner (Dauer 10 Sekunden, $L_{WAT} = 104 \text{ dB(A)}$ ohne Tonzuschlag) und Motorleerlauf (Dauer 30 Sekunden, $L_{WAT} = 94 \text{ dB(A)}$).

Für den Betrieb der Absauganlage auf dem Dach wird auf Basis vergleichbarer Anlagen ein maximaler Schalleistungspegel von $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$ in Ansatz gebracht.

Der Emissionsansatz für den Pkw-Fahrzeugverkehr auf dem Parkplatz wird auf Basis von [8] über das „zusammengefasste Verfahren“ ermittelt.

Im Modell wird für die Parkbewegungen auf den Stellplätzen inkl. Fahrgassen jeweils eine Flächenschallquelle für den Feuerwehrparkplatz und den Verwaltungsparkplatz angeordnet.

Auf dem Feuerwehrparkplatz wird je Pkw-Bewegung ein stundenbezogener Schalleistungspegel von $L_{WAT,1h} = 70,8 \text{ dB(A)}$

in Ansatz gebracht. Dieser ergibt sich aus dem Ausgangsschalleistungspegel von $L_{WA0} = 63 \text{ dB(A)}$ zzgl. der Zuschläge für Impulshaltigkeit $K_I = 4 \text{ dB}$, für den Parksuch- bzw. Durchgangsverkehr $K_D = 2,8 \text{ dB}$ (22 Stellplätze) und für die Fahrbahnoberfläche $K_{StrO} = 1 \text{ dB}$ (Pflaster).

Auf dem Verwaltungsparkplatz wird je Pkw-Bewegung ein stundenbezogener Schallleistungspegel von $L_{WAT,1h} = 68 \text{ dB(A)}$ in Ansatz gebracht. Dieser ergibt sich aus dem Ausgangsschallleistungspegel von $L_{WA0} = 63 \text{ dB(A)}$ zzgl. der Zuschläge für Impulshaltigkeit $K_I = 4 \text{ dB}$, für den Parksuch- bzw. Durchgangsverkehr $K_D = 0 \text{ dB}$ (6 Stellplätze) und für die Fahrbahnoberfläche $K_{StrO} = 1 \text{ dB}$ (Pflaster).

Der Pkw-Fahrweg zwischen der öffentlichen Straße und dem Parkplatz wird über eine Linienschallquelle berücksichtigt. Je Pkw-Bewegung wird ein mittlerer längenbezogener Schallleistungspegel von $L_{WA,1h}' = 49 \text{ dB(A)/m}$ unter Annahme eines gepflasterten Fahrwegs angesetzt.

Für die Benutzung von technischen Geräten zu Übungszwecken auf dem Abstandsgrün kommen insbesondere eine Tragkraftspritze sowie ein Notstromaggregat in Frage. Die hiervon ausgehenden Geräuschemissionen, im Modell durch eine Flächenschallquelle im Bereich der Einfahrt der Einsatzfahrzeuge repräsentiert, wird auf Basis von Erfahrungswerten¹ ein mittlerer Schallleistungspegel von $L_{WAT} = 109 \text{ dB(A)}$ über 1 h angesetzt.

Die kurzzeitige Benutzung von technischen Geräten (Probeführung von Tragkraftspritze und Kettensäge) kann im vorgenannten Ansatz als enthalten angesehen werden.

Für zusätzliche Kommandorufe wird im Modell eine Flächenschallquelle auf dem Abstandsgrün angeordnet, auf Basis von [15] wird für „lautes Rufen“ ein stundenbezogener Schallleistungspegel von $L_{WAT,1h} = 100 \text{ dB(A)}$ in Ansatz gebracht.

Es wird eine Trockenreinigung der Einsatzfahrzeuge vor der Fahrzeughalle angenommen. Hierbei sind Fahrzeugeinzelergebnisse (siehe Emissionsansatz Ankunft Einsatzfahrzeug) zzgl. Nutzung eines Staubsaugers und Druckluft zu berücksichtigen. Die hiervon ausgehenden Geräuschemissionen, im Modell durch eine Linienschallquelle repräsentiert, wird auf Basis von Erfahrungswerten ein mittlerer Schallleistungspegel von $L_{WAT} = 95 \text{ dB(A)}$ über 1 h angesetzt.

¹ Für die Tragkraftspritze „ZL 1500“ der Fa. Johstadt wird vom Hersteller bspw. ein Schallleistungspegel von $L_{WA} = 109 \text{ dB(A)}$ angegeben.

Für die Nutzung der Terrasse sind insbesondere Gespräche als maßgeblich anzusehen. Da es sich um verhaltensbezogene Geräusche handelt, sind die zu erwartenden Schalleistungspegel nur bedingt quantifizierbar. Nachfolgend wird grundsätzlich von einer Rücksichtnahme auf die Wohnnachbarschaft ausgegangen.

Es wird im Modell eine Flächenschallquelle östlich des Feuerwehrgebäudes angeordnet, auf Basis von [15] wird ein stundenbezogener Schalleistungspegel

von

$$L_{WAT,1h} = 80 \text{ dB(A)}$$

in Ansatz gebracht. Dabei wird von einer „normalen Sprechlautstärke“ für etwa 10 Personen ausgegangen. Eine „gehobene bis sehr laute Sprechlautstärke“ i. S. von [15] durch eine Vielzahl an Personen, wie es bspw. bei Feiern anzunehmen ist, ist im genannten Ansatz nicht enthalten.

Für den Fall (Variante 2 und 4), dass das Martinshorn auf dem Feuerwehrgelände eingesetzt wird, wird auf Basis von Erfahrungswerten ein mittlerer Schalleistungspegel von

$$L_{WA} = 135 \text{ dB(A)}$$

über 5 Sekunden je Einsatzfahrzeug tags/nachts in Ansatz gebracht.

Zusätzlich wird ein Tonzuschlag von $K_T = 6 \text{ dB}$ berücksichtigt.

Die Lage der genannten Schallquellen kann dem Anhang 2.1 / 2.2 (Tageszeitraum) und den Anhängen 2.3 – 2.5 (Nachtzeitraum) entnommen werden.

Für die Fahrzeughalle wird eine Gebäudehöhe von 6 m und für das Sozialgebäude eine Höhe von 3 m angenommen. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze wird eine 3 m hohe Schallschutzwand, entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze wird ein 3 m hoher Erdwall berücksichtigt.

Emissionsansätze für kurzzeitige Geräuschspitzen

Im Bereich des Abstandsgrüns (Flächenschallquellen für Gerätenutzung und Kommandorufe) wird für kurzzeitige Geräuschspitzen, bspw. „sehr lautes Schreien“ [15], ein Maximalwert des Schalleistungspegels von

$$L_{WA,max} = 115 \text{ dB(A)}$$

angesetzt.

Für den Fahrweg / die Rangierfläche der Einsatzfahrzeuge wird ein Maximalwert des Schalleistungspegels von

$$L_{WA,max} = 104 \text{ dB(A)}$$

gemäß [8] für die Druckluftbremse in Ansatz gebracht.

Im Bereich der Pkw-Stellplätze wird für Türeenschlagen ein Maximalwert des Schalleistungspegels von

$$L_{WA,max} = 100 \text{ dB(A)}$$

entsprechend [8] berücksichtigt.

Bei Variante 2 und 4 wird für das Martinshorn ein Maximalwert des Schalleistungspiegels von $L_{WA,max} = 135 \text{ dB(A)}$ angesetzt.

6.4 Beurteilungspegel

Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgte nach den Bestimmungen der TA Lärm [2] (vgl. Abschnitt 6.2) anhand der unter Abschnitt 6.3 aufgeführten Emissionsansätze. Die sich nach energetischer Addition der Einzelimmissionen ergebenden Beurteilungspegel L_r durch die Nutzungen der Feuerwehr sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Den Rasterlärmkarten in Anhang 2 können die Schallimmissionen grafisch entnommen werden. Die detaillierten Berechnungsergebnisse sind in Anhang 4 dargestellt.

Tabelle 3 – Beurteilungspegel L_r der Zusatzbelastung Tageszeitraum (1. OG)

Immissionsort	IRW [dB(A)]	Feuerwehrrnutzung inkl. Einsatz	
		ohne Martinshorn (Variante 1) L_r [dB(A)]	mit Martinshorn (Variante 2) L_r [dB(A)]
IO 1: Eschenweg 50	55	55	63
IO 2: Hannoversche Straße 12	60	55	65
IO 3: Hannoversche Straße 31	60	53	64
IO 4: B-Plan 8	55	48	54

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

IRW Immissionsrichtwert nach TA Lärm im Tageszeitraum
 L_r Beurteilungspegel der Zusatzbelastung im Tageszeitraum
fett markiert Überschreitung des IRW

An den nächstgelegenen Wohnhäusern wird im Einsatzfall der nach TA Lärm [2] zulässige Immissionsrichtwert im Tageszeitraum erreicht oder unterschritten, wenn auf dem Feuerwehrgelände kein Martinshorn eingesetzt wird und Schallschutzmaßnahmen bei den Rückfahrwarnern der Einsatzfahrzeuge sowie aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von mindestens 3 m hohen Wänden und Wällen eingeplant werden.

Maßgebliche Geräuschquelle stellt tagsüber der technische Übungsdienst auf dem Abstandsgrün mit Einsatz von Technik und Kommandorufen dar. Am maßgeblichen Immissionsort IO 1 ist hierbei insbesondere ein technischer Übungsdienst in Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit (nach 20 Uhr) pegelbestimmend.

Wird das Martinshorn der Einsatzfahrzeuge auf dem Feuerwehrgelände eingesetzt, werden die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Tageszeitraum überschritten. Hierbei ist insbesondere der Einsatz des Martinshorns in Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit sowie dessen Tonzuschlag pegelbestimmend. Hinweise zur Beurteilung sind unter Abschnitt 7.2 und 7.3 aufgeführt.

Tabelle 4 – Beurteilungspegel L_r der Zusatzbelastung Nachtzeitraum (1. OG)

Immissionsort	IRW [dB(A)]	Einsatz		ohne Einsatz (Variante 5) L_r [dB(A)]
		ohne Martinshorn (Variante 3) L_r [dB(A)]	mit Martinshorn (Variante 4) L_r [dB(A)]	
IO 1: Eschenweg 50	40	46	69	42
IO 2: Hannoversche Straße 12	45	47	76	39
IO 3: Hannoversche Straße 31	45	48	76	36
IO 4: B-Plan 8	40	36	59	32

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

IRW Immissionsrichtwert nach TA Lärm im Nachtzeitraum
 L_r Beurteilungspegel der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum
fett markiert Überschreitung des IRW

An den nächstgelegenen Wohnhäusern wird im Einsatzfall der nach TA Lärm [2] zulässige Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum um bis zu 6 dB(A) überschritten, wenn auf dem Feuerwehrgelände kein Martinshorn eingesetzt wird und Schallschutzmaßnahmen bei den Rückfahrwarnern der Einsatzfahrzeuge sowie aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von mindestens 3 m hohen Wänden und Wällen eingeplant werden.

Im Nachtzeitraum sind im Einsatzfall die Einsatzfahrzeuge sowie die Pkw-Bewegungen maßgeblich.

Wird das Martinshorn der Einsatzfahrzeuge auf dem Feuerwehrgelände eingesetzt, wird der Immissionsrichtwert an allen umliegenden Immissionsorten deutlich überschritten.

Hinweise zur Beurteilung sind unter Abschnitt 7.2 und 7.3 aufgeführt.

Bei einem Treffen / bei Nachbesprechungen mit Nutzung der Terrasse nach 22 Uhr ist

eine Rücksichtnahme auf die vorhandene Wohnnachbarschaft zu unterstellen. Die rechnerisch prognostizierten Beurteilungspegel für dieses Nutzungsszenario liegen am maßgeblichen Immissionsort IO 1 um 2 dB(A) über dem nach TA Lärm [2] zulässigen Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum, wenn eine durchgängige Terrassennutzung und 14 Pkw-Bewegungen auf gepflasterten Fahrwegen stattfinden.

In Abschnitt 7 werden allgemeine Hinweise zu Schallschutzmaßnahmen und zur Beurteilung eines Alarmeinsatzes aufgeführt.

6.5 Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen

Die im Tages- und Nachtzeitraum resultierenden Maximalpegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5 – Maximalpegel L_{max} der Zusatzbelastung Tageszeitraum (1. OG)

Immissionsort	$L_{max,zul}$ [dB(A)]	Feuerwehrrnutzung inkl. Einsatz	
		ohne Martinshorn L_{max} [dB(A)]	mit Martinshorn L_{max} [dB(A)]
IO 1: Eschenweg 50	85	76	87
IO 2: Hannoversche Straße 12	90	74	97
IO 3: Hannoversche Straße 31	90	72	95
IO 4: B-Plan 8	85	66	78

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

$L_{max, zul,}$ zulässiger Maximalpegel von Geräuschspitzen nach TA Lärm im Tageszeitraum

L_{max} Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen im Tageszeitraum

fett markiert Überschreitung des zulässigen Maximalpegels für Geräuschspitzen

Tabelle 6 – Maximalpegel L_{max} der Zusatzbelastung Nachtzeitraum (1. OG)

Immissionsort	$L_{max,zul}$ [dB(A)]	Einsatz		ohne Einsatz L_{max} [dB(A)]
		ohne Martinshorn L_{max} [dB(A)]	mit Martinshorn L_{max} [dB(A)]	
IO 1: Eschenweg 50	60	59	87	59
IO 2: Hannoversche Straße 12	65	65	97	57
IO 3: Hannoversche Straße 31	65	65	95	57
IO 4: B-Plan 8	60	53	78	53

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

$L_{\max, \text{zul.}}$	zulässiger Maximalpegel von Geräuschspitzen nach TA Lärm im Nachtzeitraum
L_{\max}	Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen im Nachtzeitraum
fett markiert	Überschreitung des zulässigen Maximalpegels für Geräuschspitzen

Die nach TA Lärm [2] zulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen werden bei den nächstgelegenen Wohnhäusern bei Einsatz des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände im Tageszeitraum wie auch im Nachtzeitraum überschritten.

Ohne Einsatz des Martinshorns werden die zulässigen Maximalpegel tags unterschritten und nachts erreicht.

Den Rasterlärnkarten in Anhang 3 können die Maximalpegel für Variante 1 und 3 grafisch entnommen werden.

7 Schallschutzmaßnahmen und Alarmeinsatz

7.1 Allgemeine Hinweise zu Schallschutzmaßnahmen

Nach 4.1 TA Lärm [2] sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass „a) *schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderung vermeidbar sind, und b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.*“

Schallschutzmaßnahmen sind in Ihrer Wirksamkeit zu prüfen. Bei der Dimensionierung ist eine gewisse Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Prüfung der Realisierbarkeit einer Schallschutzmaßnahme bezieht auch nicht schalltechnische Aspekte ein. So würde beispielsweise in vielen Fällen ein generelles Verbot des Einsatzes von Martinshörnern eine erhebliche Geräuschminimierung, jedoch gleichzeitig auch eine mögliche Gefährdung von Passanten und des Straßenverkehrs bewirken.

Sind nachfolgende Nutzungen bei Feuerwehren immissionsrelevant, sollten hierzu Schallschutzmaßnahmen unter vorgenannten Maßstäben geprüft werden:

- Einsatz eines Martinshorns auf dem Gelände sowie Ausfahrt mittels „beschleunigter Abfahrt“ → Prüfung situationsbedingter Verzicht (bspw. wenn kein stetiger Verkehr vorliegt) oder Einsatz einer Bedarfssignalanlage („Ampel“)
- Einsatz von akustischen Rückwärtsfahrwarnsignalen → Prüfung einer Abschaltung oder Einsatz von weniger störenden Alternativsignalen (Geräuschminderung, andere Frequenzen oder Licht)
- Einsatz einer ortsfesten Sirene zur Alarmierung → Prüfung eines Einsatzes von

- persönlichen Funkmeldern
- Offener Waschplatz → Prüfung der Errichtung einer (geschlossenen) Waschküche oder von Abschirmungen in Richtung maßgeblicher Wohnhäuser, ggf. Verzicht der Nutzung im Nachtzeitraum
- Technischer Übungsdienst → Prüfung von zeitlichen Einschränkungen oder einer Verlagerung (größerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen)
- Durchführen von Feiern / Musikproben etc. → Vorgabe von geschlossenen Fenstern, Verlagerung von Nutzungen in geschlossene Räume nach 22:00 Uhr
- Abgasabsauganlage → Prüfung einer Pegelreduzierung durch geräuscharme Ventilatoren oder Einbau von Schalldämpfern

Die vorgenannten Maßnahmen sind beispielhaft. Neben organisatorischen Maßnahmen können auch aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden und Wällen in Frage kommen.

Nutzungen im Nachtzeitraum sind immissionsschutzrechtlich besonders kritisch. Befinden sich Wohngebäude in der Nähe, sollten geräuschintensive Nutzungen im Nachtzeitraum lediglich „selten“ i. S. von 7.2 TA Lärm [2] stattfinden, d. h. nicht mehr als an 10 Nächten im Jahr.

7.2 Hinweise zur Beurteilung des Regelbetriebs ohne Einsatz des Martinshorns

Als Regelbetriebszeit einer Feuerwehr ist vorrangig der Tageszeitraum anzunehmen. Im Tageszeitraum wird ohne Einsatz des Martinshorns am maßgeblichen Immissionsort IO 1 der Immissionsrichtwert der TA Lärm [2] für allgemeine Wohngebiete von tags $IRW_T = 55 \text{ dB(A)}$ erreicht (vgl. Tabelle 3).

Nach den vorliegenden Informationen ist von keiner relevanten Vorbelastung im Tageszeitraum auszugehen (vgl. Abschnitt 5.5).

Im Nachtzeitraum können Pkw-Fahrbewegungen und eine Nutzung der Terrasse stattfinden. Bei der Bestandsbebauung wurde hierfür prognostiziert, dass unter Annahme von gepflasterten Fahrwegen und einer immissionsrelevanten Terrassennutzung der Immissionsrichtwert der TA Lärm [2] für allgemeine Wohngebiete von nachts $IRW_N = 40 \text{ dB(A)}$ um 2 dB(A) überschritten werden kann (vgl. Tabelle 4).

Nach den vorliegenden Informationen ist von keiner relevanten Vorbelastung im Nachtzeitraum auszugehen (vgl. Abschnitt 5.5).

Es werden bei der Bestandsbebauung die zulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen tags und nachts unterschritten (vgl. Tabelle 5).

Für die Feuerwehrnutzungen bestehen grundsätzlich Minderungsoptionen. Bei Immissionskonflikten durch Nutzung der Terrasse kann deren Nutzung nach 22 Uhr untersagt werden, da diese nicht relevant für die Funktionalität der Feuerwehr ist. Dies kommt im vorliegenden Fall dann in Frage, wenn organisatorisch keine Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sichergestellt werden kann. Zudem kann im vorliegenden Fall die Asphaltierung der Pkw-Fahrwege eine Geräuschkinderung erreichen. Wird im Rechenmodell für den Fahrweg ein längenbezogener Schallleistungspegel von $L_{WA}' = 47,5 \text{ dB/m}$ (für Asphalt) in Ansatz gebracht sowie eine nicht immissionsrelevante Terrassennutzung, ergibt sich am maßgeblichen Immissionsort IO 1 für Nutzungsvariante 5 (Nachtzeitraum ohne Einsatz) ein Beurteilungspegel von $L_{r,N} \leq 40 \text{ dB(A)}$.

Die Geräuschpegel der Abgasabsauganlage können im Baugenehmigungsverfahren eingeschränkt werden. Die möglichen Rückwärtsfahrwarnsignale der Einsatzfahrzeuge können geräuschreduziert (bereits in den Berechnungen unterstellt) bzw. nachts abgeschaltet werden.

Wird eine ortsfeste Sirene errichtet, ist deren Nutzung zur Alarmierung bei Feuerwehreinsätzen ggf. zu untersagen. Eine Nutzung zur Warnung der Bevölkerung (Katastrophenschutz) ist hingegen eigenständig zu beurteilen.

Da Einsätze im Nachtzeitraum am bestehenden Standort weniger als 10 mal im Jahr stattfanden und damit i. S. der TA Lärm [2] nicht als Regelbetrieb gelten, werden Beurteilungshinweise für diese Nutzung im nachfolgenden Abschnitt „7.3 Alarmeinsätze“ zusammen mit der Nutzung von Martinshörnern dargestellt.

7.3 Alarmeinsatz

Bei der Beurteilung von Notfalleinsätzen sind die Ausnahmeregelungen von 7.1 TA Lärm [2] zu beachten (vgl. Abschnitt 5.3 dieser Untersuchung).

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [2] dürfen überschritten werden, „soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist“.

Folgt man der in der TA Lärm [2] vorgesehenen getrennten Beurteilung von Geräuschen auf „Betriebsgeländen“ sowie Geräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen, so

ist der Einsatz von Martinshörnern auf dem Gelände der Feuerwehr zu beurteilen. Sobald sich die Fahrzeuge auf den öffentlichen Verkehrswegen befinden, ist weder eine Beurteilung nach TA Lärm [2] noch eine Beurteilung nach anderen Beurteilungsmaßstäben vorgesehen, auch wenn die Einsatzfahrzeuge dann näher an Wohnhäusern vorbeifahren sollten. Der Einsatz der Martinshörner zwecks Gefahrenabwehr wird demnach auf öffentlichen Verkehrswegen unabhängig von der Geräuschpegelhöhe grundsätzlich als zumutbar angesehen.

Bei Einsatz der Martinshörner auf dem Betriebsgelände sind im Tages- und Nachtzeitraum Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [2] zu erwarten. Es sind somit Maßnahmen zu prüfen, die den Einsatz von Martinshörnern reduzieren können. Hierbei kann die Errichtung einer Bedarfsampel in Frage kommen. Auch ohne Einsatz von Martinshörnern sind im Nachtzeitraum Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [2] zu erwarten.

Entsprechen die Fahrzeuge dem Stand der Technik und kommen Schallminderungsmaßnahmen (organisatorisch, baulich) nicht in Frage, kann geprüft / abgewogen werden, ob die für den nächtlichen Einsatzfall (ohne Martinshorn) ermittelte Überschreitung des Immissionsrichtwertes / zulässigen Maximalpegels für kurzzeitige Geräuschspitzen als zumutbar angesehen werden kann.

In den vergangenen Jahren fanden im Nachtzeitraum deutlich weniger als 10 Einsätze im Jahr statt, so dass zur Bemessung des Abwägungsspielraums die Beurteilungskriterien für seltene Ereignisse in Frage kommen (vgl. bspw. VG Würzburg, Urteil vom 27.03.2014, Az: W 5 K 12.1029).

Der im Nachtzeitraum heranzuziehende Richtwert für Beurteilungspegel durch seltene Ereignisse liegt bei $IRW_{\text{selt.Ereign.}} = 55 \text{ dB(A)}$. Dieser Richtwert wird im Einsatzfall unterschritten, wenn kein Martinshorn eingesetzt wird.

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen wird der bei seltenen Ereignissen geltende zulässige Maximalpegel von nachts 65 dB(A) erreicht oder unterschritten. Maßgeblich sind hierbei die berücksichtigten typischen Geräuschpegel für die Druckluftbremse und den Rückfahrwarner. Sofern erforderlich, können Geräuschminderungen an den Einsatzfahrzeugen im Rahmen der Baugenehmigung geprüft werden. Hierbei ist die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik zu beachten.

8 Schlusswort

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannte Anlage / den genannten Standort im beschriebenen Zustand. Eine Übertragung auf andere Anlagen / Standorte ist nicht zulässig.

Eine auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes darf nur nach schriftlicher Genehmigung der DEKRA Automobil GmbH erfolgen.

Hamburg, 18.08.2022

DEKRA Automobil GmbH
Industrie, Bau und Immobilien

Fachlich Verantwortlicher

Projektleiter

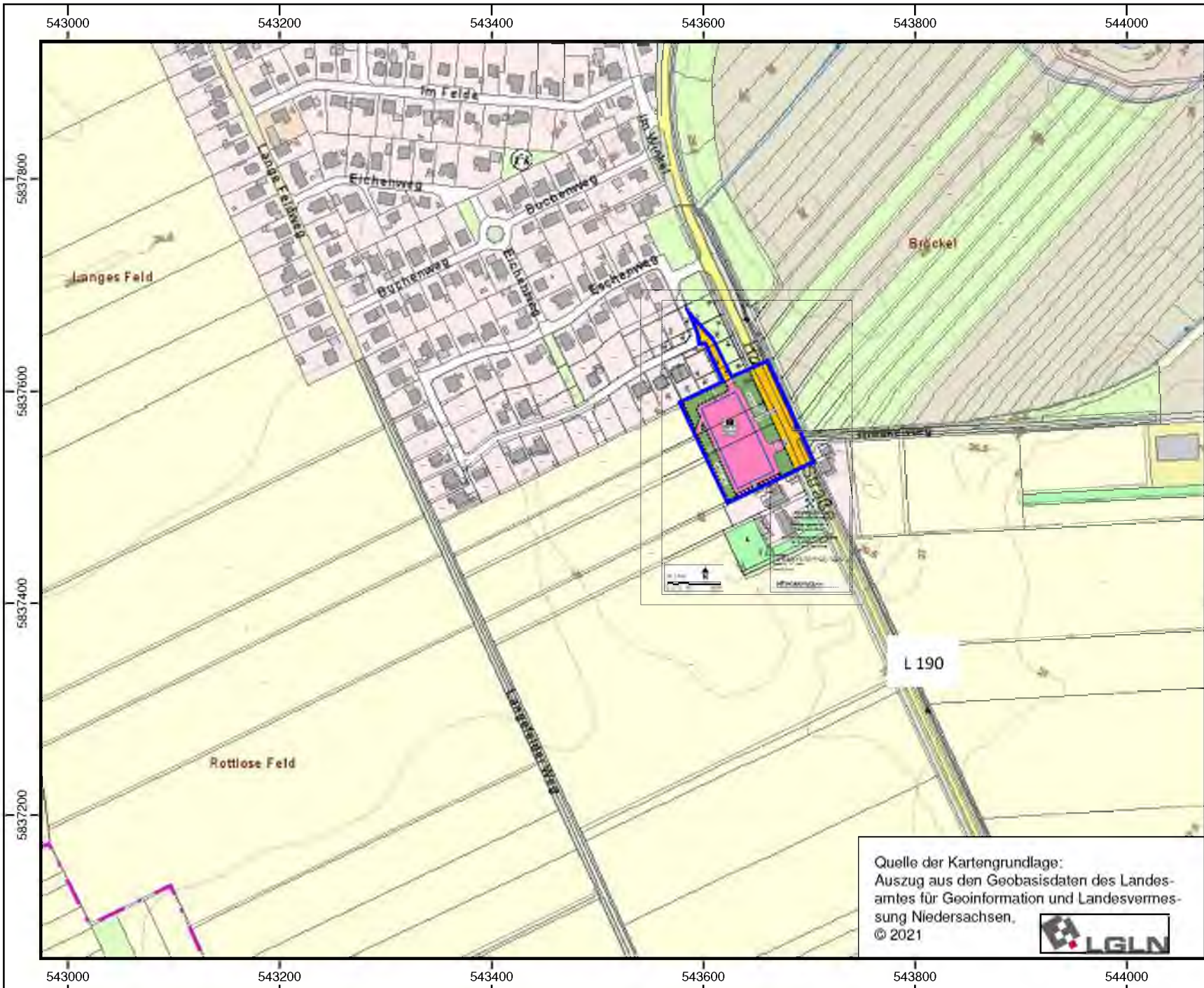
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Hermann

Dipl.-Ing. (FH) Pit Breitmoser

Berichtsprüfer

Dipl.-Ing. (FH) Ilja Richter

Dieser Bericht wurde vom Projektleiter fachinhaltlich autorisiert und ist ohne Unterschrift gültig.



DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
 Projektnummer: 551438180
 Bearbeiter: PBr

Übersichtsplan
 inkl. Entwurf B-Plan Nr. 9

Legende
 Plangebiet

Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
 amtes für Geoinformation und Landesvermes-
 sung Niedersachsen,
 © 2021



Anhang 1.1

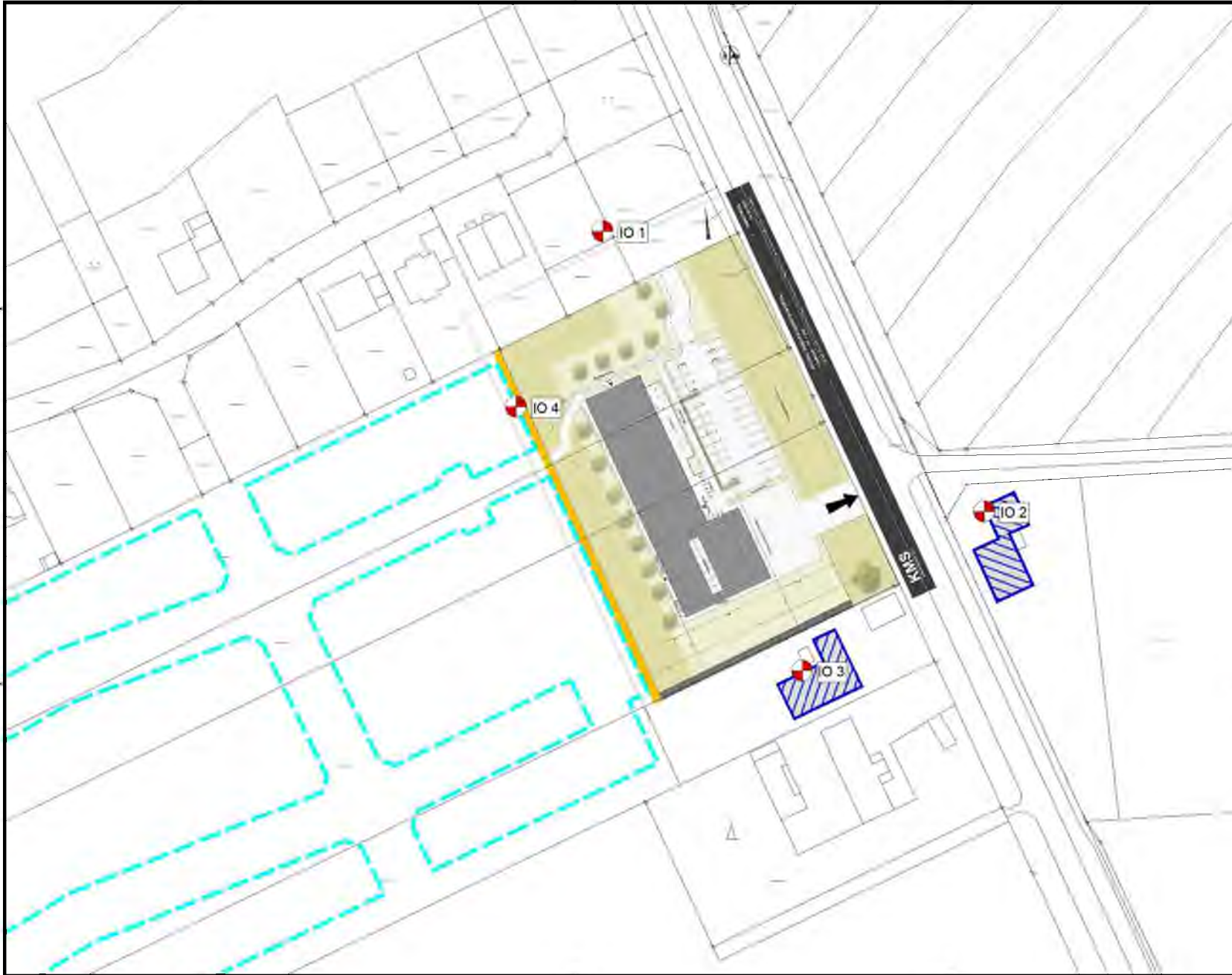
Maßstab 1:5000
 0 25 50 100 m



543500

543600

543700



5837600

5837500

5837600

5837500

543500

543600

543700






DEKRA Automobil GmbH
Essener Bogen 10
22419 Hamburg

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
Projektnummer: 551438180
Bearbeiter: PBr

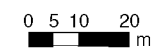
Lageplan inkl. Feuerwehrplanung

Legende

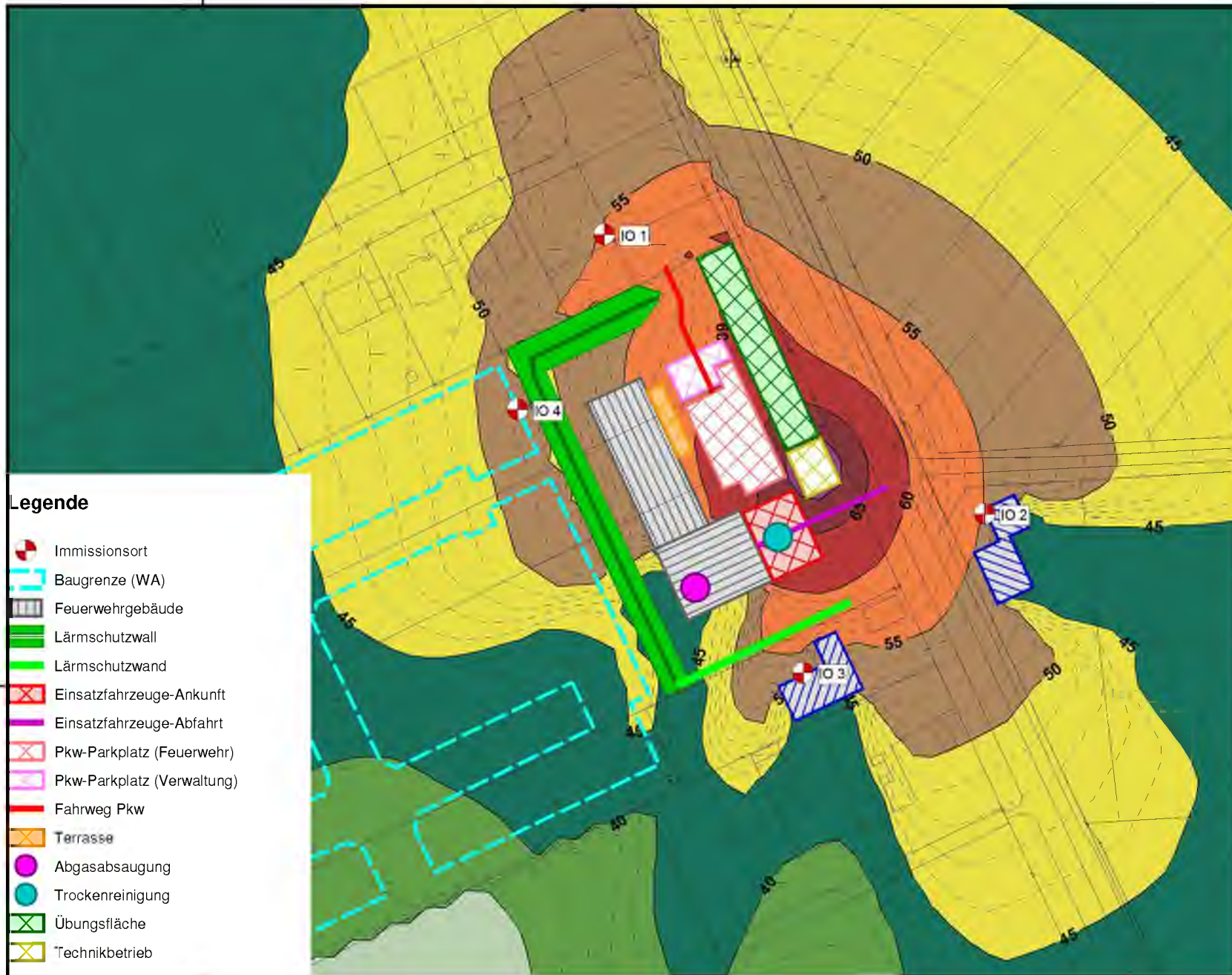
-  Wohngebäude
-  Immissionsort
-  Baugrenze (WA) B-Plan 8

Anhang 1.2

Maßstab 1:1500



543500



Legende

- Immissionsort
- Baugrenze (WA)
- Feuerwehrgebäude
- Lärmschutzwand
- Einsatzfahrzeuge-Ankunft
- Einsatzfahrzeuge-Abfahrt
- Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)
- Pkw-Parkplatz (Verwaltung)
- Fahrweg Pkw
- Terrasse
- Abgasabsaugung
- Trockenreinigung
- Übungsfläche
- Technikbetrieb

5837500

543500



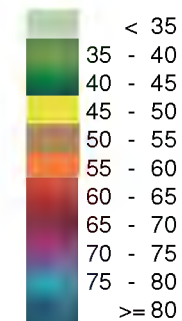
DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
 Projektnummer: 551438180
 Bearbeiter: PBr

Rasterlärmkarte - Var. 1
 Einsatz ohne Martinshorn
 Tageszeitraum
 Immissionshöhe 5,6 m
 (1. OG)

inkl. Erdwall / Wand h = 3 m

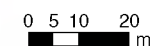
Pegelbereich
 LrT
 in dB(A)



5837500

Anhang 2.1

Maßstab 1:1500



543500



5837500

5837500

543500



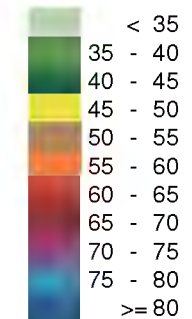
DEKRA Automobil GmbH
Essener Bogen 10
22419 Hamburg

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
Projektnummer: 551438180
Bearbeiter: PBr

Rasterlärnkarte - Var. 2
Einsatz mit Martinshorn
Tageszeitraum
Immissionshöhe 5,6 m
(1. OG)

inkl. Erdwall / Wand h = 3 m

Pegelbereich
LrT
in dB(A)



Anhang 2.2

Maßstab 1:1500

0 5 10 20
m



543500



Legende

-  Immissionsort
-  Baugrenze (WA)
-  Feuerwehrgebäude
-  Lärmschutzwand
-  Lärmschutzwand
-  Einsatzfahrzeuge-Ankunft
-  Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)
-  Pkw-Parkplatz (Verwaltung)
-  Fahrweg Pkw
-  Terrasse
-  Abgasabsaugung



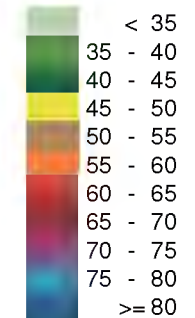
DEKRA Automobil GmbH
Essener Bogen 10
22419 Hamburg

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
Projektnummer: 551438180
Bearbeiter: PBr

Rasterlärmkarte - Var. 3
Einsatz ohne Martinshorn
Nachtzeitraum
Immissionshöhe 5,6 m
(1. OG)

inkl. Erdwall / Wand h = 3 m

Pegelbereich
LrN
in dB(A)



Anhang 2.3

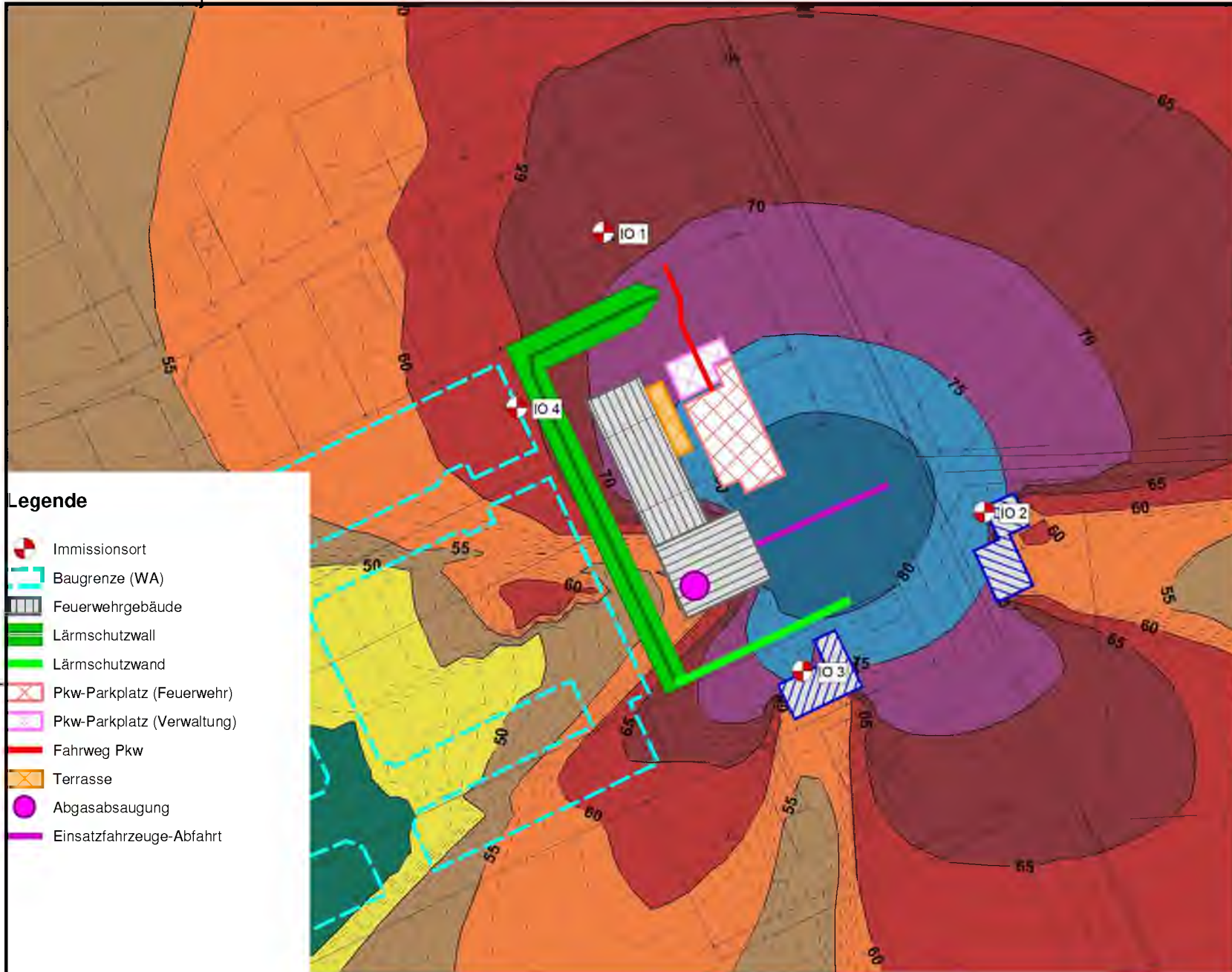
Maßstab 1:1500

0 5 10 20
m



543500

543500



Legende

-  Immissionsort
-  Baugrenze (WA)
-  Feuerwehrgebäude
-  Lärmschutzwand
-  Lärmschutzwand
-  Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)
-  Pkw-Parkplatz (Verwaltung)
-  Fahrweg Pkw
-  Terrasse
-  Abgasabsaugung
-  Einsatzfahrzeuge-Abfahrt

5837500

5837500

543500



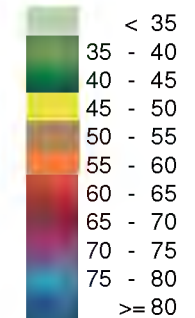
DEKRA Automobil GmbH
Essener Bogen 10
22419 Hamburg

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
Projektnummer: 551438180
Bearbeiter: PBr

Rasterlärmkarte - Var. 4
Einsatz mit Martinshorn
Nachtzeitraum
Immissionshöhe 5,6 m
(1. OG)

inkl. Erdwall / Wand h = 3 m

Pegelbereich
LrN
in dB(A)



Anhang 2.4

Maßstab 1:1500

0 5 10 20
m



543500



Legende

- Immissionsort
- Baugrenze (WA)
- Feuerwehrgebäude
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzwand
- Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)
- Pkw-Parkplatz (Verwaltung)
- Fahrweg Pkw
- Terrasse

5837500

543500



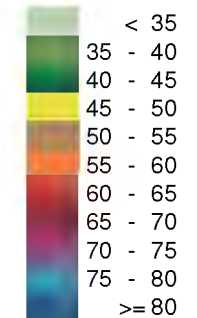
DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
 Projektnummer: 551438180
 Bearbeiter: PBr

Rasterlärnkarte - Var. 5
 sonst. Nutzung ohne Einsatz
 Nachtzeitraum
 Immissionshöhe 5,6 m
 (1. OG)

inkl. Erdwall / Wand h = 3 m

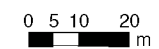
Pegelbereich
 LrN
 in dB(A)



5837500

Anhang 2.5

Maßstab 1:1500



543500



Legende

- Immissionsort
- Baugrenze (WA)
- Feuerwehrgebäude
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzwand
- Einsatzfahrzeuge-Ankunft
- Einsatzfahrzeuge-Abfahrt
- Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)
- Pkw-Parkplatz (Verwaltung)
- Fahrweg Pkw
- Terrasse
- Abgasabsaugung
- Trockenreinigung
- Übungsfläche
- Technikbetrieb

5837500

5837500

543500



DEKRA Automobil GmbH
 Essener Bogen 10
 22419 Hamburg

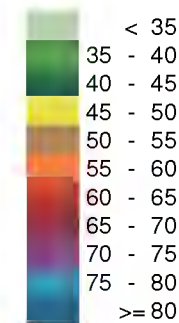
B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
 Projektnummer: 551438180
 Bearbeiter: PBr

Rasterlärmkarte - Var. 1
 Einsatz ohne Martinshorn
 Tageszeitraum
 Immissionshöhe 5,6 m
 (1. OG)

inkl. Erdwall / Wand h = 3 m

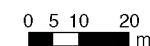
Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen

Pegelbereich
 LT,max
 in dB(A)

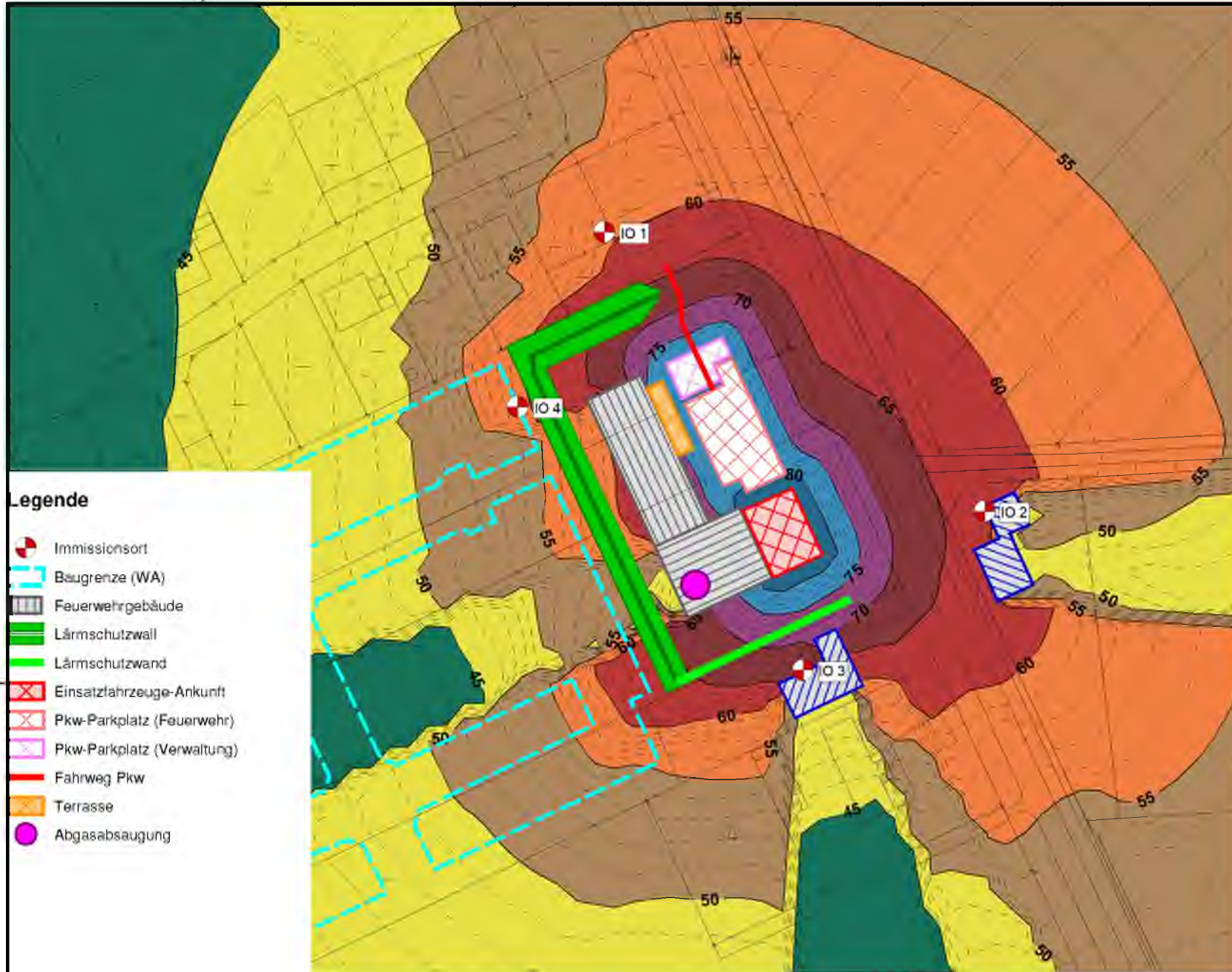


Anhang 3.1

Maßstab 1:1500



543500



Legende

-  Immissionsort
-  Baugrenze (WA)
-  Feuerwehrgebäude
-  Lärmschutzwail
-  Lärmschutzwand
-  Einsatzfahrzeuge-Ankunft
-  Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)
-  Pkw-Parkplatz (Verwaltung)
-  Fahrweg Pkw
-  Terrasse
-  Abgasabsaugung



DEKRA Automobil GmbH
Essener Bogen 10
22419 Hamburg

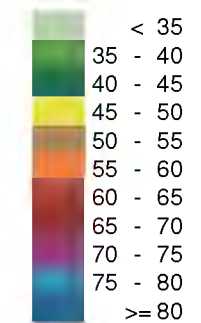
B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
Projektnummer: 551438180
Bearbeiter: PBr

Rasterlärnkarte - Var. 3
Einsatz ohne Martinshorn
Nachtzeitraum
Immissionshöhe 5,6 m
(1. OG)

inkl. Erdwall / Wand h = 3 m

Maximalpegel durch
kurzzeitige Geräuschspitzen

Pegelbereich
LN,max
in dB(A)



Anhang 3.2

Maßstab 1:1500

0 5 10 20
m



543500

5837500

5837500

Einsatz ohne
Martinshorn

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel" Mittlere Ausbreitung Leq



Quelle	L'w	Lw	I oder S	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	Cmet(LrT)	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	dB(A)	m,m ²	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
Immissionsort IO 1 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 55 dB(A) LrN 43 dB(A) LT,max 76,4 dB(A) LN,max 59,1 dB(A)																		
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0	29,96	-40,5	1,8	-1,2	-0,3	0,0	24,5	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	35,9	37,9
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0	62,56	-46,9	2,7	-3,4	-0,5	0,1	22,8	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	34,1	36,2
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0	93,13	-50,4	2,8	-4,2	-0,6	0,3	30,9	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	29,7	35,7
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0	51,96	-45,3	2,4	-5,9	-0,2	1,9	32,9	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	30,9	32,9
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0	29,96	-40,5	1,8	-1,2	-0,3	0,0	24,5	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	30,2	32,3
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0	44,13	-43,9	2,6	-3,5	-0,4	0,0	22,9	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	28,6	30,7
Abgasabsauganlage	80,0	80,0	0	0	97,49	-50,8	2,7	-4,1	-0,5	0,0	27,2	0,0	0,0	-18,1	-6,0	6,0	15,2	21,2
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0	95,82	-50,6	2,7	-1,5	-0,6	0,1	28,9	0,0	0,0	-7,3	0,0	6,0	27,7	0,0
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0	0	0	93,30	-50,4	2,8	-4,6	-1,8	0,6	41,8	0,0	0,0	-12,0	0,0	0,0	29,7	0,0
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0	45,84	-44,2	2,0	0,0	-0,2	0,0	57,6	0,0	0,0	-12,0	0,0	4,0	49,5	0,0
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0	83,82	-49,5	2,8	-0,6	-0,6	0,0	61,2	0,0	0,0	-12,0	0,0	4,0	53,1	0,0
Immissionsort IO 1 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 55 dB(A) LrN 46 dB(A) LT,max 76,3 dB(A) LN,max 59,0 dB(A)																		
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0	93,22	-50,4	2,9	-0,1	-0,6	0,3	35,1	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	33,8	39,9
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0	62,74	-46,9	2,8	-0,5	-0,5	0,1	25,7	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	37,0	39,1
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0	30,43	-40,7	1,9	-0,2	-0,3	0,0	25,4	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	36,7	38,8
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0	52,11	-45,3	2,4	-1,3	-0,3	2,1	37,7	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	35,6	37,7
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0	30,43	-40,7	1,9	-0,2	-0,3	0,0	25,4	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	31,1	33,1
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0	44,37	-43,9	2,7	-1,1	-0,4	0,1	25,3	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	31,0	33,0
Abgasabsauganlage	80,0	80,0	0	0	97,41	-50,8	2,7	-2,4	-0,5	0,0	29,1	0,0	0,0	-18,1	-6,0	6,0	17,0	23,0
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0	95,91	-50,6	2,7	-0,1	-0,6	0,2	30,5	0,0	0,0	-7,3	0,0	6,0	29,3	0,0
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0	0	0	93,39	-50,4	2,9	0,0	-1,8	0,6	46,2	0,0	0,0	-12,0	0,0	0,0	34,2	0,0
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0	46,10	-44,3	2,0	0,0	-0,2	0,0	57,5	0,0	0,0	-12,0	0,0	4,0	49,5	0,0
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0	83,93	-49,5	2,8	-0,1	-0,5	0,0	61,7	0,0	0,0	-12,0	0,0	4,0	53,6	0,0
Immissionsort IO 2 SW EG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 55 dB(A) LrN 47 dB(A) LT,max 73,6 dB(A) LN,max 62,6 dB(A)																		
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0	54,16	-45,7	2,2	0,0	-0,3	1,7	40,9	0,0	0,0	-7,3	4,8	0,0	33,6	45,7
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0	69,66	-47,9	2,4	0,0	-0,5	0,5	25,4	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	32,8	38,8
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0	87,63	-49,8	2,6	0,0	-0,4	2,4	34,8	0,0	0,0	-6,0	0,0	0,0	28,7	34,8
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0	92,60	-50,3	2,4	0,0	-0,7	0,5	16,5	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	23,9	29,9
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0	85,91	-49,7	2,4	0,0	-0,6	0,7	20,8	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	22,6	28,6
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0	92,60	-50,3	2,4	0,0	-0,7	0,5	16,5	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	18,2	24,3
Abgasabsauganlage	80,0	80,0	0	0	80,06	-49,1	2,4	-4,6	-0,3	0,0	28,4	0,0	0,0	-18,1	-6,0	0,0	10,3	22,3

DEKRA Automobil GmbH - Essener Bogen 10 - 22419 Hamburg

Anhang 4.1

Einsatz ohne
Martinshorn

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
Mittlere Ausbreitung Leq



Quelle	L'w	Lw	I oder S	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	Cmet(LrT)	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	dB(A)	m,m ²	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0	40,04	-43,0	1,3	0,0	-0,3	1,0	37,8	0,0	0,0	-7,3		0,0	30,6	
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0	55,76	-45,9	2,4	0,0	-1,3	1,9	52,1	0,0	0,0	-12,0		0,0	40,0	
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0	71,97	-48,1	1,2	0,0	-0,4	0,2	52,9	0,0	0,0	-12,0		0,0	40,9	
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0	47,24	-44,5	1,6	0,0	-0,3	0,7	66,5	0,0	0,0	-12,0		0,0	54,4	
Immissionsort IO 2 SW 1.OG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 55 dB(A) LrN 47 dB(A) LT,max 73,6 dB(A) LN,max 62,7 dB(A)																		
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0	54,33	-45,7	2,2	0,0	-0,3	1,7	40,9	0,0	0,0	-7,3	4,8	0,0	33,7	45,7
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0	69,81	-47,9	2,5	0,0	-0,5	0,5	25,4	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	32,8	38,8
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0	87,72	-49,9	2,7	0,0	-0,4	2,4	34,8	0,0	0,0	-6,0	0,0	0,0	28,8	34,8
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0	92,72	-50,3	2,5	0,0	-0,7	0,4	16,5	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	23,9	30,0
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0	86,04	-49,7	2,5	0,0	-0,6	0,7	20,9	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	22,6	28,6
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0	92,72	-50,3	2,5	0,0	-0,7	0,4	16,5	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	18,3	24,3
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0	79,97	-49,1	2,5	-3,3	-0,5	0,0	29,6	0,0	0,0	-18,1	-6,0	0,0	11,6	23,6
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0	40,32	-43,1	1,4	0,0	-0,3	1,0	37,8	0,0	0,0	-7,3		0,0	30,6	
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0	55,92	-45,9	2,4	0,0	-1,3	1,9	52,1	0,0	0,0	-12,0		0,0	40,0	
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0	72,11	-48,2	1,3	0,0	-0,4	0,2	53,0	0,0	0,0	-12,0		0,0	40,9	
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0	47,43	-44,5	1,6	0,0	-0,3	0,7	66,5	0,0	0,0	-12,0		0,0	54,4	
Immissionsort IO 3 SW EG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 49 dB(A) LrN 42 dB(A) LT,max 67,5 dB(A) LN,max 58,6 dB(A)																		
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0	36,13	-42,2	2,5	-7,2	-0,2	0,0	36,0	0,0	0,0	-7,3	4,8	0,0	28,7	40,8
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0	64,67	-47,2	2,8	-7,0	-0,3	0,0	19,1	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	26,5	32,5
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0	36,97	-42,4	2,5	-4,7	-0,2	0,0	35,3	0,0	0,0	-18,1	-6,0	0,0	17,3	29,3
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0	95,05	-50,6	2,9	-6,6	-0,5	0,0	10,0	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	17,4	23,4
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0	85,54	-49,6	2,9	-8,2	-0,4	0,0	12,6	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	14,4	20,4
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0	95,05	-50,6	2,9	-6,6	-0,5	0,0	10,0	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	11,7	17,7
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0	75,48	-48,5	2,9	-18,0	-0,2	0,0	16,1	0,0	0,0	-6,0	0,0	0,0	10,1	16,1
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0	42,12	-43,5	2,7	-7,1	-0,2	0,0	30,8	0,0	0,0	-7,3		0,0	23,5	
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0	36,83	-42,3	2,7	-8,3	-0,5	0,0	46,5	0,0	0,0	-12,0		0,0	34,5	
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0	84,14	-49,5	2,9	-5,1	-0,4	0,0	47,9	0,0	0,0	-12,0		0,0	35,9	
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0	54,55	-45,7	2,8	-5,5	-0,2	0,0	60,4	0,0	0,0	-12,0		0,0	48,4	
Immissionsort IO 3 SW 1.OG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 53 dB(A) LrN 48 dB(A) LT,max 72,0 dB(A) LN,max 65,2 dB(A)																		
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0	36,40	-42,2	2,5	-0,7	-0,3	0,0	42,4	0,0	0,0	-7,3	4,8	0,0	35,1	47,2
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0	64,84	-47,2	2,9	-1,4	-0,5	0,0	24,5	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	31,9	37,9
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0	36,76	-42,3	2,6	-1,6	-0,2	0,0	38,5	0,0	0,0	-18,1	-6,0	0,0	20,4	32,5

DEKRA Automobil GmbH - Essener Bogen 10 - 22419 Hamburg

Anhang 4.2

Einsatz ohne
Martinshorn

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
Mittlere Ausbreitung Leq



Quelle	L'w	Lw	I oder S	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	Cmet(LrT)	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN	
	dB(A)	dB(A)	m, m ²	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0	95,17	-50,6	2,9	-1,1	-0,7	0,0	15,2	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	22,6	28,6	
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0	85,68	-49,6	2,9	-2,6	-0,6	0,0	18,1	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	19,9	25,9	
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0	95,17	-50,6	2,9	-1,1	-0,7	0,0	15,2	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	17,0	23,0	
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0	75,57	-48,6	2,9	-13,8	-0,2	0,0	20,3	0,0	0,0	-6,0	0,0	0,0	14,3	20,3	
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0	42,35	-43,5	2,7	-0,7	-0,3	0,0	37,1	0,0	0,0	-7,3		0,0	29,8		
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0	37,07	-42,4	2,7	-0,1	-0,9	0,0	54,3	0,0	0,0	-12,0		0,0	42,3		
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0	84,26	-49,5	2,9	0,0	-0,4	0,0	53,0	0,0	0,0	-12,0		0,0	41,0		
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0	54,72	-45,8	2,9	-0,9	-0,5	0,0	64,8	0,0	0,0	-12,0		0,0	52,7		
Immissionsort IO 4 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 48 dB(A) LrN 36 dB(A) LT,max 66,3 dB(A) LN,max 53,3 dB(A)																			
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0	58,02	-46,3	2,9	-10,9	-0,1	0,6	17,0	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	28,4	30,4	
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0	78,14	-48,8	2,9	-12,7	-0,3	0,0	24,1	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	22,8	28,9	
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0	51,17	-45,2	2,9	-7,4	-0,2	0,6	15,4	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	26,8	28,8	
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0	48,83	-44,8	2,9	-9,0	-0,2	0,3	17,3	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	23,0	25,1	
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0	67,31	-47,6	2,7	-4,7	-0,3	0,0	30,1	0,0	0,0	-18,1	-6,0	6,0	18,1	24,1	
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0	40,81	-43,2	2,8	-16,8	-0,1	1,3	23,9	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	21,8	23,9	
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0	51,17	-45,2	2,9	-7,4	-0,2	0,6	15,4	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	21,1	23,2	
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0	85,56	-49,6	2,9	-9,4	-0,4	0,0	22,4	0,0	0,0	-7,3		6,0	21,1		
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0	77,51	-48,8	2,9	-21,6	-0,8	0,0	26,8	0,0	0,0	-12,0		0,0	14,8		
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0	67,96	-47,6	3,0	-6,7	-0,3	0,6	49,0	0,0	0,0	-12,0		4,0	40,9		
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0	80,57	-49,1	3,0	-7,2	-0,2	0,0	55,4	0,0	0,0	-12,0		4,0	47,3		

Einsatz mit
Martinshorn

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel" Mittlere Ausbreitung Leq



Quelle	L'w	Lw	I oder S	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	Cmet(LrT)	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	dB(A)	m,m ²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
Immissionsort IO 1 SW EG																			
	RW,T 55 dB(A)	RW,N 40 dB(A)		RW,T,max 85 dB(A)		RW,N,max 60 dB(A)	LrT 62 dB(A)	LrN 67 dB(A)	LT,max 86,5 dB(A)	LN,max 86,5 dB(A)									
Martinshorn	119,1	135,0	38,8	6,0	0	95,83	-50,6	2,8	-1,2	-1,1	0,2	85,1	0,0	0,0	-35,8	-23,8	6,0	61,3	67,3
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	29,96	-40,5	1,8	-1,2	-0,3	0,0	24,5	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	35,9	37,9
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0,0	0	62,56	-46,9	2,7	-3,4	-0,5	0,1	22,8	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	34,1	36,2
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0,0	0	95,82	-50,6	2,7	-1,5	-0,6	0,1	28,9	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	27,7	33,7
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0,0	0	51,96	-45,3	2,4	-5,9	-0,2	1,9	32,9	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	30,9	32,9
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	29,96	-40,5	1,8	-1,2	-0,3	0,0	24,5	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	30,2	32,3
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0,0	0	44,13	-43,9	2,6	-3,5	-0,4	0,0	22,9	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	28,6	30,7
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	97,49	-50,8	2,7	-4,1	-0,5	0,0	27,2	0,0	0,0	-18,1	-6,0	6,0	15,2	21,2
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0,0	0	93,13	-50,4	2,8	-4,2	-0,6	0,3	30,9	0,0	0,0	-7,3		6,0	29,7	
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0,0	0	93,30	-50,4	2,8	-4,6	-1,8	0,6	41,8	0,0	0,0	-12,0		0,0	29,7	
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0,0	0	45,84	-44,2	2,0	0,0	-0,2	0,0	57,6	0,0	0,0	-12,0		4,0	49,5	
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0,0	0	83,82	-49,5	2,8	-0,6	-0,6	0,0	61,2	0,0	0,0	-12,0		4,0	53,1	
Immissionsort IO 1 SW 1.OG																			
	RW,T 55 dB(A)	RW,N 40 dB(A)		RW,T,max 85 dB(A)		RW,N,max 60 dB(A)	LrT 63 dB(A)	LrN 69 dB(A)	LT,max 87,2 dB(A)	LN,max 87,2 dB(A)									
Martinshorn	119,1	135,0	38,8	6,0	0	95,92	-50,6	2,8	0,0	-1,0	0,4	86,5	0,0	0,0	-35,8	-23,8	6,0	62,7	68,7
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0,0	0	62,74	-46,9	2,8	-0,5	-0,5	0,1	25,7	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	37,0	39,1
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	30,43	-40,7	1,9	-0,2	-0,3	0,0	25,4	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	36,7	38,8
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0,0	0	52,11	-45,3	2,4	-1,3	-0,3	2,1	37,7	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	35,6	37,7
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0,0	0	95,91	-50,6	2,7	-0,1	-0,6	0,2	30,5	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	29,3	35,3
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	30,43	-40,7	1,9	-0,2	-0,3	0,0	25,4	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	31,1	33,1
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0,0	0	44,37	-43,9	2,7	-1,1	-0,4	0,1	25,3	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	31,0	33,0
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	97,41	-50,8	2,7	-2,4	-0,5	0,0	29,1	0,0	0,0	-18,1	-6,0	6,0	17,0	23,0
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0,0	0	93,22	-50,4	2,9	-0,1	-0,6	0,3	35,1	0,0	0,0	-7,3		6,0	33,8	
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0,0	0	93,39	-50,4	2,9	0,0	-1,8	0,6	46,2	0,0	0,0	-12,0		0,0	34,2	
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0,0	0	46,10	-44,3	2,0	0,0	-0,2	0,0	57,5	0,0	0,0	-12,0		4,0	49,5	
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0,0	0	83,93	-49,5	2,8	-0,1	-0,5	0,0	61,7	0,0	0,0	-12,0		4,0	53,6	
Immissionsort IO 2 SW EG																			
	RW,T 60 dB(A)	RW,N 45 dB(A)		RW,T,max 90 dB(A)		RW,N,max 65 dB(A)	LrT 65 dB(A)	LrN 76 dB(A)	LT,max 96,6 dB(A)	LN,max 96,6 dB(A)									
Martinshorn	119,1	135,0	38,8	6,0	0	40,03	-43,0	1,7	0,0	-0,5	0,9	94,1	0,0	0,0	-35,8	-23,8	0,0	64,3	76,3
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0,0	0	40,04	-43,0	1,3	0,0	-0,3	1,0	37,8	0,0	0,0	-7,3	4,8	0,0	30,6	42,6
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0,0	0	69,66	-47,9	2,4	0,0	-0,5	0,5	25,4	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	32,8	38,8
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0,0	0	87,63	-49,8	2,6	0,0	-0,4	2,4	34,8	0,0	0,0	-6,0	0,0	0,0	28,7	34,8
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	92,60	-50,3	2,4	0,0	-0,7	0,5	16,5	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	23,9	29,9

DEKRA Automobil GmbH - Essener Bogen 10 - 22419 Hamburg

Anhang 4.4

Einsatz mit
Martinshorn

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel" Mittlere Ausbreitung Leq



Quelle	L'w	Lw	l oder S	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	Cmet(LrT)	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	dB(A)	m, m ²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0,0	0	85,91	-49,7	2,4	0,0	-0,6	0,7	20,8	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	22,6	28,6
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	92,60	-50,3	2,4	0,0	-0,7	0,5	16,5	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	18,2	24,3
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	80,06	-49,1	2,4	-4,6	-0,3	0,0	28,4	0,0	0,0	-18,1	-6,0	0,0	10,3	22,3
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0,0	0	54,16	-45,7	2,2	0,0	-0,3	1,7	40,9	0,0	0,0	-7,3		0,0	33,6	
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0,0	0	55,76	-45,9	2,4	0,0	-1,3	1,9	52,1	0,0	0,0	-12,0		0,0	40,0	
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0,0	0	71,97	-48,1	1,2	0,0	-0,4	0,2	52,9	0,0	0,0	-12,0		0,0	40,9	
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0,0	0	47,24	-44,5	1,6	0,0	-0,3	0,7	66,5	0,0	0,0	-12,0		0,0	54,4	
Immissionsort IO 2 SW 1.OG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 65 dB(A) LrN 76 dB(A) LT,max 96,5 dB(A) LN,max 96,5 dB(A)																			
Martinshorn	119,1	135,0	38,8	6,0	0	40,30	-43,1	1,7	0,0	-0,5	0,9	94,1	0,0	0,0	-35,8	-23,8	0,0	64,2	76,3
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0,0	0	40,32	-43,1	1,4	0,0	-0,3	1,0	37,8	0,0	0,0	-7,3	4,8	0,0	30,6	42,6
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0,0	0	69,81	-47,9	2,5	0,0	-0,5	0,5	25,4	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	32,8	38,8
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0,0	0	87,72	-49,9	2,7	0,0	-0,4	2,4	34,8	0,0	0,0	-6,0	0,0	0,0	28,8	34,8
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	92,72	-50,3	2,5	0,0	-0,7	0,4	16,5	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	23,9	30,0
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0,0	0	86,04	-49,7	2,5	0,0	-0,6	0,7	20,9	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	22,6	28,6
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	92,72	-50,3	2,5	0,0	-0,7	0,4	16,5	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	18,3	24,3
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	79,97	-49,1	2,5	-3,3	-0,5	0,0	29,6	0,0	0,0	-18,1	-6,0	0,0	11,6	23,6
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0,0	0	54,33	-45,7	2,2	0,0	-0,3	1,7	40,9	0,0	0,0	-7,3		0,0	33,7	
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0,0	0	55,92	-45,9	2,4	0,0	-1,3	1,9	52,1	0,0	0,0	-12,0		0,0	40,0	
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0,0	0	72,11	-48,2	1,3	0,0	-0,4	0,2	53,0	0,0	0,0	-12,0		0,0	40,9	
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0,0	0	47,43	-44,5	1,6	0,0	-0,3	0,7	66,5	0,0	0,0	-12,0		0,0	54,4	
Immissionsort IO 3 SW EG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 57 dB(A) LrN 68 dB(A) LT,max 87,2 dB(A) LN,max 87,2 dB(A)																			
Martinshorn	119,1	135,0	38,8	6,0	0	42,12	-43,5	2,7	-8,1	-0,4	0,0	85,7	0,0	0,0	-35,8	-23,8	0,0	55,9	67,9
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0,0	0	42,12	-43,5	2,7	-7,1	-0,2	0,0	30,8	0,0	0,0	-7,3	4,8	0,0	23,5	35,6
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0,0	0	64,67	-47,2	2,8	-7,0	-0,3	0,0	19,1	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	26,5	32,5
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	36,97	-42,4	2,5	-4,7	-0,2	0,0	35,3	0,0	0,0	-18,1	-6,0	0,0	17,3	29,3
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	95,05	-50,6	2,9	-6,6	-0,5	0,0	10,0	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	17,4	23,4
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0,0	0	85,54	-49,6	2,9	-8,2	-0,4	0,0	12,6	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	14,4	20,4
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	95,05	-50,6	2,9	-6,6	-0,5	0,0	10,0	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	11,7	17,7
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0,0	0	75,48	-48,5	2,9	-18,0	-0,2	0,0	16,1	0,0	0,0	-6,0	0,0	0,0	10,1	16,1
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0,0	0	36,13	-42,2	2,5	-7,2	-0,2	0,0	36,0	0,0	0,0	-7,3		0,0	28,7	
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0,0	0	36,83	-42,3	2,7	-8,3	-0,5	0,0	46,5	0,0	0,0	-12,0		0,0	34,5	
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0,0	0	84,14	-49,5	2,9	-5,1	-0,4	0,0	47,9	0,0	0,0	-12,0		0,0	35,9	

DEKRA Automobil GmbH - Essener Bogen 10 - 22419 Hamburg

Anhang 4.5

Einsatz mit
Martinshorn

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel" Mittlere Ausbreitung Leq



Quelle	L'w	Lw	l oder S	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	Cmet(LrT)	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN	
	dB(A)	dB(A)	m,m ²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0,0	0	54,55	-45,7	2,8	-5,5	-0,2	0,0	60,4	0,0	0,0	-12,0		0,0	48,4		
Immissionsort IO 3 SW 1.OG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 64 dB(A) LrN 76 dB(A) LT,max 95,0 dB(A) LN,max 95,0 dB(A)																				
Martinshorn	119,1	135,0	38,8	6,0	0	42,34	-43,5	2,7	-0,4	-0,5	0,0	93,3	0,0	0,0	-35,8	-23,8	0,0	63,5	75,5	
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0,0	0	42,35	-43,5	2,7	-0,7	-0,3	0,0	37,1	0,0	0,0	-7,3	4,8	0,0	29,8	41,9	
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0,0	0	64,84	-47,2	2,9	-1,4	-0,5	0,0	24,5	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	31,9	37,9	
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	36,76	-42,3	2,6	-1,6	-0,2	0,0	38,5	0,0	0,0	-18,1	-6,0	0,0	20,4	32,5	
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	95,17	-50,6	2,9	-1,1	-0,7	0,0	15,2	0,0	0,0	7,4	13,4	0,0	22,6	28,6	
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0,0	0	85,68	-49,6	2,9	-2,6	-0,6	0,0	18,1	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	19,9	25,9	
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	95,17	-50,6	2,9	-1,1	-0,7	0,0	15,2	0,0	0,0	1,8	7,8	0,0	17,0	23,0	
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0,0	0	75,57	-48,6	2,9	-13,8	-0,2	0,0	20,3	0,0	0,0	-6,0	0,0	0,0	14,3	20,3	
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0,0	0	36,40	-42,2	2,5	-0,7	-0,3	0,0	42,4	0,0	0,0	-7,3		0,0	35,1		
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0,0	0	37,07	-42,4	2,7	-0,1	-0,9	0,0	54,3	0,0	0,0	-12,0		0,0	42,3		
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0,0	0	84,26	-49,5	2,9	0,0	-0,4	0,0	53,0	0,0	0,0	-12,0		0,0	41,0		
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0,0	0	54,72	-45,8	2,9	-0,9	-0,5	0,0	64,8	0,0	0,0	-12,0		0,0	52,7		
Immissionsort IO 4 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54 dB(A) LrN 59 dB(A) LT,max 78,2 dB(A) LN,max 78,2 dB(A)																				
Martinshorn	119,1	135,0	38,8	6,0	0	85,58	-49,6	2,9	-11,0	-0,7	0,0	76,5	0,0	0,0	-35,8	-23,8	6,0	52,7	58,7	
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	44,0	70,8	475,4	0,0	0	58,02	-46,3	2,9	-10,9	-0,1	0,6	17,0	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	28,4	30,4	
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	51,17	-45,2	2,9	-7,4	-0,2	0,6	15,4	0,0	0,0	7,4	13,4	4,0	26,8	28,8	
Einsatzfahrzeuge-Abfahrt	63,0	78,9	38,8	0,0	0	85,56	-49,6	2,9	-9,4	-0,4	0,0	22,4	0,0	0,0	-7,3	4,8	6,0	21,1	27,1	
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	46,4	68,0	143,1	0,0	0	48,83	-44,8	2,9	-9,0	-0,2	0,3	17,3	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	23,0	25,1	
Abgasabsauganlage	80,0	80,0		0,0	0	67,31	-47,6	2,7	-4,7	-0,3	0,0	30,1	0,0	0,0	-18,1	-6,0	6,0	18,1	24,1	
Terrasse	60,7	80,0	85,6	0,0	0	40,81	-43,2	2,8	-16,8	-0,1	1,3	23,9	0,0	0,0	-6,0	0,0	4,0	21,8	23,9	
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	49,0	64,6	36,6	0,0	0	51,17	-45,2	2,9	-7,4	-0,2	0,6	15,4	0,0	0,0	1,8	7,8	4,0	21,1	23,2	
Einsatzfahrzeuge-Ankunft	58,5	83,0	283,1	0,0	0	78,14	-48,8	2,9	-12,7	-0,3	0,0	24,1	0,0	0,0	-7,3		6,0	22,8		
Fahrzeugreinigung	95,0	95,0		0,0	0	77,51	-48,8	2,9	-21,6	-0,8	0,0	26,8	0,0	0,0	-12,0		0,0	14,8		
Kommandorufe	72,6	100,0	548,1	0,0	0	67,96	-47,6	3,0	-6,7	-0,3	0,6	49,0	0,0	0,0	-12,0		4,0	40,9		
Technische Geräte	88,0	109,0	126,1	0,0	0	80,57	-49,1	3,0	-7,2	-0,2	0,0	55,4	0,0	0,0	-12,0		4,0	47,3		

Quelle	Zeit bereich	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)
Immissionsort IO 1 SW EG RW,N 40 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrN 39 dB(A) LN,max 59,1 dB(A)																
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	29,96	-40,5	1,8	-1,2	-0,3	0,0	24,5	10,4	0,0	0,0	34,9
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	29,96	-40,5	1,8	-1,2	-0,3	0,0	24,5	4,8	0,0	0,0	29,3
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	LrN	44,0	70,8	475,4	0	62,56	-46,9	2,7	-3,4	-0,5	0,1	22,8	10,4	0,0	0,0	33,2
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	LrN	46,4	68,0	143,1	0	44,13	-43,9	2,6	-3,5	-0,4	0,0	22,9	4,8	0,0	0,0	27,7
Terrasse	LrN	60,7	80,0	85,6	0	51,96	-45,3	2,4	-5,9	-0,2	1,9	32,9	0,0	0,0	0,0	32,9
Immissionsort IO 1 SW 1.OG RW,N 40 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrN 42 dB(A) LN,max 59,0 dB(A)																
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	30,43	-40,7	1,9	-0,2	-0,3	0,0	25,4	10,4	0,0	0,0	35,8
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	30,43	-40,7	1,9	-0,2	-0,3	0,0	25,4	4,8	0,0	0,0	30,1
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	LrN	44,0	70,8	475,4	0	62,74	-46,9	2,8	-0,5	-0,5	0,1	25,7	10,4	0,0	0,0	36,1
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	LrN	46,4	68,0	143,1	0	44,37	-43,9	2,7	-1,1	-0,4	0,1	25,3	4,8	0,0	0,0	30,0
Terrasse	LrN	60,7	80,0	85,6	0	52,11	-45,3	2,4	-1,3	-0,3	2,1	37,7	0,0	0,0	0,0	37,7
Immissionsort IO 2 SW EG RW,N 45 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrN 39 dB(A) LN,max 57,4 dB(A)																
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	92,60	-50,3	2,4	0,0	-0,7	0,5	16,5	10,4	0,0	0,0	26,9
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	92,60	-50,3	2,4	0,0	-0,7	0,5	16,5	4,8	0,0	0,0	21,3
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	LrN	44,0	70,8	475,4	0	69,66	-47,9	2,4	0,0	-0,5	0,5	25,4	10,4	0,0	0,0	35,8
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	LrN	46,4	68,0	143,1	0	85,91	-49,7	2,4	0,0	-0,6	0,7	20,8	4,8	0,0	0,0	25,6
Terrasse	LrN	60,7	80,0	85,6	0	87,63	-49,8	2,6	0,0	-0,4	2,4	34,8	0,0	0,0	0,0	34,8
Immissionsort IO 2 SW 1.OG RW,N 45 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrN 39 dB(A) LN,max 57,4 dB(A)																
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	92,72	-50,3	2,5	0,0	-0,7	0,4	16,5	10,4	0,0	0,0	27,0
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	92,72	-50,3	2,5	0,0	-0,7	0,4	16,5	4,8	0,0	0,0	21,3
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	LrN	44,0	70,8	475,4	0	69,81	-47,9	2,5	0,0	-0,5	0,5	25,4	10,4	0,0	0,0	35,8
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	LrN	46,4	68,0	143,1	0	86,04	-49,7	2,5	0,0	-0,6	0,7	20,9	4,8	0,0	0,0	25,6
Terrasse	LrN	60,7	80,0	85,6	0	87,72	-49,9	2,7	0,0	-0,4	2,4	34,8	0,0	0,0	0,0	34,8
Immissionsort IO 3 SW EG RW,N 45 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrN 31 dB(A) LN,max 51,4 dB(A)																
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	95,05	-50,6	2,9	-6,6	-0,5	0,0	10,0	10,4	0,0	0,0	20,4
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	95,05	-50,6	2,9	-6,6	-0,5	0,0	10,0	4,8	0,0	0,0	14,7
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	LrN	44,0	70,8	475,4	0	64,67	-47,2	2,8	-7,0	-0,3	0,0	19,1	10,4	0,0	0,0	29,5
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	LrN	46,4	68,0	143,1	0	85,54	-49,6	2,9	-8,2	-0,4	0,0	12,6	4,8	0,0	0,0	17,4
Terrasse	LrN	60,7	80,0	85,6	0	75,48	-48,5	2,9	-18,0	-0,2	0,0	16,1	0,0	0,0	0,0	16,1
Immissionsort IO 3 SW 1.OG RW,N 45 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrN 36 dB(A) LN,max 56,8 dB(A)																

Nachnutzung
ohne Einsatz

B-Plan Nr. 9 "Feuerwehr Essel"
Mittlere Ausbreitung Leq



Quelle	Zeit bereich	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m, m ²	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	95,17	-50,6	2,9	-1,1	-0,7	0,0	15,2	10,4	0,0	0,0	25,6
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	95,17	-50,6	2,9	-1,1	-0,7	0,0	15,2	4,8	0,0	0,0	20,0
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	LrN	44,0	70,8	475,4	0	64,84	-47,2	2,9	-1,4	-0,5	0,0	24,5	10,4	0,0	0,0	34,9
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	LrN	46,4	68,0	143,1	0	85,68	-49,6	2,9	-2,6	-0,6	0,0	18,1	4,8	0,0	0,0	22,9
Terrasse	LrN	60,7	80,0	85,6	0	75,57	-48,6	2,9	-13,8	-0,2	0,0	20,3	0,0	0,0	0,0	20,3
Immissionsort IO 4 SW EG RW,N 40 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrN 32 dB(A) LN,max 53,3 dB(A)																
Pkw-Fahrweg (Feuerwehr)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	51,17	-45,2	2,9	-7,4	-0,2	0,6	15,4	10,4	0,0	0,0	25,8
Pkw-Fahrweg (Verwaltung)	LrN	49,0	64,6	36,6	0	51,17	-45,2	2,9	-7,4	-0,2	0,6	15,4	4,8	0,0	0,0	20,2
Pkw-Parkplatz (Feuerwehr)	LrN	44,0	70,8	475,4	0	58,02	-46,3	2,9	-10,9	-0,1	0,6	17,0	10,4	0,0	0,0	27,4
Pkw-Parkplatz (Verwaltung)	LrN	46,4	68,0	143,1	0	48,83	-44,8	2,9	-9,0	-0,2	0,3	17,3	4,8	0,0	0,0	22,1
Terrasse	LrN	60,7	80,0	85,6	0	40,81	-43,2	2,8	-16,8	-0,1	1,3	23,9	0,0	0,0	0,0	23,9

DEKRA Automobil GmbH - Essener Bogen 10 - 22419 Hamburg

Anhang 4.8

Legende

Quelle		Quellname
Zeit bereich		Name des Zeitbereichs
L'w	dB(A)	Schalleistungspegel pro m, m ²
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB(A)	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s=L_w+K_o+A_{DI}+A_{div}+A_{gr}+A_{bar}+A_{atm}+A_{foI_site_house}+A_{wind}+dL_{refl}$
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
Cmet	dB	Meteorologische Korrektur
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr	dB(A)	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

Spezieller artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag
Essel
Rottloses Feld II

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Laatzen/Soltau

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 17.02.2021

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel, Fledermäuse. Aufgrund der Biotopausstattung sind planungsrelevante Vorkommen weiterer faunistischer Artengruppen im Plangebiet, nicht zu erwarten.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Essel (Abb. 1). Es schließt an ein nördlich angrenzendes Baufeld (Wohnbebauung) an, welches im Gegensatz zum Luftbild (Abb. 1) bereits bis an die Plangebietsgrenze bebaut ist. Das Plangebiet besteht aus Ackerflächen; zum Zeitpunkt der Begehung: Maisstoppeln (Abb. 2). Auf der Planfläche befindet sich kein Baumbestand, jedoch auf der östlichen Grenzlinie im Straßenraum der Hannoverschen Straße: Eichen BHD 40 – 60 cm (Abb. 3) Am westlichen Rand, auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Wegseite des Langen Feldwegs, befindet sich ebenfalls eine Baumreihe; Eichen und Linden (BHD 30-40 cm); Abb. 4.

Abb. 1: Plangebietsgrenze (rot), Luftbild: Quelle Google-Maps



Abb. 2: Blick von der Süd-West-Ecke auf das Plangebiet



Abb. 3: Baumbestand an der östlichen Plangebietsgrenze (Hannoversche Straße), von Süden.



Abb. 4: Baumbestand an der westlichen Plangebietsgrenze (Lange Feldweg), von Norden.



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplanten Neubauten auf den o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Abräumung des Baufeldes
- Ggf. geringere Eingriffe in Gehölzbestände für Zufahrten
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potentialanalyse. Die Potentialanalyse beruht auf einer Begehung und der Auswertung vorliegender Daten.

3.1 Begehung

Im Rahmen der Begehung am 05.02.2021 wurden für die betreffenden Artengruppen relevante Strukturen erfasst.

Grundsätzlich wird das Plangebiet nicht isoliert betrachtet, sondern das für die jeweilige Fragestellung und Artengruppe relevante Umfeld mit einbezogen.

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Auf der nordwestlichen Seite der Hannoverschen Straße grenzt das FFH-Gebiet Untere Allerniederung an. Aufgrund der klaren Abgrenzung durch die stark befahrene Hannoversche Straße und die entlang der Straße befindliche Baumreihe werden keine negativen Auswirkungen auf die relevanten Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet erwartet.

4.2 Wertgebende Strukturen

In den an das Plangebiet angrenzenden, gut gepflegten Straßenbäumen konnten keine Horste, Specht- oder Naturhöhlen festgestellt werden, die als potentielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten für Vögel oder Fledermäuse geeignet wären.

4.3 Avifauna

Für die im Plangebiet aufgrund der Biotoptypen potentiell zu erwartenden streng geschützten (§§) und die besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, erfolgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3).

Das Plangebiet ist aufgrund bestehender Kulissenwirkungen (vorhandene Bebauung/Gehölze, siehe Abb.1-4 u. 5) nicht als Brutrevier anzunehmen. Durch die Bebauung kommt jedoch eine neue Kulissenwirkung hinzu, die in die südlich angrenzende Agrarlandschaft hineinwirkt (Abb. 5, roter Bereich). Die Flächengröße des neuen Meidebereiches beträgt ca. 0,6 ha. **Vom Gutachter wird der Verlust eines Feldlerchenrevieres bilanziert.**

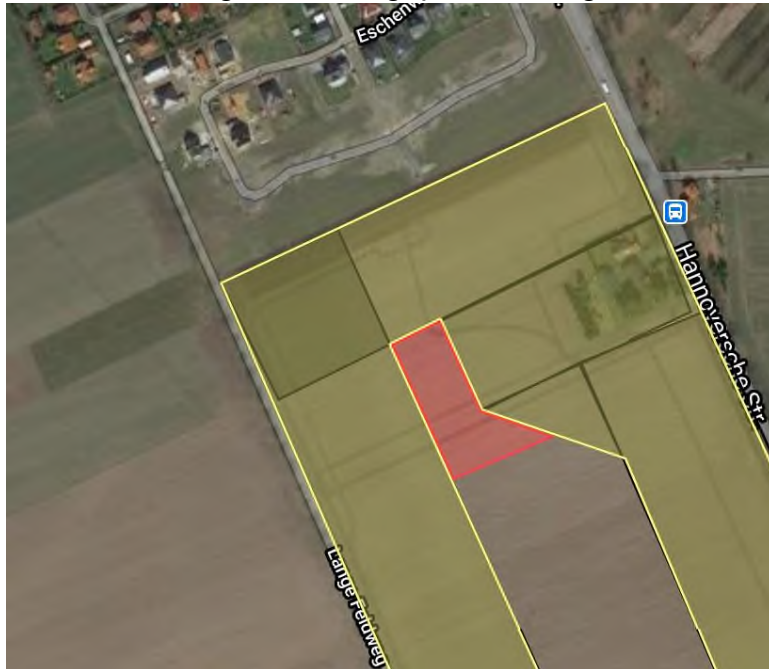
Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitate je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012). **In der Gesamtsumme ergeben sich damit für das Plangebiet 0,4 ha CEF-Maßnahmefläche.** Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden der einzelnen Landkreise im Umfeld teilweise erheblich voneinander abweichen; für den Heidekreis siehe UNB-HEIDEKREIS (2021).

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begründende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011), weitere geeignete Maßnahmen siehe UNB-HEIDEKREIS (2021).

Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist, flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen.

Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von mindestens 80 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden. Die Anlage von höheren vertikalen Strukturen als Abgrenzung der Planflächen zur offenen Agrarlandschaft sind zu vermeiden.

Abb. 5: Gelb = bestehende Kulissenwirkung im Bereich des Plangebietes und der angrenzenden Feldflur (100 m um bestehende Störkulissen). Rot = zusätzliche Kulissenwirkung durch die geplanten Eingriffe / Bebauung.



Für weitere im Untersuchungsgebiet potentiell zu erwartende „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; siehe Kap. 5.

4.3 Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten (§§). Für Fledermäuse bieten die unmittelbar angrenzenden Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Baumreihen entlang der Hannoverschen Straße (Eichen) und des Langen Feldweges (Eichen/Linden) stellen jedoch wertgebende Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Die Gehölzbestände liegen außerhalb der Planfläche, Eingriffe in die Gehölzbestände sind nicht vorgesehen. Bei Eingriffen wäre der Gehölzbestand mit dem Ziel der Sicherstellung der Funktion einer Leitstruktur, entsprechend zu kompensieren.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung,
- der beschriebenen CEF-Maßnahmen:
 - 0,4 ha Maßnahmefläche für die Feldlerche, s.o..

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

DRACHENFELS, O.v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-331, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.)

LANUV (2013): Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Stand 5.3.2013

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

RUNGE, H., Simon, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben; FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg

SCHMIDT, F.-U., T. HELLBERG, R. Grimm & N. MOLZAHN (2014): Die Vogelwelt im Heidekreis, Nat.kdl. Beitr. Soltau-Fallingbostel, 19/20: 1-541

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

UNB HEIDEKREIS (2021): Die Feldlerche im Heidekreis, Kompensationsanforderungen für den Verlust von Feldlerchenbruthabitaten/-revieren. Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heidekreis: <https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/wald-tiere-pflanzen/feldlerche.aspx>

H&P Ingenieure GmbH
Frau Schweer
Albert-Schweitzer-Straße 1

30880 Laatzen

Hilde - Schneider - Allee 3, 30173 Hannover
Tel: 0511/ 78 52 92 - 2, Fax: 0511/ 78 52 92 - 3
eMail: post@zacharias-verkehrsplanungen.de
Internet: www.zacharias-verkehrsplanungen.de

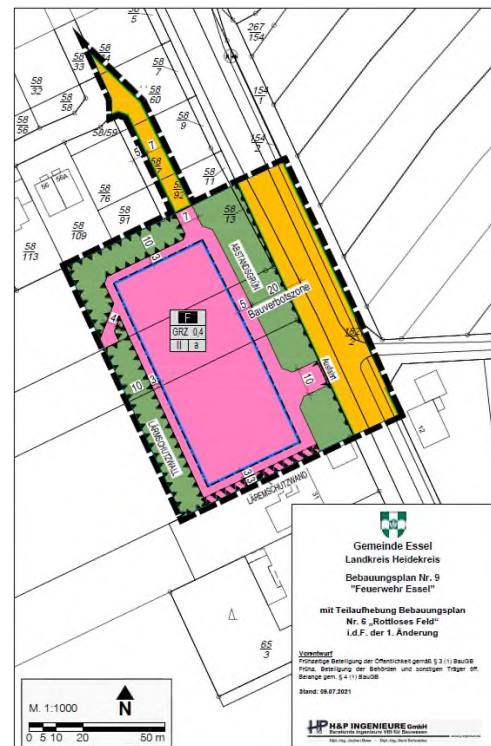
02.09.2021

Essel, B-Plan Nr. 8 WG Rottloses Feld und B-Plan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ Verkehrsuntersuchung

Sehr geehrte Frau Schweer, sehr geehrte Damen und Herren,

für das geplante Wohngebiet „Rottloses Feld“ /B-Plan Nr. 8 in der Gemeinde Essel (SG Schwarmstedt) liegt eine Verkehrsuntersuchung vor (Zacharias Verkehrsplanungen, April 2021). Dabei haben wir die vorhandene Anbindung der Wohnbebauung an die L 190 bezüglich der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität sowie des Ausbauzustandes geprüft und bewertet.

Zwischen der Wohnbebauung und der Landesstraße L 190 ist die Anlage des Gebäudes der Feuerwehr Essel geplant.





Hierzu ergeben sich aus unserer Sicht die folgenden Anmerkungen:

- Die Zu- und Abfahrten mit Bezug zur Feuerwehr sind in Bezug auf den Gesamtverkehr an der Einmündung der Wohnquartiere in die L 190 nur marginal und liegen im Schwankungsbereich der Prognose. Die Verkehrsqualität an der Einmündung wird im Prognosefall mit der Stufe A (sehr gut) bewertet. Insofern ist es vollkommen unproblematisch, wenn sämtliche Zu- und Abfahrten mit Bezug zur Feuerwehr über die Anbindung verlaufen würden. Allerdings wären dann die Anlieger unnötiger Weise von diesen Verkehren belastet bzw. verlängerten sich die Einsatzzeiten im Alarmfall.
- Aus meiner Sicht wäre es aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auch vertretbar, wenn das Grundstück der Feuerwehr auch außerhalb der Ortslage ausschließlich direkt an die Landesstraße L 190 angebunden wird. Die Grundstücksanbindung ist gegenüber der Einmündung eines Wirtschaftsweges und in der Nähe zur Anbindung einer südlich gelegenen Hofstelle geplant. Linksabbiegestreifen sind hier im Zuge der L 190 nicht vorhanden. Aufgrund der Nutzungen im Nahbereich der Straße bzw. der Straßeneinmündung ergeben sich ohnehin – wenn auch in sehr geringer Anzahl – Ein- und Abbiegevorgänge. Bei einer direkten Anbindung der Feuerwehr würde sich die Menge der Ein- und Abbieger auch nur geringfügig erhöhen. Durch die vorhandene Bebauung inkl. der geplanten Feuerwehr kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der L 190 fahrende Verkehrsteilnehmer Ein- und Abbiegevorgänge auch bei ihrer Fahrweise berücksichtigen können.
- Sofern an der L 190 nur eine Ausfahrt vorgesehen wird, wäre die Verkehrssituation noch unproblematischer. Im Zuge der L 190 ergäben sich durch ein- und abbiegende Fahrzeuge keine Beeinträchtigungen. Wartepflichtige Einbieger von der Feuerwehr in die L 190 stehen dann auf dem Grundstück.
- Im Alarmfall ergibt sich ohnehin eine Sondersituation. Hierbei ist auf die ausreichende Sicht der im Zuge der L 190 verkehrenden Kfz auf die Feuerwehrausfahrt zu achten, damit der Verkehrsteilnehmer ausreichend Zeit erhält, den Einsatzfahrzeugen Vorfahrt einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Zacharias

Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias

FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „FEUERWEHR ESSEL“ MIT TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „ROTTLOSES FELD“ I.D.F. DER 1. ÄNDERUNG

FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“
(DE 3021-331)

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M. Sc. Sina Röing

Langenhagen, 20. Dezember 2021



Gemeinde Essel
Landkreis Heidekreis



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN	1
2	BESCHREIBUNG DES FFH-GEBIETES	4
2.1	CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES.....	4
2.2	ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES	5
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	10
3.1	MERKMALE DES VORHABENS.....	10
3.2	RELEVANTE WIRKFAKTOREN	12
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES	14
5	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	16
6	ABSCHLIEßENDE AUSSAGE ZUR VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS FFH-GEBIET	17
7	LITERATURVERZEICHNIS	18
8	ANHANG	20

Tabellen

Tabelle 1: Erhaltungsziele der prioritären und der übrigen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und der FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL gem. der Schutzgebietsverordnung „Aller-Leinetal“ sowie ihr Vorkommen im LSG und im NSG.	6
Tabelle 2: weitere signifikante FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und II der FFH-RL gem. Standarddatenbogen des FFH-Gebietes Nr. 90.	9
Tabelle 3: Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“	14

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes Nr. 90 mit Abgrenzung des NSG und des LSG „Aller-Leinetal“ sowie Lage des geplanten Feuerwehrstützpunkt in Essel und Darstellung des bisherigen Standortes der Feuerwehr, unmaßstäblich. Das in diesem Bereich beinahe deckungsgleich verlaufenden VS-Gebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) wird in einem separaten Gutachten betrachtet.	5
--	---

Abbildung 2: Lage des FFH-Gebiet Nr. 90 mit Abgrenzung des NSG und des LSG „Aller-Leinetal“ sowie Lage des geplanten Feuerwehrstützpunktes in Essel und Darstellung des bisherigen Standortes der Feuerwehr auf dem Luftbild, unmaßstäblich, Quelle Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2021 (LGLN)..... 10

Abbildung 3: Ausschnitt der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Stand vom 09.07.2021 12



1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Samtgemeinde Schwarmstedt hat den Entschluss gefasst, für die Feuerwehr Essel einen neuen Stützpunkt zu errichten. Da das vorhandene Feuerwehrhaus in der Ortschaft Essel (Lange Straße 18, 29690 Essel) nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse entspricht, wurde ein neuer Standort nach heutigen Anforderungen ausgewählt, der auch die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfüllen kann.

Zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i.d.F. der 1. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den gewählten Standort im Süden der Ortschaft Essel geschaffen werden.

Im Osten des Plangebietes befindet sich in rd. 40 m Entfernung zur L 190 die Grenze des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (Nr. 90, DE 3021-331), das Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ist (s. Abbildung 1).

Gemäß Art. 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (kurz: FFH-RL) sind Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des potenziell betroffenen Gebietes zu untersuchen.

Mit der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird daher für das geplante Vorhaben (Errichtung eines neuen Feuerwehrstützpunktes) die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ geprüft. Die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des im Wirkungsbereich des Vorhabens beinahe deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet verlaufenden VS-Gebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) wird in einem separaten Gutachten geprüft.

1.2 RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN

Zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt wurden von der EU zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG. Diese Richtlinie wurde zum 15. Februar 2010 durch die aktuell gültige und inhaltlich weitgehend gleiche Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 ersetzt (**Vogelschutz-Richtlinie**, VS-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-RL ist es u.a. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Arten ein kohärentes, europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufzubauen. Dieses Netz besteht aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL

umfassen sowie aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der EU-VRL ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (vgl. Art 3 FFH-RL).

Die FFH-Richtlinie bestimmt in Art. 6 (3), dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 erheblich beeinträchtigen können, auf Verträglichkeit mit dem Gebiet überprüft werden müssen.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m § 26 und § 28 NAGBNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Methodisches Vorgehen

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt sich aus insgesamt drei Schritten zusammen. In einem ersten Schritt, der FFH-Vorprüfung, ist das Ziel die Beantwortung der Frage, ob das geplante Vorhaben geeignet ist, das im Wirkraum des Vorhabens liegende Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Wenn mit dem Ergebnis der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ist der Prüfprozess an diesem Punkt abgeschlossen. Andernfalls ist in einem zweiten Schritt die FFH-Verträglichkeitsprüfung und abhängig von deren Ergebnis in einem dritten Schritt die FFH-Ausnahmeprüfung durchzuführen.

Prüfgegenstand und -maßstab

Der Begriff „Erhaltungsziele“ wird im § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG folgendermaßen definiert: „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Bei den „maßgeblichen Bestandteilen“ (§ 34, Abs. 2 BNatSchG) handelt es sich gemäß den Empfehlungen des BMVBW (2004)¹ und der LANA (2004)² um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Der Begriff der maßgeblichen Bestandteile schließt also auch die abiotischen Faktoren mit ein, die Voraussetzung für die Vorkommen der Habitats und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

Prüfgegenstand einer FFH-VP für ein FFH-Gebiet sind daher:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL, jeweils einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

¹ BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004, Bonn.

² LANA – BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (Hrsg.) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Arbeitspapier der LANA, Stand 4./5. März 2004, unveröffentlicht.



- Biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungsgefüge, gebietsspezifischer Funktionen oder Besonderheiten die für die genannten Arten und ihre Lebensräume von Bedeutung sind.

Der Prüfmaßstab einer FFH-VP ist die erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind. Diese liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.³

Liegt für das Natura 2000-Gebiet eine Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20. Abs. 2 BNatSchG vor, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit gem. § 34, Abs. 1 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, unter der Voraussetzung, dass die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes berücksichtigt wurden.

³ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

2 BESCHREIBUNG DES FFH-GEBIETES

2.1 CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES

Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) erstreckt sich innerhalb des nordwestdeutschen Tieflandes im Bereich der Flussniederungslandschaften der Aller (mit Barnbruch), der unteren Leine, und der unteren Oker und tangiert dabei acht Landkreise, von denen in größerem Umfang der Heidekreis, Verden, Celle, Gifhorn, die Region Hannover, die kreisfreie Stadt Braunschweig und die kreisfreie Stadt Wolfsburg berührt werden.⁴

Das FFH-Gebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Weser-Aller-Flachland und umfasst insgesamt acht verschiedene Naturräume. Das Gebiet erstreckt sich insgesamt über eine Fläche von rd. 18.000 ha und grenzt an sechs weitere FFH-Gebiete an (ebd.).

Das Gebiet umfasst Niederungen relativ naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Charakteristisch ist ein oft durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände. Es bestehen u.a. zahlreiche Altwässer, Auengrünland, Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpflvegetation und Auwälder sowie ein Kirchengebäude in Ahlden. Auf dem Dachboden dieser Kirche befindet sich eine bedeutende Wochenstube des großen Mausohrs. Gemäß Standarddatenbogen ist das FFH-Gebiet der bedeutendste Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland und ist u. a. wichtig für die Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen sowie den Tierarten Otter, Biber, Mausohr und Grüner Keiljungfer (ebd.).

Das betrachtete Natura 2000-Gebiet wurde östlich des Vorhabens im Bereich des Landschafts- schutz- sowie des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ mit der „Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020“⁵ unter nationalen Schutz gestellt (zur Lage der Gebiete siehe Abbildung 1).

Die Grenze des FFH-Gebietes Nr. 90 befindet sich etwa 40 m östlich des Fahrbahnrandes der L 190 (s. Abbildung 1).

⁴ NLWKN (2019): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331). Erstellt 1999, aktualisiert 2019. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-090-Gebietsdaten-SDB.htm

⁵ Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020



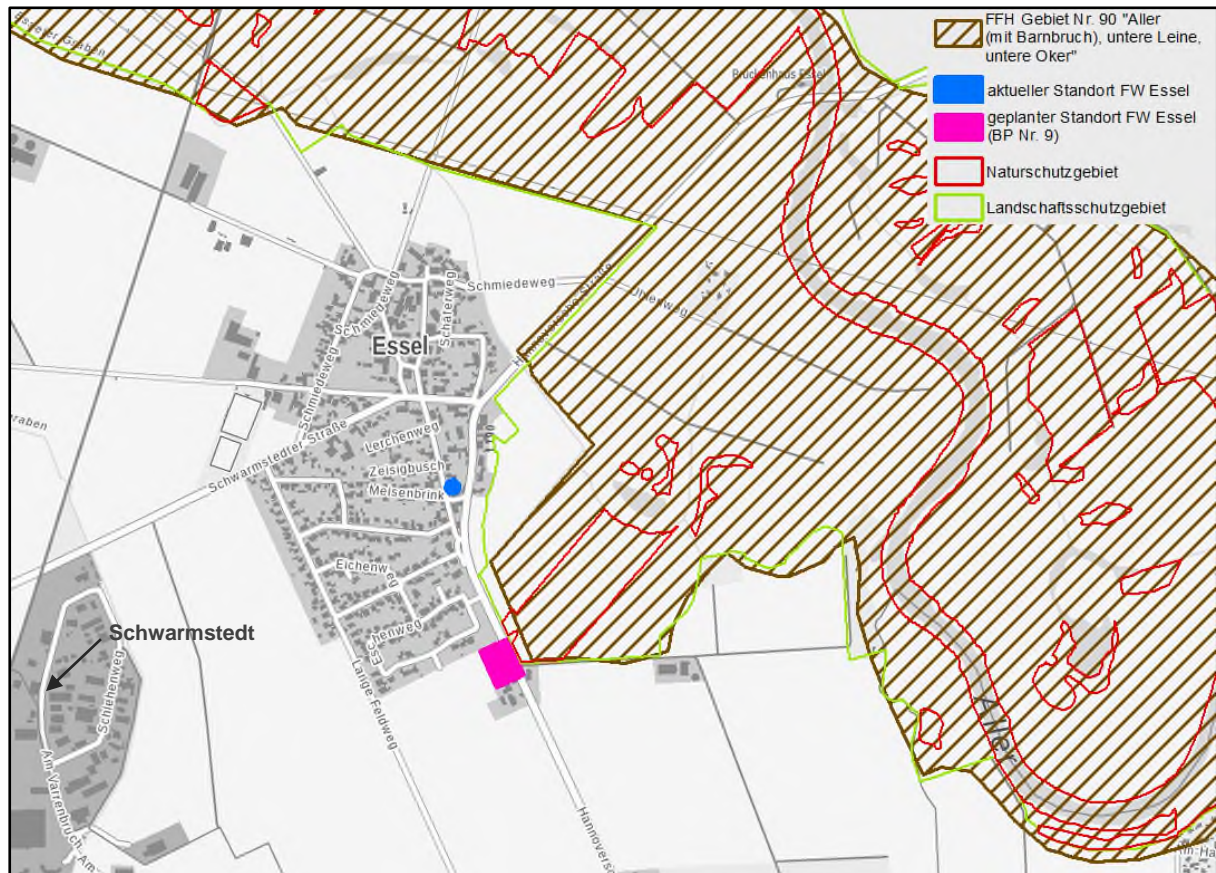


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes Nr. 90 mit Abgrenzung des NSG und des LSG „Aller-Leinetal“ sowie Lage des geplanten Feuerwehrtstützpunkt in Essel und Darstellung des bisherigen Standortes der Feuerwehr, unmaßstäblich. Das in diesem Bereich beinahe deckungsgleich verlaufenden VS-Gebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) wird in einem separaten Gutachten betrachtet.

2.2 ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES

In der Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020“ werden Erhaltungsziele für den dortigen Ausschnitt des FFH-Gebietes festgelegt. Als besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) des Natura 2000-Gebietes nennt Artikel 1, § 2 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der folgenden Tabelle dargestellten, zurzeit im **LSG** vorkommenden, wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Im Artikel 2, § 2 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung finden sich diese Erhaltungsziele auch für die zurzeit im **NSG** vorkommenden wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten, die ebenfalls in folgender Tabelle 1 wiedergegeben werden.

Tabelle 1: Erhaltungsziele der prioritären und der übrigen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und der FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL gem. der Schutzgebietsverordnung „Aller-Leinetal“ sowie ihr Vorkommen im LSG und im NSG.

Erhaltungsziele	LSG	NSG
Prioritäre Lebensraumtypen		
<p>91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern): Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen (im Naturraum heimisch mit Herkunft aus dem Vorkommensgebiet, in dem das Landschaftsschutzgebiet liegt) Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Fischotter, Wasserfledermaus, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Beutelmeise, Weidenmeise.</p>	X	
<p>91D0 Moorwälder: Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefernbruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen.</p>	X	
Übrige Lebensraumtypen		
<p>3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften): Erhaltung und Förderung naturnaher Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Blaukehlchen, Wasserralle, Tüpfelralle, Rohrammer, Beutelmeise, Kammmolch, Knoblauchkröte, Ringelnatter, Bitterling, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder, Schlammpeitzger, Schleie, Grüne Mosaikjungfer, Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel, Große Flussmuschel, Malertmuschel.</p>	X	
<p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation): Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Eisvogel, Flussuferläufer, Uferschwalbe, Flussneunauge, Hasel, Döbel, Gründling, Bachschmerle, Aal, Meerforelle, Lachs, Brasse, Aland, Gemeine Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer.</p>	X	X
<p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe: Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Braunkehlchen, Rohrammer, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer. Die Entwicklung hin zu den Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes.</p>	X	X
<p>6510 Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>): Erhaltung und Förderung artenreicheren, wenig gedüngten, vorwiegend gemähten Grünlandes auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Weißstorch, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel. Die natürliche Entwicklung hin zu Nassgrünland widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes.</p>	X	X



Erhaltungsziele	LSG	NSG
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (Stieleiche): Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Mittelspecht, Rotmilan, Kleinspecht, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus.	X	
91F0 Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), <i>Ulmus laevis</i> (Flatterulme), <i>Ulmus minor</i> (Feldulme), <i>Fraxinus excelsior</i> (Gewöhnliche Esche) oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Schmalblättrige Esche) (<i>Ulmenion minoris</i> [Hartholz-Auenwälder]): Erhaltung und Förderung naturnaher Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Pirol, Nachtigall, Sumpfmeise, Grauschnäpper.	X	
Säugetiere		
Biber (<i>Castor fiber</i>): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch: Sicherung und Förderung naturnaher, durchgängiger, nahrungsreicher Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrändern und reicher submerser und emerger Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung, Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern sowie Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Reusenfischerei.	X	X
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch: Sicherung und Förderung naturnaher, nahrungsreicher, durchgängiger, störungsarmer Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen sowie entsprechend breiten Gewässer- und Uferändern und reicher submerser und emerger Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung, Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern, Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen, Totfallenfang oder Reusenfischerei.	X	X
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch: Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren, - Erhaltung und Förderung unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Anteil (mindestens 40 Festmeter je Hektar) an Höhlenbäumen in Alt- und Totholz, Erhaltung und Förderung einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen, Erhaltung und Förderung von Hecken mit Waldanbindung, Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder.	X	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch: Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren durch Sicherstellung von Zugängen und Vermeidung von Pestiziden sowie Störungen, Sicherung und Optimierung der Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche mit Insektenreichtum, mit angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldrändern und Hecken, Sicherung und Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten mit Waldanbindung, ohne Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) oder Querungshindernissen wie Straßenbrücken.	X	X
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch: Erhaltung und Förderung unterwuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden, Erhaltung und Förderung von spätgemähten Mähwiesen und Weiden, welche nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, Erhaltung und Sicherung von Wochenstubenquartieren auf Dachböden durch Sicherung der Einflugöffnungen, Ungestörtheit und	X	

Erhaltungsziele	LSG	NSG
Quartierqualität, Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder.		
Fische und Rundmäuler		
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>): Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population: in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats).	X	X
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>): Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population: in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.	X	X
Meerneunaue (<i>Petromyzon marinus</i>): Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch: Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven.	X	X
Flussneunaue (<i>Lampetra fluviatilis</i>): Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch: Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven.	X	X
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>): Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Auen-Systemen in den Niederungen der Aller, mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern; bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung.	X	X
Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>): Sicherung und Wiederherstellung der Wanderkorridore für die stromauf- und stromabgerichtete Wanderung des Lachses sowie die Sicherung noch vorhandener Laichareale (Kiesbänke mit unverfestigtem und sauerstoffreichem Interstitial) und Jungfischhabitats (Rauschenstrecken).	X	X
Amphibien und Reptilien		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>): Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitats (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer sollte ausgeschlossen werden.	X	
Libellen		
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>): Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier, Minimierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von	X	X



Erhaltungsziele	LSG	NSG
Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.		

Der **Standarddatenbogen** des FFH-Gebietes Nr. 90⁶ enthält über die bereits in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten hinaus noch die in der folgenden Tabelle 2 aufgeführten signifikanten Lebensraumtypen und -Arten.

Tabelle 2: weitere signifikante FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und II der FFH-RL gem. Standarddatenbogen des FFH-Gebietes Nr. 90.

Signifikante Lebensraumtypen nach Anhang I
2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>
3160 Dystrophe Seen und Teiche
4030 Trockene europäische Heiden
5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
7150 Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]
Signifikante Arten nach Anhang II
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)

⁶ NLWKN (2019): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331). Erstellt 1999, aktualisiert 2019. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-090-Gebietsdaten-SDB.htm

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

3.1 MERKMALE DES VORHABENS

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens ist der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i.d.F. der 1. Änderung zu entnehmen. Die nachfolgenden Merkmale des Vorhabens wurden den Informationen der bestehenden Planung mit Stand vom 09.07.2021 sowie ergänzenden Hinweisen des für die Planung zuständigen Ingenieurbüros H & P Ingenieure Laatzen / Soltau entnommen.

Das Plangebiet des BP Nr. 9 befindet sich am südlichen Ortsrand von Essel, im direkten Anschluss an bereits vorhandene Wohnbebauung (BP Nr. 6 „Rottloses Feld“). Die L 190, die unmittelbar im Osten des zukünftigen Feuerwehrstandortes verläuft, ist Teil des B-Plangebietes (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Auf der rd. 0,9 ha großen Fläche soll ein neuer Stützpunkt für die Feuerwehr Essel entstehen, der die aktuellen Anforderungen im Hinblick auf Größenordnung, Ausstattung und auf die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfüllen soll.

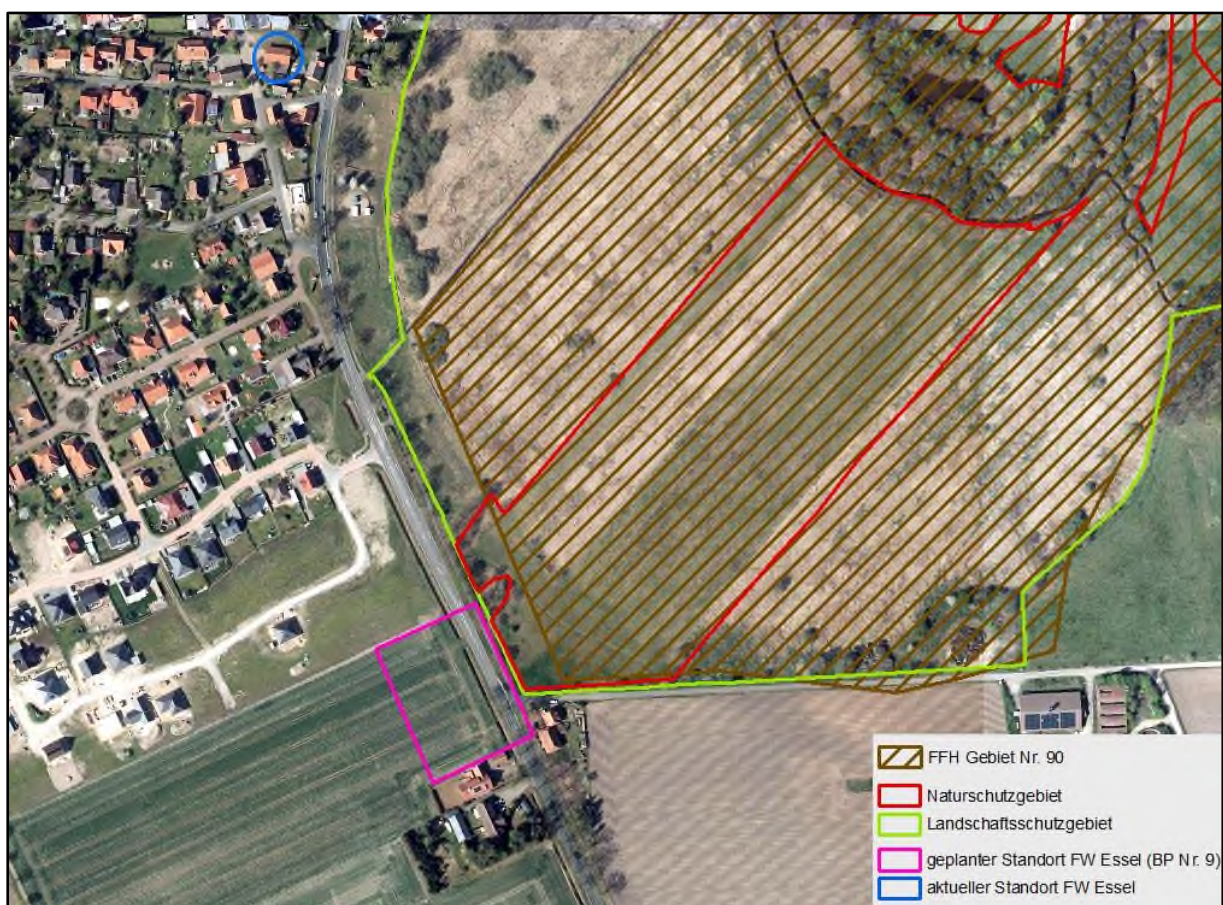


Abbildung 2: Lage des FFH-Gebiet Nr. 90 mit Abgrenzung des NSG und des LSG „Aller-Leinetal“ sowie Lage des geplanten Feuerwehrstützpunktes in Essel und Darstellung des bisherigen Standortes der Feuerwehr auf dem Luftbild, unmaßstäblich, Quelle Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2021 (LGLN)



Zur Realisierung dieser Anforderungen wird im Plangebiet u.a. eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt (s. Abbildung 3). In Zusammenhang mit dieser Nutzung sind im Plangebiet gemäß den textlichen Festsetzungen zum BP (vgl. § 1) zukünftig die folgenden Nutzungen zulässig: Innerhalb der Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nutzungen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze, Waschplätze und Übungsfreiflächen sowie sonstige Nebenanlagen und -nutzungen. Es ist die Errichtung von zwei Vollgeschossen als Höchstmaß, in einer abweichenden Bauweise mit Gebäudelängen von über 50 m, möglich.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 9 weist außerdem zwei weitere Festsetzungen auf (s. Abbildung 3). Zum einen sind die L 190 im Osten des Gebietes sowie die geplante, neue Zufahrt zu der Gemeinbedarfsfläche durch das angrenzende Wohngebiet „Rottloses Feld“ als öffentliche Straßenverkehrsflächen dargestellt. Zum anderen befinden sich rund um das zukünftige Feuerwehrhaus private Grünflächen (mit Ausnahme eines Teilbereiches im Süden, in dem eine Lärmschutzwand festgesetzt wird) auf denen Richtung Norden und Westen ein Lärmschutzwall geplant ist. In Richtung L 190 nach Osten wird aufgrund der dort bestehenden Bauverbotszone der Straße ein Abstandsgrün als Raseneinsaat vorgesehen (s. TF zum BP Nr. 9, § 4).

Die Erschließung des neuen Standortes der Feuerwehr erfolgt über zwei separate Straßenanbindungen im Norden und Osten des Gebietes. Für die Mannschaft und den regulären Betrieb erfolgt die Anbindung an das Baugebiet „Rottloses Feld“ im Norden des Plangebietes und von dort aus weiter an die L 190 „Hannoversche Straße“. Im Bereich der Landesstraße im Osten des Plangebietes wird eine weitere Ausfahrt vorgesehen, die ausschließlich als Alarmausfahrt genutzt werden darf (s. Begründung zum BP Nr. 9, Kap. 4.5). Die Einsatzfahrzeuge werden in einem Alarmfall demnach nicht durch das angrenzende Wohngebiet geleitet, sondern fahren direkt von dem Gelände der Feuerwehr auf die L 190.

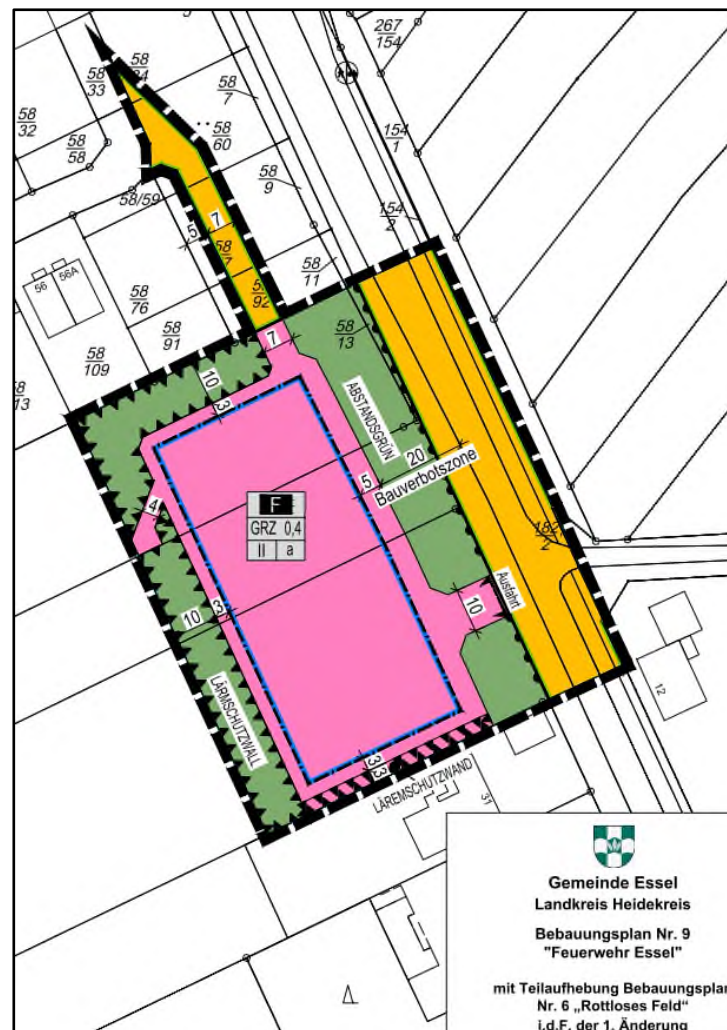


Abbildung 3: Ausschnitt der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Stand vom 09.07.2021

3.2 RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Die Wirkfaktoren, die potenziell für die Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes von Relevanz sind, werden nachfolgend so detailliert beschrieben, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der auftretenden Wirkprozesse und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes möglich ist.

Wirkfaktoren von denen offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind, werden nicht weiter betrachtet. Hierzu zählen vor allem Wirkfaktoren, die keine Fernwirkungen auslösen und aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet 90 nicht wirksam werden. Ebenfalls als nicht relevant einzustufen sind Wirkfaktoren, deren Wirkungen von geringer Intensität sind und daher offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von ihnen ausgelöst werden können.



Der Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass die Fläche des geplanten Feuerwehrstandortes nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzt. Zwischen den zukünftigen Gebäuden der Feuerwehr und der Grenze des FFH-Gebietes bestehen rd. 40 m, in denen die L 190 mit einem im Osten angrenzenden Fuß- und Radweg verläuft. Straßenbegleitend finden sich auf dem Grünstreifen zwischen der Straßenverkehrsfläche und dem Fuß-/Radweg stellenweise einzelne Gehölze, die das Plangebiet in Richtung des Schutzgebietes optisch etwas abschirmen. Insofern sind ausgehend von dem Vorhaben ausschließlich folgende indirekte Wirkungen auf das FFH-Gebiet denkbar, da keine flächenhafte Überschneidung mit dem Vorhaben vorliegt:

- Schallemissionen (Martinshorn) und visuelle Reize (Licht, Fahrzeugbewegungen) mit Fernwirkungen, die während eines Alarmfalls ausgelöst werden und zu einer kurzfristigen Beunruhigung des Lebensraumes sowie zu einer vorübergehenden Barriere- / Scheuchwirkung für Tiere führen können.

Die angeführten Schallemissionen und Lichtreize werden von dem geplanten Feuerwehrstandort ausschließlich während eines Alarmfalls ausgelöst. Die Dauer der Emissionen ist zeitlich stark begrenzt auf die Länge einer Einsatzfahrt im Alarmfall mit eingeschaltetem Martinshorn und Lichtsignal. In diesem Fall bewegt sich das Einsatzfahrzeug als Emissionsquelle von dem Gelände der Feuerwehr ausgehend entlang der L 190 und damit in rd. 40 m Entfernung entlang des FFH-Gebietes. Es ist davon auszugehen, dass sich die Emissionsquelle schnell wieder aus dem Einflussbereich des FFH-Gebietes entfernt, da das Einsatzfahrzeug in einem Alarmfall voraussichtlich mit einer erhöhten Geschwindigkeit und ohne längere Haltezeiten zum Einsatzort fährt.

Gemäß den Angaben in der Begründung zur „41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel““⁷ ist mit ca. 25 Feuerwehreinsätzen pro Jahr zu rechnen. In den Jahren zwischen 2015 und 2019 wurden gemäß den Jahresberichten der Feuerwehr Essel⁸ im Schnitt jedoch nur 16 Einsätze pro Jahr dokumentiert, mit einem jährlichen Maximum von 23 Einsätzen im Jahr 2019. Es ist daher mit einer Frequenz des Alarmfalls und den damit einhergehenden Schall- und Lichtwirkungen von rd. 1-mal alle zwei Wochen zu rechnen.

⁷ H&P INGENIEURE LAATZEN / SOLTAU (2021): Samtgemeinde Schwarmstedt Landkreis Heidekreis; 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel“ Begründung. Stand der Planung: Entwurf (23.09.2021).

⁸ FREIWILLIGE FEUERWEHR ESSEL seit 1912 eine Feuerwehr der Samtgemeinde Schwarmstedt. Aktuelles / Einsätze – Berichte der Jahreshauptversammlungen. Abgerufen am 09.11.21: <https://www.ff-essel.de/aktuelles-eins%C3%A4tze/berichte-jhv/>

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES

In der folgenden Tabelle 3 wird beurteilt, ob und inwieweit die in Kapitel 2.2 beschriebenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes von den Wirkungen des geplanten Vorhabens (s. Kap. 3.2) betroffen sind. Die Prognose der Beeinträchtigungen kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die die FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und die FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL, inklusive der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, durch das Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erfahren.

Tabelle 3: Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.

Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für de- taillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheb- lichkeit der Beeinträch- tigungen
Erhaltungsziele gemäß Schutzgebietsverordnung „Aller-Leinetal“		
Lebensraumtypen: 91E0, 91D0, 3150, 3260, 9190, 91F0	Für die aufgeführten FFH-LRT sowie ihre charakteristischen Arten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Gemäß Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche Niedersachsens kommen im Wirkraum östlich des Vorhabens Feuchtgrünland, mesophiles Grünland, Niedermoor/-Sumpf, Nährstoffreiche Stillgewässer sowie Feuchtgebüsche vor ⁹ , das einzige Stillgewässer (fortschreitender Verlandungsprozess) im Wirkraum des Vorhabens befinden sich jedoch in größerer Entfernung und wird zusätzlich durch Gehölze und Gebüschstrukturen von dem zukünftigen Feuerwehrstandort abgeschirmt)	Keine Beeinträchtigung
Lebensraumtypen: 6430, 6510	Die aufgeführten FFH-LRT können potenziell im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, es sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da von dem Vorhaben keine stofflichen Wirkungen ausgehen. Für die charakteristischen Arten dieser Lebensraumtypen sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da sie entweder keine geeigneten Fortpflanzungshabitate im Wirkraum des Vorhabens vorfinden und die Aufenthaltsqualität aufgrund der L 190 und der angrenzenden Siedlungsflächen ohnehin sehr gering ist (Fischotter, Biber), sie durch kurzzeitige Lärm- und Lichtemissionen nicht beeinflusst werden (Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer) oder für sie durch die bestehende Störwirkung der L 190 und den sich unmittelbar östlich anschließenden Fuß- und Radweg bereits eine Teilentwertung des Lebensraumes besteht, der durch die kurzzeitigen, selten auftretenden Emissionen der Einsatzfahrzeuge im Alarmfall nicht signifikant erhöht wird (Braunkehlchen, Rohrammer, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Weißstorch, Wiesenpieper, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn).	Keine Beeinträchtigung
Biber und Fischotter	Für die beiden Arten sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungs-	Keine Beeinträchtigung

⁹ NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ – (1991): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Stand 2 / 1991. Gebietsnummer: 3322051, online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Thema Natur – wertvolle Bereiche – Landesweite Biotopkartierung 1984-2004.



Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für detaillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
	habitate im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind und die Aufenthaltsqualität für die Arten aufgrund der L 190 und der angrenzenden Siedlungsflächen ohnehin sehr gering ist. Dementsprechend werden auch keine Beeinträchtigungen von vernetzungsrelevanten Wanderkorridoren durch das Vorhaben ausgelöst.	
Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr	Potenzielle Quartiere der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Potenzielle Nahrungs- und Jagdhabitats in Form von Grünland oder Gehölzen werden durch die kurzzeitig und sehr selten auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens (Blaulicht und Schall) nicht erheblich beeinträchtigt.	Keine Beeinträchtigung
<u>Fische und Rundmäuler:</u> Steinbeißer, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Flussneunauge, Bitterling, atlantischer Lachs	Für die aufgeführten Arten sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten, da keine geeigneten Habitats im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind.	Keine Beeinträchtigung
Kammolch	Für den Kammolch sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten, da keine geeigneten Habitats im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind.	Keine Beeinträchtigung
Grüne Keiljungfer	Für die grüne Keiljungfer sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind. Die Imagines der Art können nach dem Schlupf jedoch ihre mehrwöchige Reifezeit einige Kilometer abseits von Gewässern u.a. auf Grünlandbrachen verbringen. Die Art wird von den Schall- und Lichtemissionen des zukünftigen Feuerwehrstandortes jedoch nicht beeinträchtigt.	Keine Beeinträchtigung
Weitere signifikante Gebietsbestandteile gemäß Standarddatenbogen des FFH-Gebiet Nr. 90		
Lebensraumtypen nach Anhang I: 2310, 2330, 3130, 3160, 4030, 5130, 6230, 6410, 7140, 7150, 9110, 9130, 9160	Für die aufgeführten FFH-LRT sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten, da diese im zum Wirkraum des Vorhabens gehörenden Teil des FFH-Gebietes nicht vorkommen. (Gemäß Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche Niedersachsens kommen im Wirkraum östlich des Vorhabens Feuchtgrünland, mesophiles Grünland, Niedermoor/-Sumpf, Nährstoffreiche Stillgewässer sowie Feuchtgebüsche vor ¹⁰)	Keine Beeinträchtigung
Arten nach Anhang II: Groppe, Bachneunauge, Große Moosjungfer	Für die aufgeführten Arten sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten, da keine geeigneten Habitats im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind.	Keine Beeinträchtigung

¹⁰ Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz – (1991): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Stand 2 / 1991. Gebietsnummer: 3322051, online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Thema Natur – wertvolle Bereiche – Landesweite Biotopkartierung 1984-2004.



5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL sowie nach § 34 Abs. 1 BNatSchG andere Pläne oder Projekte zu berücksichtigen, von denen die Möglichkeit ausgeht, kumulative Wirkungen mit dem eigentlich zu prüfenden Vorhaben auszulösen. Dabei werden sowohl Pläne als auch Projekte innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes berücksichtigt.

Der einzige relevante Wirkfaktor den das vorliegende geplante Vorhaben auslöst sind kurzzeitig auftretende Schall- und Lichtemissionen. Zu berücksichtigende Pläne oder Projekte Dritter, die in ihren Wirkungen und zur gleichen Zeit gemeinsam mit den kurzzeitigen Schall- und Lichtemissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen könnten, müssen auf das jeweils selbe Erhaltungsziel einwirken, für das bereits eine unerhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde. Nur dann können die Wirkungen in ihrer Summation die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Zudem müssen relevante Pläne und Projekte den gleichen Einwirkungsbereich aufweisen.¹¹

Durch das geplante Vorhaben sind keine potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE 3021-331)“ festzustellen (vgl. Kap. 4).

¹¹ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.



6 ABSCHLIEßENDE AUSSAGE ZUR VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS FFH-GEBIET

Zusammenfassend kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Eine Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist gegeben.

7 LITERATURVERZEICHNIS

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004, Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

FREIWILLIGE FEUERWEHR ESSEL seit 1912 eine Feuerwehr der Samtgemeinde Schwarmstedt. Aktuelles / Einsätze – Berichte der Jahreshauptversammlungen. Abgerufen am 09.11.21: <https://www.ff-essel.de/aktuelles-eins%C3%A4tze/berichte-jhv/>

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Ausgabe 2010. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bonn.

GEMEINDE ESSEL LANDKREIS HEIDEKREIS (2021): Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i.d.F. der 1. Änderung. Begründung mit Stand von 09.07.2021, Textliche Festsetzungen mit Stand vom 09.07.2021, Planzeichnung mit Stand vom 09.07.2021.

H&P INGENIEURE LAATZEN / SOLTAU (2021): Samtgemeinde Schwarmstedt Landkreis Heidekreis; 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel“ Begründung. Stand der Planung: Entwurf (23.09.2021).

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. Von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LANA – BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (Hrsg.) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Arbeitspapier der LANA, Stand 4./5. März 2004, unveröffentlicht.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ – (1991): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Stand 2 / 1991. Gebietsnummer: 3322051, online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Thema Natur – wertvolle Bereiche – Landesweite Biotopkartierung 1984-2004.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2021): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.



NLWKN (2019): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331). Erstellt 1999, aktualisiert 2019. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-090-Gebietsdaten-SDB.htm

Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020

ZACHARIAS VERKEHRSPPLANUNGEN BÜRO DIPL.-GEOGR. LOTHAR ZACHARIAS (2021): Verkehrsuntersuchung zum geplanten Wohngebiet (B-Plan Nr. 8) in der Gemeinde Essel (SG Schwarmstedt), April 2021 (Stand 17.04.2021).

RICHTLINIEN

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG. Diese Richtlinie wurde zum 15. Februar 2010 durch die aktuell gültige und inhaltlich weitgehend gleiche Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 ersetzt (Vogelschutz-Richtlinie)

8 ANHANG

Standarddatenbogen FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331)

Gebietsnummer:	3021-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	090	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,0964	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,6258
Fläche:	18.030,69 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Juni 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	November 2016	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	<p>§32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG, Verordnung über das LSG 'Untere Allerniederung im LK Verden' vom 14.11.2016 (LK Verden), Abl für den LK Verden Nr. 48 v. 02.12.2016 S. 142</p> <p>§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das NSG 'Hornbosteler Hutweide' vom 16.12.2004 (LK Celle), Abl für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 24 v. 29.12.2004 S. 212</p> <p>Verordnung über das NSG 'Nördliche Okeraue zwischen Hülpersode und Neubrück' vom 08.09.2014 (LK Gifhorn, Peine), Abl für den LK Gifhorn Nr. 10 v. 30.09.2014 S. 491</p> <p>Verordnung über das NSG 'Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)' vom 22.12.2011 (LK Gifhorn), Abl für den LK Gifhorn Nr. 12 v. 30.12.2011 S. 412</p> <p>Verordnung über das NSG 'Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)' vom 19.12.2013 (LK Gifhorn), Abl für den LK Gifhorn Nr. 2 v. 31.01.2014 S. 7</p> <p>Verordnung über das NSG 'Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg' vom 08.09.2014 (LK Gifhorn, Wolfsburg), Abl für den LK Gifhorn Nr. 10 v. 30.09.2014 S. 477</p> <p>Verordnung über das NSG 'Allerschleifen zwischen Wohlendorf und Hülsen' vom 14.11.2016 (LK Heidekreis, LK Verden), Abl für den LK Verden Nr. 48 v. 02.12.2016 S. 142</p> <p>Verordnung über das NSG 'Untere Allerniederung im LK Verden' vom 14.11.2016 (LK Verden), Abl für den LK Verden Nr. 48 v. 02.12.2016 S. 142</p> <p>Verordnung über das NSG 'Braunschweiger Okeraue' vom 24.11.2004 (LK Braunschweig), Abl für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 25 v. 15.12.2004 S. 273</p> <p>Verordnung über das NSG 'Okeraue bei Volkse' vom 12.03.2009 (LK Gifhorn), Nds. Ministerialblatt Nr. 12 v. 25.03.2009 S. 360</p> <p>Verordnung über das NSG 'Okeraue bei Didderse' vom 12.03.2009 (LK Gifhorn, Peine), Nds. Ministerialblatt Nr. 12 v. 25.03.2009 S. 354</p> <p>Verordnung über das NSG 'Obere Allerniederung bei Celle' vom 15.08.2007 (Celle Stadt), Nds. Ministerialblatt Nr. 35 v. 29.08.2007 S. 869</p> <p>Verordnung über das NSG 'Untere Allerniederung bei Boye' vom 18.06.2015 (Stadt Celle), Abl für den LK Celle Nr. 26 v. 25.06.2015 S. 235</p>		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	Juli 2020
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	0 bis 0 über NN	Mittlere Höhe:	0,0 über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C



Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) Anhang

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3021	Verden (Aller)
MTB	3121	Dörverden
MTB	3122	Häuslingen
MTB	3222	Rethem (Aller)
MTB	3223	Hodenhagen
MTB	3323	Schwarmstedt
MTB	3324	Lindwedel
MTB	3325	Winsen (Aller)
MTB	3326	Celle
MTB	3422	Neustadt am Rübenberge
MTB	3423	Otternhagen
MTB	3426	Wathlingen
MTB	3427	Wienhausen
MTB	3428	Müden (Aller)
MTB	3522	Wunstorf
MTB	3523	Garbsen
MTB	3528	Meinersen
MTB	3529	Gifhorn
MTB	3530	Wolfsburg
MTB	3623	Gehrden
MTB	3624	Hannover
MTB	3628	Wendeburg
MTB	3629	Braunschweig Nord
MTB	3728	Braunschweig West
MTB	3729	Braunschweig
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
DE91	Braunschweig
DE91	Braunschweig
DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE93	Lüneburg
DE93	Lüneburg



Naturräume:

522	Bückebergvorland
620	Verdener Wesertal
622	Hannoversche Moorgeest
623	Burgdorf-Peiner Geestplatten
624	Ostbraunschweigisches Flachland
626	Obere Allerniederung
627	Aller-Talsandebene
630	Achim-Verdener Geest
naturräumliche Haupteinheit:	
D31	Weser-Aller-Flachland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Niederungen relativ naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Oft durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände. Zahlreiche Altwässer, Auengrünland, Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpfvegetation, Auwälder u. a., Kirchengebäude in Ahlden. Auf dem Dachboden der Kirche in Ahlden befindet sich eine bedeutende Wochenstube des Großen Mausohrs.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Bedeutendster Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland. Wichtig u. a. für Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr, Grüner Keiljungfer.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	7 %
F1	Ackerkomplex	15 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	4 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	58 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	3 %
N04	Forstl. Nadelholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	5 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	1 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	7 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3021-331		137	BW	b	+	Barnbruch	39,00	0
3021-331			BW	b	+	Sonstige Naturwaldflächen (3 Stück)	39,00	0



Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) Anhang

3021-331		29	BW	b	+	Schlahe	41,00	0
3021-331	133530088		COR	b		Barnbruch	1.200,00	0
3021-331	133322044		COR	b		Leine- und Allerniederung zwischen Garbsen, ...	6.222,00	0
3021-331	3222-401	23	EGV	b	*	Untere Allerniederung	5.387,02	29
3021-331	3530-401	47	EGV	b	*	Barnbruch	2.112,37	11
3021-331	2924-301	77	FFH	b	/	Böhme	1.711,71	0
3021-331	3528-301	100	FFH	b	/	Fahle Heide, Gifhomer Heide	355,49	0
3021-331	3226-331	301	FFH	b	/	Entenfang Boye und Bruchbach	297,41	0
3021-331	3022-331	276	FFH	b	/	Lehrde und Eich	762,76	0
3021-331	3127-331	86	FFH	b	/	Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)	5.113,62	0
3021-331	3026-301	81	FFH	b	/	Örtze mit Nebenbächen	1.772,00	0
3021-331		GF 138	FND	b	*	2 Eichen, 2 Eschen etc.	1,67	0
3021-331		CE 145	FND	b	+	Talsanddünen mit Baumbestand	2,63	0
3021-331		CE-SO10	FND	b	+	Sandtrockenrasen und Sumpfgelände bei Boye	5,03	0
3021-331		GF 158	FND	b	+	Schweineweide Dalldorf	9,87	0
3021-331		SFA 15	FND	b	+	Altarm der Aller	2,93	0
3021-331			GB	b	+		0,00	0
3021-331			LBF	b	+		0,00	0
3021-331		H 28	LSG	b	*	Warmeloher Heide	468,00	0
3021-331		SFA 8	LSG	b	+	Der Reiherhorst bei Ahlden	48,41	0
3021-331		SFA 16	LSG	b	*	Böhmetal	3.424,97	3
3021-331		H-S 7	LSG	b	*	Mittlere Leine	399,48	1
3021-331		VER 44	LSG	b	*	Dörverdener Wiesen und Barnstedter See	355,48	0
3021-331		H 67	LSG	b	*	An der Leine	248,33	0
3021-331		VER 20	LSG	b	*	Steinkuhle	136,90	1
3021-331		SFA 13	LSG	b	+	Bierder Koppel	64,00	0
3021-331		H 54	LSG	b	*	Untere Leine	3.312,76	6
3021-331		BS 1	LSG	b	*	Okertalaue	105,25	0
3021-331		H 27	LSG	b	*	Mittlere Leine	2.492,00	7
3021-331		WOB 10	LSG	b	+	Allertal-Barnbruch	63,77	0
3021-331		GF 5	LSG	b	*	Allertal-Barnbruch	2.380,00	1
3021-331		GF 9	LSG	b	*	Okertal	1.259,85	4
3021-331		GF 18	LSG	b	*	Gifhomer-Winkeler-Fahle Heide und angrenzend. ...	6.760,16	5
3021-331		GF 29	LSG	b	*	Untere Oker und Mittlere Aller	512,85	2
3021-331		PE 7	LSG	b	*	Oker-Aue und angrenzende Landschaftsteile	52,70	0
3021-331		VER 42	LSG	b	*	Eisseler Teiche	45,00	0
3021-331		LÜ 260	NSG	b	*	Allerschleifen zw. Wohldorf und Hülsen	216,56	1
3021-331		BR 143	NSG	b	*	Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)	266,83	1



Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) Anhang

3021-331		BR 99	NSG	b	+	Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neu- brück	249,00	1
3021-331		BR 146	NSG	b	+	Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg	892,00	5
3021-331		LÜ 155	NSG	b	*	Hornbosteler Hutweide	173,14	1
3021-331		LÜ 276	NSG	b	*	Obere Allerniederung bei Celle	239,72	1
3021-331		LÜ 303	NSG	b	*	Untere Allerniederung bei Boye	169,00	1
3021-331		BR 28	NSG	b	+	Düpenwiesen	116,56	1
3021-331		BR 118	NSG	b	*	Braunschweiger Okeraue	314,36	2
3021-331		BR 48	NSG	b	+	Dannenbütteler Torfteile	8,83	0
3021-331		BR 71	NSG	b	+	Südliche Düpenwiesen	70,36	0
3021-331		BR 75	NSG	b	+	Barnbruch	1.312,00	7
3021-331		BR 89	NSG	b	+	Ilkerbruch	117,74	1
3021-331		BR 99	NSG	b	*	Nördliche Okeraue	295,18	1
3021-331		HA 3	NSG	b	+	Blankes Flat	48,27	0
3021-331		BR 136	NSG	b	*	Okeraue bei Diddlese	188,16	1
3021-331		BR 145	NSG	b	+	Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)	1.165,00	6
3021-331		HA 85	NSG	b	+	Wadebruch	17,73	0
3021-331		HA 183	NSG	b	+	Helstorfer Altwasser	27,73	0
3021-331		BR135	NSG	b	+	Okeraue bei Volkse	496,00	3
3021-331		LÜ 155	NSG	b	*	Allerniederung bei Klein Häuslingen	134,46	1

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Der Lebensraumtyp 7210 konnte 2002 nicht bestätigt werden. Status und/oder Möglichkeiten der Wiederansiedlung/-herstellung sind zu prüfen.

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Teilweise Wasserverunreinigung, Gewässerausbau (Staufstufen, Uferbefestigungen), Eindeichungen, intensive Grünlandnutzung, Nutzungsaufgabe von Extensiv- grünland, Angelsport, Zerschneidung durch Verkehrswege. Störungen der Fledermauskolonie.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:



Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
D01	Straßen, Wege und Schienenverkehr	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
D03	Schiffahrtswege (künstliche), Hafenanlagen und marine Konstruktionen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
F02	Fischerei und Entnahme aquatischer Ressourcen (inkl. Beifängen)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
G01	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G05	Andere menschliche Eingriffe und Störungen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H01.03	andere punktuelle Verschmutzungen von Oberflächengewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
J02.03.02	Kanalisation von Gewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.04.02	Ausfall/ Vermindern von Überflutung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J03.02.01	Migrationsbarrieren	hoch (starker Einfluß)		beides
J03.02.02	Verminderung der Ausbreitungsmöglichkeiten	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.01	Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.05	extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute



Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) Anhang

LK Celle Landkreis Celle
LK Gifhorn Landkreis Gifhorn
LK Heidekreis Landkreis Heidekreis
LK Peine Landkreis Peine
LK Verden Landkreis Verden
Region Hannover Region Hannover
Stadt Braunschweig Stadt Braunschweig
Stadt Wolfsburg Stadt Wolfsburg

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Managementplan für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet 'Aller, untere Leine, unter Oker', Naturschutzgebiete 'Barnbruch' und 'Düpenwiesen', Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landkreis Gifhorn 2012	
Maßnahmenvorschläge für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet 'Aller, untere Leine, unter Oker', Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landkreis Celle, Region Hannover 2008	

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	5,7000			G	A			1	B			B	2003
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	13,0000			G	A			1	B			B	2003
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	0,2000			G	B			1	C			C	2001



Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) Anhang

3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitionons	55,3000				G	A			1	B			A	2014
3160	Dystrophe Seen und Teiche	3,0000				G	B			1	B			B	2002
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	134,0000				G	A			1	C			A	2006
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidetion p.p.	1,8000				G	D								2001
4030	Trockene europäische Heiden	3,8000				G	C			1	B			C	2003
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	1,8000				G	C			1	B			C	2002
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1,2000				G	B			1	C			C	2010
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	0,7000				G	C			1	B			C	2001
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	179,0000				G	A			1	C			A	2014
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	863,0000				G	A			1	B			A	2014
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	10,3000				G	B			1	C			B	2003
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhychosporion)	0,0010				M	C			1	B			C	2019
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	13,8000				G	B			1	C			C	2014
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	22,2000				G	C			1	B			C	2014
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	95,7000				G	B			1	B			B	2006
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	258,0000				G	A			1	B			B	2014
91D0	Moorwälder	22,2000				G	C			1	C			C	2003
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	68,9000				G	A			1	C			B	2014
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	225,0000				G	A			1	B			A	2014



Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammolch]			r		p			l	h	B			C	II	2015
FISH	Aspius aspius [Rapfen]			u		p			D						II	2017
FISH	Cobitis taenia [Steinbeißer]			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Cottus gobio [Groppe]			r		r			l	o	C			C	II	2017
FISH	Lampetra fluviatilis [Flußneunauge]			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger]			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Petromyzon marinus [Meerneunauge]			r		v			l	o	C			C	II	2017
FISH	Rhodeus sericeus amarus (= Rhodeus amarus [Bitterling])			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Salmo salar [Lachs (nur im Süßwasser)]			u		p			D						II	2017
MAM	Castor fiber [Biber]			r	G	11 - 50			l	l	B			C	II	2019
MAM	Lutra lutra [Fischotter]			r	G	6 - 10			l	h	B			C	II	2019
MAM	Myotis bechsteinii [Bechsteinfledermaus]			u		p			l	h	B	B	C	C	II	2004
MAM	Myotis dasycneme [Teichfledermaus]			u		p			l	h	B	B	B	B	II	2004
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]			b		101 - 250	4	2	l	n	B	B	C	C	II	2003
O-DON	Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]			r		p			l	h	B			C	II	2007
O-DON	Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer]			r		p			2	w	B			B	II	2015

weitere Arten



Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) Anhang

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	HYLAARBO	Hyla arborea [Laubfrosch]			X		r	p g		2018
AMP	PELOFUSC	Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]			X		r	p g		2015
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r	p g		2018
AMP	RANA-DALM	Rana dalmatina [Springfrosch]			X		r	p g		2015
MAM	FELISILV	Felis silvestris [Wildkatze]			X		s	p g		2017
PFLA	BALDRANU	Baldellia ranunculoides [Gewöhnlicher Igelschlauch]					r	p z		2001
PFLA	BROMRAC*	Bromus racemosus [Traubige Trespe]					r	p z		2001
PFLA	CUSCEPT	Cuscuta epithimum [Thymian-Seide]					r	p z		2005
PFLA	DACTMA_I	Dactylorhiza majalis ssp. majalis [Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut]					r	p z		2006
PFLA	EUPHPALU	Euphorbia palustris [Sumpf-Wolfsmilch]					r	p z		2010
PFLA	FILAVUL*	Filago vulgaris [Deutsches Filzkraut]					r	p z		2006
PFLA	GENTPNEU	Gentiana pneumonanthe [Lungen-Enzian]					r	p z		2001
PFLA	LATHPALU	Lathyrus palustris [Sumpf-Platterbse]					r	p z		2004
PFLA	PETRPROL	Petrohragia prolifera [Sprossende Felsenelke]					r	p z		2004
PFLA	PLATBIFO	Platanthera bifolia [Weiße Waldhyazinthe, Kuckucksbl.]					r	p z		2004
PFLA	POTAGRAM	Potamogeton gramineus [Grasartiges Laichkraut]					r	p z		2014
PFLA	PSEULUT_	Pseudognaphalium luteoalbum [Gelbweißes Schein-Ruhrkraut]					r	p z		2007
PFLA	SAMOVALE	Samolus valerandi [Salz-Bunge]					r	p z		2014
PFLA	SCUTHAST	Scutellaria hastifolia [Spießblättriges Helmkraut]					r	p z		2010
PFLA	SENEPALU	Senecio paludosus [Sumpf-Greiskraut]					r	p z		2001
PFLA	SERRTI_T	Serratula tinctoria ssp. tinctoria [Gewöhnliche Färberscharte]					r	p z		2001
PFLA	TRIFSTRI	Trifolium striatum [Gestreifter Klee]					r	p z		2002
PFLA	VIOLPERS	Viola persicifolia [Gräben-Veilchen]					r	p z		2006
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]			X		r	p g		2016

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)



s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI63235615679496	FFH-Basiserfassung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %



FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „FEUERWEHR ESSEL“ MIT TEILAUFBHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „ROTTLOSES FELD“ I.D.F. DER 1. ÄNDERUNG

EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401)

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M. Sc. Sina Röing

Langenhagen, 20. Dezember 2021



Gemeinde Essel
Landkreis Heidekreis



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN	1
2	BESCHREIBUNG DES VS-GEBIETES	4
2.1	CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES.....	4
2.2	ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES VS-GEBIETES.....	5
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	9
3.1	MERKMALE DES VORHABENS.....	9
3.2	RELEVANTE WIRKFAKTOREN	11
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES VS-GEBIETES	13
5	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	21
6	ABSCHLIEßENDE AUSSAGE ZUR VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS FFH-GEBIET	22
7	LITERATURVERZEICHNIS	23
8	ANHANG	26

Tabellen

Tabelle 1: Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten und Zugvogelarten nach Artikel 4, Abs. 1 und 2 der VS-RL gem. der Schutzgebietsverordnung „Aller-Leinetal“ sowie ihr Vorkommen im LSG und im NSG.	6
Tabelle 2: weitere signifikante Vogelarten nach Anhang I der VS-RL sowie wertgebende Zugvogelarten gem. Standarddatenbogen des VS-Gebietes V 23.	7
Tabelle 3: Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VS-Gebietes „Untere Allerniederung“..	13

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des VS-Gebiet V 23 mit Abgrenzung des NSG und des LSG „Aller-Leinetal“ sowie Lage des geplanten Feuerwehrstützpunkt in Essel und Darstellung des bisherigen Standortes der Feuerwehr, unmaßstäblich. Das in diesem Bereich beinahe deckungsgleich verlaufende FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) wird in einem separaten Gutachten betrachtet.....	5
---	---

Abbildung 2: Lage des VS-Gebiet V 23 mit Abgrenzung des NSG und des LSG „Aller-Leinetal“
sowie Lage des geplanten Feuerwehrstützpunktes in Essel und Darstellung des
bisherigen Standortes der Feuerwehr auf dem Luftbild, unmaßstäblich, Quelle Luftbild:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen, ©2021 (LGLN) 9

Abbildung 3: Ausschnitt der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit
Stand vom 09.07.2021 11



1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Samtgemeinde Schwarmstedt hat den Entschluss gefasst, für die Feuerwehr Essel einen neuen Stützpunkt zu errichten. Da das vorhandene Feuerwehrhaus in der Ortschaft Essel (Lange Straße 18, 29690 Essel) nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse entspricht, wurde ein neuer Standort nach heutigen Anforderungen ausgewählt, der auch die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfüllen kann.

Zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i.d.F. der 1. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den gewählten Standort im Süden der Ortschaft Essel geschaffen werden.

Im Osten des Plangebietes befindet sich in rd. 30 m Entfernung zur L 190 die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes (VS-Gebiet) „Untere Allerniederung“ (V 23, DE 3222-401), das Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ist (s. Abbildung 1).

Gemäß Art. 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (kurz: FFH-RL) sind Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des potenziell betroffenen Gebietes zu untersuchen.

Mit der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird daher für das geplante Vorhaben (Errichtung eines neuen Feuerwehrstützpunktes) die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des VS-Gebietes „Untere Allerniederung“ geprüft. Die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des im Wirkungsbereich des Vorhabens beinahe deckungsgleich mit dem VS-Gebiet verlaufenden FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) wird in einem separaten Gutachten geprüft.

1.2 RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN

Zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt wurden von der EU zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG. Diese Richtlinie wurde zum 15. Februar 2010 durch die aktuell gültige und inhaltlich weitgehend gleiche Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 ersetzt (**Vogelschutz-Richtlinie**, VS-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-RL ist es u.a. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Arten ein kohärentes, europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufzubauen. Dieses Netz besteht aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL

umfassen sowie aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der EU-VRL ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (vgl. Art 3 FFH-RL).

Die FFH-Richtlinie bestimmt in Art. 6 (3), dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 erheblich beeinträchtigen können, auf Verträglichkeit mit dem Gebiet überprüft werden müssen. Gemäß Art. 7 der FFH-RL ist auch für erklärte Gebiete im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 (3) und (4) FFH-RL erforderlich.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m § 26 und § 28 NAGBNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Methodisches Vorgehen

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt sich aus insgesamt drei Schritten zusammen. In einem ersten Schritt, der FFH-Vorprüfung, ist das Ziel die Beantwortung der Frage, ob das geplante Vorhaben geeignet ist, das im Wirkraum des Vorhabens liegende Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Wenn mit dem Ergebnis der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ist der Prüfprozess an diesem Punkt abgeschlossen. Andernfalls ist in einem zweiten Schritt die FFH-Verträglichkeitsprüfung und abhängig von deren Ergebnis in einem dritten Schritt die FFH-Ausnahmeprüfung durchzuführen.

Prüfgegenstand und -maßstab

Der Begriff „Erhaltungsziele“ wird im § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG folgendermaßen definiert: „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Bei den „maßgeblichen Bestandteilen“ (§ 34, Abs. 2 BNatSchG) handelt es sich gemäß den Empfehlungen des BMVBW (2004)¹ und der LANA (2004)² um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Der Begriff der maßgeblichen Bestandteile schließt also auch die abiotischen Faktoren mit ein, die Voraussetzung für die Vorkommen der Habitate und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

Prüfgegenstand der FFH-VP für ein VS-Gebiet sind daher:

- Vogelarten nach Anhang I, Artikel 4, Abs. 1, Satz 2 bis 4 der VS-RL
- Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Anhang I Artikel 4, Abs. 2 der VS-RL

¹ BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004, Bonn.

² LANA – BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (Hrsg.) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Arbeitspapier der LANA, Stand 4./5. März 2004, unveröffentlicht.



- Biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungsgefüge, gebietspezifischer Funktionen oder Besonderheiten die für die genannten Arten und ihre Lebensräume von Bedeutung sind.

Der Prüfmaßstab einer FFH-VP ist die erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind. Diese liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.³

Liegt für das Natura 2000-Gebiet eine Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20. Abs. 2 BNatSchG vor, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit gem. § 34, Abs. 1 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, unter der Voraussetzung, dass die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes berücksichtigt wurden.

³ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

2 BESCHREIBUNG DES VS-GEBIETES

2.1 CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES

Das VS-Gebiet „Untere Allerniederung“ (V 23) erstreckt sich innerhalb des nordwestdeutschen Tieflandes im Bereich der Flussniederungslandschaft der Aller und umfasst eine Gebietsgröße von rd. 5.400 ha. Die westliche Grenze des VS-Gebiet befindet sich im Westen von Ludwigslust und reicht im Osten bis kurz vor Schwarmstedt sowie bis rd. 2,5 km östlich von Essel und endet dort in weniger als 500 m Entfernung vor dem Verlauf der BAB 7.⁴

Das VS-Gebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Weser-Aller-Flachland und umfasst insgesamt drei Naturräume (Verdener Wesertal, Aller-Talsandebene, Achim-Verdener Geest). Das VS-Gebiet weist teilweise Überschneidungen mit dem FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ auf (ebd.).

Das VS-Gebiet umfasst auf einer Länge von rd. 80 km das Niederungsgebiet des Tieflandflusses Aller, das mit einem vielfältigen Biotopmosaik ausgestattet ist. Charakteristisch ist in dem Gebiet ein größtenteils offenes aber teilweise auch durch Hecken durchsetztes Grünland mit Flutmulden, Altarmen, Röhrichten und Auwaldresten. Gemäß des Standarddatenbogen hat das VS-Gebiet eine hohe Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet für den Weißstorch und dient als Verbindungsachse von der stabilen ostdeutschen Population. Des Weiteren gibt es Vorkommen des Schwarzmilans und das Gebiet dient bei Winterüberschwemmungen als Rastgebiet für nordische Schwäne und Gänse (ebd.).

Das betrachtete Natura 2000-Gebiet wurde östlich des Vorhabens im Bereich des Landschafts- sowie des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ mit der „Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020“⁵ unter nationalen Schutz gestellt (zur Lage der Gebiete siehe Abbildung 1).

Die Grenze des VS-Gebietes V 23 befindet sich etwa 30 m östlich des Fahrbahnrandes der L 190 (s. Abbildung 1).

⁴ NLWKN (1999): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung“ (3222-401). Erstellt 1999
https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V23-Gebietsdaten-SDB.htm

⁵ Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020



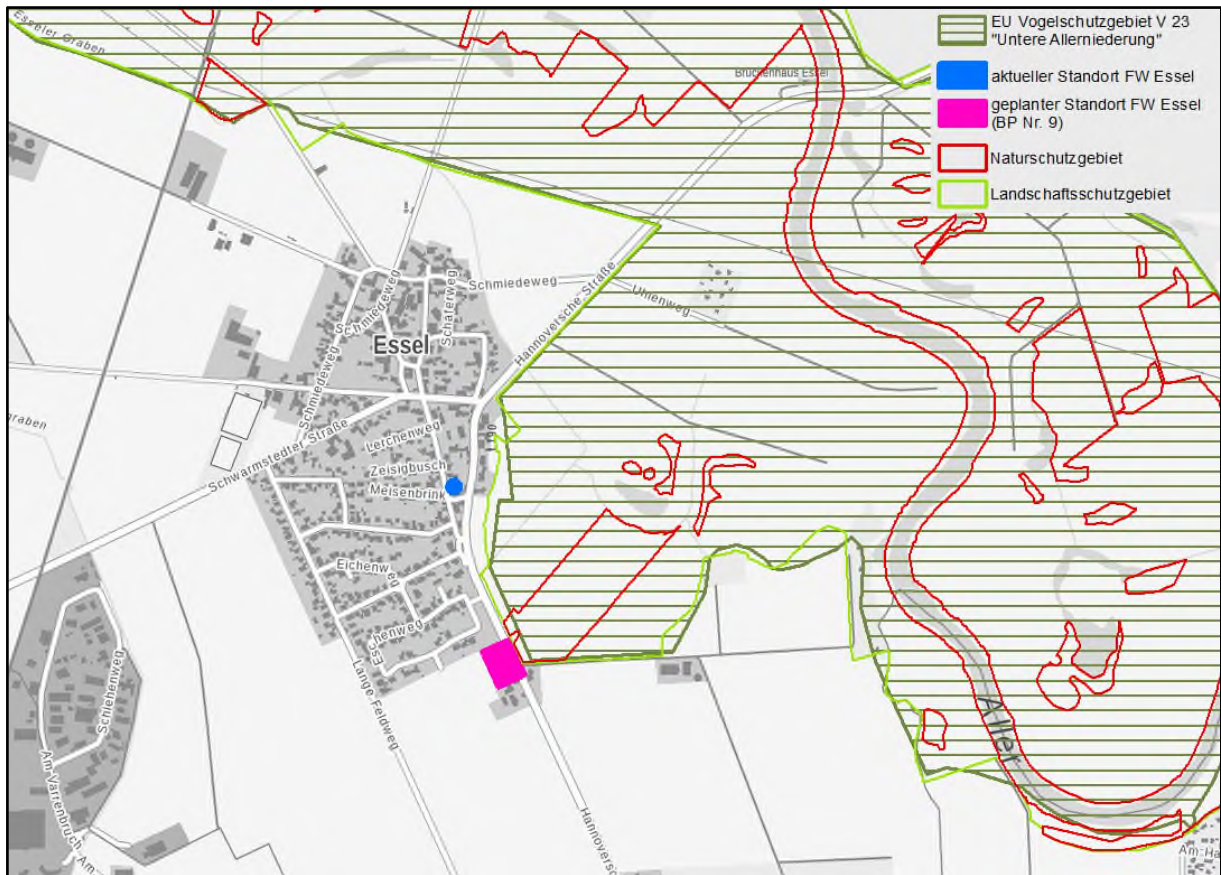


Abbildung 1: Lage des VS-Gebiet V 23 mit Abgrenzung des NSG und des LSG „Aller-Leinetal“ sowie Lage des geplanten Feuerwehrstützpunkt in Essel und Darstellung des bisherigen Standortes der Feuerwehr, unmaßstäblich. Das in diesem Bereich beinahe deckungsgleich verlaufende FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) wird in einem separaten Gutachten betrachtet.

2.2 ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES VS-GEBIETES

In der Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020“ werden Erhaltungsziele für den dortigen Ausschnitt des VS-Gebietes festgelegt. Als besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) des Natura 2000-Gebietes nennt Artikel 1, § 2 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der folgenden Tabelle dargestellten, zurzeit im **LSG** vorkommenden, wertgebenden Tierarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Im Artikel 2, § 2 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung finden sich diese Erhaltungsziele auch für die zurzeit im **NSG** vorkommenden wertgebenden Vogelarten, die ebenfalls in folgender Tabelle 1 wiedergegeben werden.

Tabelle 1: Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten und Zugvogelarten nach Artikel 4, Abs. 1 und 2 der VS-RL gem. der Schutzgebietsverordnung „Aller-Leinetal“ sowie ihr Vorkommen im LSG und im NSG.

Erhaltungsziele	LSG	NSG
Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) – als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch: Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten (z.B. Kleingewässer, Blänken), Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere, Sicherung und Förderung nahrungsreicher Flächen durch Extensivierung der Landnutzung, Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horstandorte und Vermeidung von Risiken wie insbesondere Windräder:	X	X
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) – als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch: Erhalt und Förderung naturnaher Au- und Bruchwälder bzw. Laubholzbestände, Erhalt und Schutz von Altholzbeständen, insbesondere von Eichen, Beruhigung des näheren Horstumfeldes, Vermeidung und Entschärfung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen, Windenergieanlagen.	X	X
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) - als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch: Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung, Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere, Erhalt und Förderung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume, Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht, Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen.	X	X
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) – als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch: Erhalt und Förderung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brackekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren, Erhalt und Förderung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet, Erhalt und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd, Erhalt und Förderung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor Ende August von innen nach außen, Erhalt und Förderung weitgehender Störungsfreiheit.	X	X
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) - als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch: Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern in Feuchtgebieten mit hohen Beständen an Wat- und Wasservögeln, Erhalt und Förderung von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer, Schutz der Brutplätze vor Störungen, Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld von Horstbäumen.	X	
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) – als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch: Erhalt und Förderung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, zum Beispiel durch Gewässer- und Auwaldentwicklung sowie Altholzerhaltung in ausreichendem Umfang, Erhalt und Förderung von Verbindungselementen (beispielsweise Gewässer) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten, Schutz und Förderung von Nahrungsgewässern, Schutz der Brutplätze vor Störungen, Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld besetzter Reviere.	X	
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>) – als Gastvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch: Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen, Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinterte Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit), Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern, Erhalt unverbaubarer Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen.	X	X



Erhaltungsziele	LSG	NSG
<p>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) – als Gastvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch: Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen, Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinterte Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit), Erhalt unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen.</p>	X	X
<p>Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p>		
<p>Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) – als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch: Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung), Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Kulturlandflächen (v.a. Grünland, aber auch Ackerflächen), Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate, Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemiteleinsatzes), Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen, Förderung spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August), Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen, Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung).</p>	X	X
<p>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) – als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes, Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten, Erhalt bzw. Förderung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue, Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen, Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot, Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont, Förderung spät gemähter Säume und Wegränder.</p>	X	X

Der **Standarddatenbogen** des VS-Gebietes V 23⁶ enthält über die bereits in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Vogelarten hinaus noch die in der folgenden Tabelle 2 aufgeführten signifikanten Vogelarten.

Tabelle 2: weitere signifikante Vogelarten nach Anhang I der VS-RL sowie wertgebende Zugvogelarten gem. Standarddatenbogen des VS-Gebietes V 23.

Signifikante Vogelarten nach Anhang I der VS-RL sowie Zugvogelarten
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Knäckente (<i>Anas querquedula</i>)
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)
Gaureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)

⁶ NLWKN (1999): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung“ (3222-401). Erstellt 1999 https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V23-Gebietsdaten-SDB.htm



Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Kormoran (Mitteleuropa) (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i> (= <i>Saxicola rubicola</i>))
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)



3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

3.1 MERKMALE DES VORHABENS

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens ist der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i.d.F. der 1. Änderung zu entnehmen. Die nachfolgenden Merkmale des Vorhabens wurden den Informationen der bestehenden Planung mit Stand vom 09.07.2021 sowie ergänzenden Hinweisen des für die Planung zuständigen Ingenieurbüros H & P Ingenieure Laatzen / Soltau entnommen.

Das Plangebiet des BP Nr. 9 befindet sich am südlichen Ortsrand von Essel, im direkten Anschluss an bereits vorhandene Wohnbebauung (BP Nr. 6 „Rottloses Feld“). Die L 190, die unmittelbar im Osten des zukünftigen Feuerwehrstandortes verläuft, ist Teil des B-Plangebietes (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Auf der rd. 0,9 ha großen Fläche soll ein neuer Stützpunkt für die Feuerwehr Essel entstehen, der die aktuellen Anforderungen im Hinblick auf Größenordnung, Ausstattung und auf die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfüllen soll.

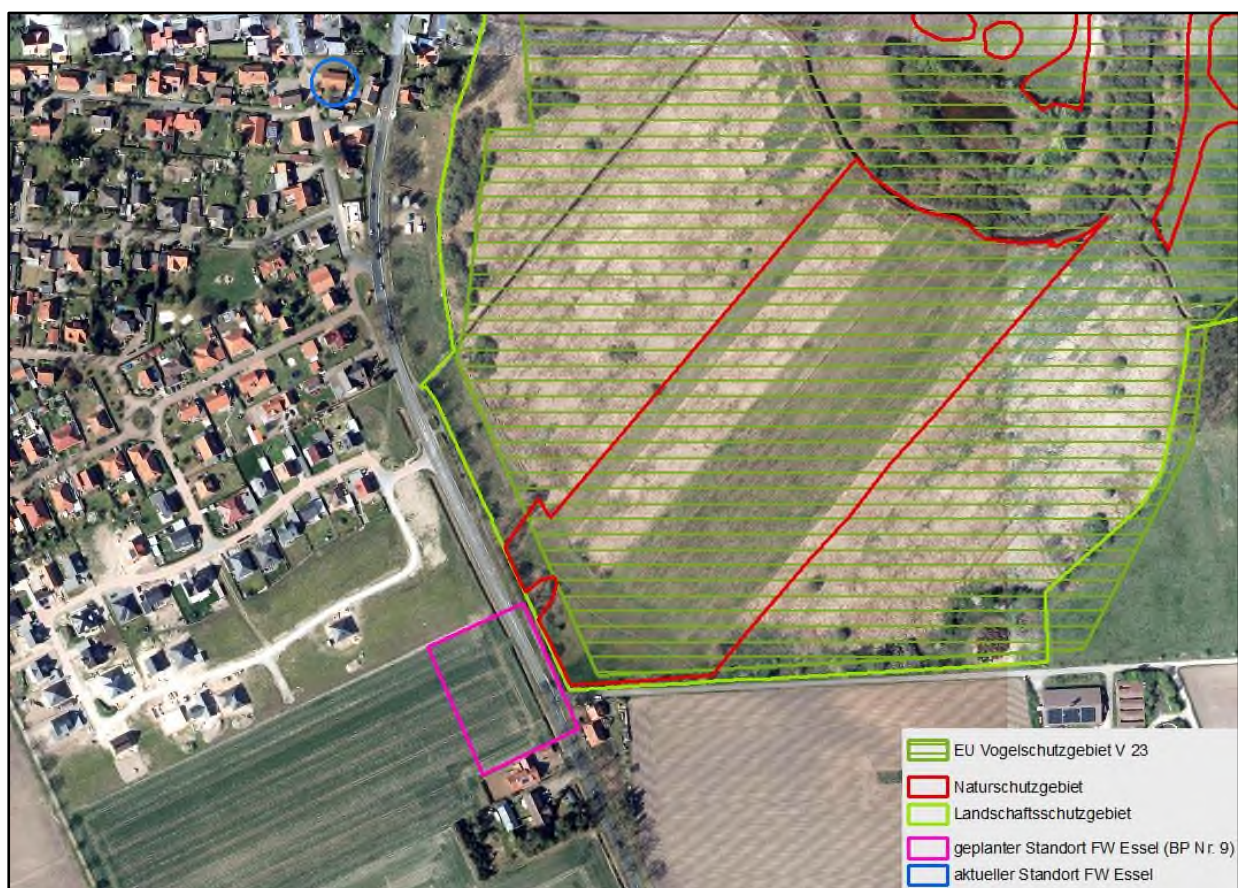


Abbildung 2: Lage des VS-Gebiet V 23 mit Abgrenzung des NSG und des LSG „Aller-Leinetal“ sowie Lage des geplanten Feuerwehrstützpunktes in Essel und Darstellung des bisherigen Standortes der Feuerwehr auf dem Luftbild, unmaßstäblich, Quelle Luftbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2021 (LGLN)

Zur Realisierung dieser Anforderungen wird im Plangebiet u.a. eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt (s. Abbildung 3). In Zusammenhang mit dieser Nutzung sind im Plangebiet gemäß den textlichen Festsetzungen zum BP (vgl. § 1) zukünftig die folgenden Nutzungen zulässig: Innerhalb der Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nutzungen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze, Waschplätze und Übungsfreiflächen sowie sonstige Nebenanlagen und -nutzungen. Es ist die Errichtung von zwei Vollgeschossen als Höchstmaß, in einer abweichenden Bauweise mit Gebäudelängen von über 50 m, möglich.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 9 weist außerdem zwei weitere Festsetzungen auf (s. Abbildung 3). Zum einen sind die L 190 im Osten des Gebietes sowie die geplante, neue Zufahrt zu der Gemeinbedarfsfläche durch das angrenzende Wohngebiet „Rottloses Feld“ als öffentliche Straßenverkehrsflächen dargestellt. Zum anderen befinden sich rund um das zukünftige Feuerwehrhaus private Grünflächen (mit Ausnahme eines Teilbereiches im Süden, in dem eine Lärmschutzwand festgesetzt wird) auf denen Richtung Norden und Westen ein Lärmschutzwall geplant ist. In Richtung L 190 nach Osten wird aufgrund der dort bestehenden Bauverbotszone der Straße ein Abstandsgrün als Raseneinsaat vorgesehen (s. TF zum BP Nr. 9, § 4).

Die Erschließung des neuen Standortes der Feuerwehr erfolgt über zwei separate Straßenanbindungen im Norden und Osten des Gebietes. Für die Mannschaft und den regulären Betrieb erfolgt die Anbindung an das Baugebiet „Rottloses Feld“ im Norden des Plangebietes und von dort aus weiter an die L 190 „Hannoversche Straße“. Im Bereich der Landesstraße im Osten des Plangebietes wird eine weitere Ausfahrt vorgesehen, die ausschließlich als Alarmausfahrt genutzt werden darf (s. Begründung zum BP Nr. 9, Kap. 4.5). Die Einsatzfahrzeuge werden in einem Alarmfall demnach nicht durch das angrenzende Wohngebiet geleitet, sondern fahren direkt von dem Gelände der Feuerwehr auf die L 190.



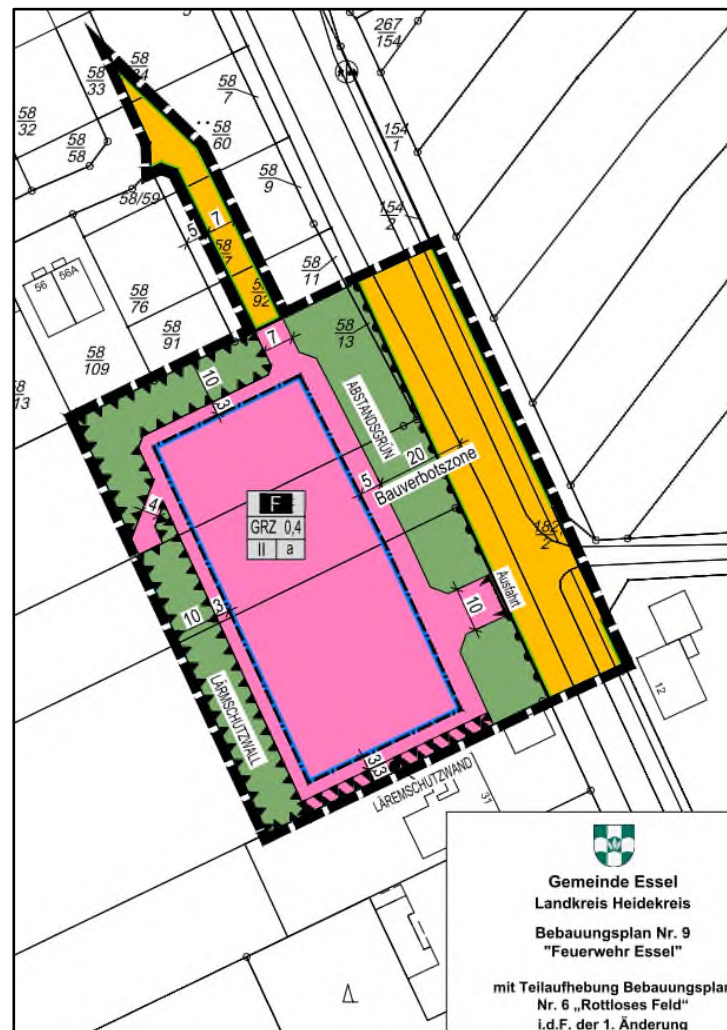


Abbildung 3: Ausschnitt der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Stand vom 09.07.2021

3.2 RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Die Wirkfaktoren, die potenziell für die Erhaltungsziele des vorliegenden VS-Gebietes von Relevanz sind, werden nachfolgend so detailliert beschrieben, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der auftretenden Wirkprozesse und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes möglich ist.

Wirkfaktoren von denen offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind, werden nicht weiter betrachtet. Hierzu zählen vor allem Wirkfaktoren, die keine Fernwirkungen auslösen und aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens zum VS-Gebiet V 23 nicht wirksam werden. Ebenfalls als nicht relevant einzustufen sind Wirkfaktoren, deren Wirkungen von geringer Intensität sind und daher offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von ihnen ausgelöst werden können.

Der Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass die Fläche des geplanten Feuerwehrstandortes nicht unmittelbar an das VS-Gebiet angrenzt. Zwischen den zukünftigen Gebäuden der Feuerwehr und der Grenze des VS-Gebietes bestehen rd. 30 m, in denen die L 190 mit einem im Osten angrenzenden Fuß- und Radweg verläuft. Straßenbegleitend finden sich auf dem Grünstreifen zwischen der Straßenverkehrsfläche und dem Fuß-/Radweg stellenweise einzelne Gehölze, die das Plangebiet in Richtung des Schutzgebietes optisch etwas abschirmen. Insofern sind ausgehend von dem Vorhaben ausschließlich folgende indirekte Wirkungen auf das VS-Gebiet denkbar, da keine flächenhafte Überschneidung mit dem Vorhaben vorliegt:

- Schallemissionen (Martinshorn) und visuelle Reize (Licht, Fahrzeugbewegungen) mit Fernwirkungen, die während eines Alarmfalls ausgelöst werden und zu einer kurzfristigen Beunruhigung des Lebensraumes sowie zu einer vorübergehenden Barriere- / Scheuchwirkung für Tiere führen können.

Die angeführten Schallemissionen und Lichtreize werden von dem geplanten Feuerwehrstandort ausschließlich während eines Alarmfalls ausgelöst. Die Dauer der Emissionen ist zeitlich stark begrenzt auf die Länge einer Einsatzfahrt im Alarmfall mit eingeschaltetem Martinshorn und Lichtsignal. In diesem Fall bewegt sich das Einsatzfahrzeug als Emissionsquelle von dem Gelände der Feuerwehr ausgehend entlang der L 190 und damit in rd. 30 m Entfernung entlang des VS-Gebietes. Es ist davon auszugehen, dass sich die Emissionsquelle schnell wieder aus dem Einflussbereich des VS-Gebietes entfernt, da das Einsatzfahrzeug in einem Alarmfall voraussichtlich mit einer erhöhten Geschwindigkeit und ohne längere Haltezeiten zum Einsatzort fährt.

Gemäß den Angaben in der Begründung zur „41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel““⁷ ist mit ca. 25 Feuerwehreinsätzen pro Jahr zu rechnen. In den Jahren zwischen 2015 und 2019 wurden gemäß den Jahresberichten der Feuerwehr Essel⁸ im Schnitt jedoch nur 16 Einsätze pro Jahr dokumentiert, mit einem jährlichen Maximum von 23 Einsätzen im Jahr 2019. Es ist daher mit einer Frequenz des Alarmfalls und den damit einhergehenden Schall- und Lichtwirkungen von rd. 1-mal alle zwei Wochen zu rechnen.

⁷ H&P INGENIEURE LAATZEN / SOLTAU (2021): Samtgemeinde Schwarmstedt Landkreis Heidekreis; 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel“ Begründung. Stand der Planung: Entwurf (23.09.2021).

⁸ FREIWILLIGE FEUERWEHR ESSEL seit 1912 eine Feuerwehr der Samtgemeinde Schwarmstedt. Aktuelles / Einsätze – Berichte der Jahreshauptversammlungen. Abgerufen am 09.11.21: <https://www.ff-essel.de/aktuelles-eins%C3%A4tze/berichte-jhv/>



4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES VS-GEBIETES

In der folgenden Tabelle 3 wird beurteilt, ob und inwieweit die in Kapitel 2.2 beschriebenen Erhaltungsziele des VS-Gebietes von den Wirkungen des geplanten Vorhabens (s. Kap. 3.2) betroffen sind. Die Prognose der Beeinträchtigungen kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Brut- und Zugvogelarten nach Anhang I, Artikel 4, Abs. 1, Satz 2 bis 4 sowie nach Anhang I, Artikel 4, Abs. 2 der VS-RL durch das Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erfahren.

Tabelle 3: Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VS-Gebietes „Untere Allerniederung“

Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für detaillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Erhaltungsziele der wertbestimmenden (Brut- und Zug-) Vogelarten gemäß Schutzgebietsverordnung „Aller-Leinetal“⁹		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Der Weißstorch besiedelt Lebensräume mit offenen bis halboffenen Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation. Besonders bevorzugt werden feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässern und Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen auf einzelstehenden Bäumen und Masten (Kunstnester). ¹⁰ Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für die Art. Der Weißstorch wird im Hinblick auf seine Verkehrslärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) in die Gruppe 5 eingeordnet, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt ¹¹ . Für den Weißstorch ist Lärm am Brutplatz unbedeutend und ein akustisches Werbesignal mit Fernwirkung ist nicht bekannt. Die Habitateignung nimmt an der betroffenen Landesstraße bis zu der vorliegenden Effektdistanz von 100 m ab dem Fahrbahnrand um 20 % ab. Für den Weißstorch wird aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm nicht von einer zusätzlichen Belastung durch das neu hinzukommende kurzzeitig stattfindende Lärmereignis ausgegangen. Auch eine optische Beeinträchtigung der Art durch den kurzzeitigen Einsatz des Blaulichts ist u.a. durch den vorhandenen Verkehr (ins. Rad- und Fußweg) sowie den vorhandenen Pflanzenaufwuchs nicht zu erwarten.	Keine Beeinträchtigung
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Die Art besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen. Er kommt häufig in der Nähe von Gewässern und anderen Feuchtgebieten vor	Keine Beeinträchtigung

⁹ Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020

¹⁰ NLWKN (Hrsg.) (2011 a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Weißstorch (*Ciconia ciconia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

¹¹ Für die Arten der Gruppe 5 wird eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen. Die Gruppe wird nochmals unterteilt in Arten mit einer großen Fluchtdistanz und Koloniebrüter, für die die Fluchtdistanz, bzw. der Störradius der Kolonie als Prognose-Instrument von Bedeutung ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkehr zu einer diffusen Unruhe führt und Großvögel deswegen einen Sicherheitsabstand zu Straßen einhalten. Für die übrigen Arten geht die Einschränkung der Habitateignung auf andere Faktoren als den Lärm zurück, daher werden hier Effektdistanzen von 100 m bis zum Fahrbahnrand angenommen (vgl. GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010)).

Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für de- taillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheb- lichkeit der Beeinträch- tigungen
	<p>und brütet in Laubwaldgebieten und gewässernahen Waldbereichen / Feldgehölzen.¹²</p> <p>Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Eine Beeinträchtigung des Schwarzmilans durch das geplante Vorhaben kann daher sicher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<p>Der Rotmilan lebt in offener, reich gegliederter und abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Zur Nahrungssuche nutzt die Art einen Nahrungsraum, der bis zu 12 km vom Nistplatz entfernt sein kann und bevorzugt hier große, offene, agrarisch genutzte Flächen sowie auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen.¹³</p> <p>Für den Rotmilan befinden sich im Wirkraum des Vorhabens potenziell geeignete Habitate. Der Rotmilan wird im Hinblick auf seine Verkehrslärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) in die Gruppe 5 eingeordnet¹¹. Für die Art sind optische Signale entscheidend. Sie hält daher zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein, der ihrer Fluchtdistanz von 300 m entspricht. In dieser Distanz vom Fahrbahnrand nimmt die Habitateignung als Brutplatz um 100 % ab.</p> <p>Für den Rotmilan wird somit durch die bereits vorhandene Landesstraße nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch das neu hinzukommende, selten und nur kurzzeitig auftretende, Lärmereignis ausgegangen. Das Blaulicht als optisches Signal ist aufgrund seiner kurzen Dauer und der seltenen Frequenz sowie des sich schnell bewegenden Emittenten (Einsatzfahrzeug) ebenfalls nicht als Beeinträchtigung für die Art einzuschätzen. Außerdem ist davon auszugehen, dass Feuerwehreinsatzfahrten mit Martinshorn und Blaulicht auf der L 190 entlang des VS-Gebietes bereits bestehen und sich ihre Frequenz durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Optische Störwirkungen sind durch den straßenparallel verlaufenden Fuß- und Radweg ohnehin bereits vorhanden.</p>	<p>Keine Beeinträchtigung</p>
<p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</p>	<p>Der Wachtelkönig benötigt als Bodenbrüter in seinem Lebensraum großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften mit Klein- und Randstrukturen, Niedermoore und Marschen, er nutzt aber auch ackerbaulich geprägte Flussauen und Talauen des Berglandes; Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen. Er kommt häufig auch in landseitigen, lockeren Schilfröhrichtern größerer Gewässer im Übergang zu Riedwiesen vor und nutzt auch Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen in randliche Niederungszonen sowie teilweise auch brennessel-dominierte Ackerbrachen.¹⁴</p> <p>Für die Art befinden sich potenziell geeignete Habitate im Wirkraum des Vorhabens. Die Art zählt gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) zu der Gruppe 1, die Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit</p>	<p>Keine Beeinträchtigung</p>

¹² NLWKN (Hrsg.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

¹³ NLWKN (Hrsg.) (2009a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rotmilan (*Milvus milvus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

¹⁴ NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wachtelkönig (*Crex crex*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.



Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für de- taillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheb- lichkeit der Beeinträch- tigungen
	<p>zusammenfasst¹⁵. Es ist davon auszugehen, dass die ersten 50 m vom Fahrbahnrand der L 190 keine Habitataignung für die Art besitzen, weitere 50 m unterliegen einer Abnahme der Habitataignung um 20 %.</p> <p>Ein zusätzliches, selten und kurzzeitig auftretendes Lärmereignis, das rd. 2-mal pro Monat auftritt, führt aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Art. Es ist außerdem davon auszugehen, dass Feuerwehreinsatzfahrten mit Martinshorn und Blaulicht auf der L 190 entlang des VS-Gebietes bereits bestehen und sich ihre Frequenz durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Auch eine Beeinträchtigung der Art aufgrund der Lichtemissionen ist auszuschließen. Die Art lebt als Bodenbrüter in dichter Vegetation und wird somit von einem schnell vorbeifahrenden Blaulicht nicht beeinflusst.</p>	
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	<p>Seeadler legen ihre Nester in Mitteleuropa am Waldrand oder im Wald und dabei vor allem in strukturreichen Altholzbeständen an. Bevorzugt werden Neststandorte und Umgebung in störungsarmen Bereichen. Als Lebensraum nutzen sie weiträumige gewässerreiche Landschaftsräume mit alten Baumbeständen, Nahrungsbiotope sind insbesondere eutrophe, fisch- und vogelreiche Flüsse und Binnengewässer.¹⁶</p> <p>Dem Seeadler wird im Hinblick auf seine Verkehrslärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) die Gruppe 5 zugeordnet, in der sich Arten befinden, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt¹¹. Für die Art sind optische Signale entscheidend. Sie hält daher zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein, der ihrer Fluchtdistanz von 500 m entspricht. In dieser Distanz vom Fahrbahnrand nimmt die Habitataignung als Brutplatz um 100 % ab.</p> <p>Durch den geplanten Feuerwehrstandort kommt es für die Art daher zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen ihres Lebensraums. Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens sind aufgrund der vorhandenen Störwirkungen und der Biotopausstattung für die Art ohnehin keine geeigneten Habitatbedingungen gegeben. Eine Beeinträchtigung des Seeadlers kann somit sicher ausgeschlossen werden.</p>	Keine Beeinträchtigung
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	<p>Der Schwarzstorch ist stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Die Art lebt in störungsarmen Wäldern mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen und Altwässern. Er baut sein Nest in lichten Altholzbeständen hoch auf Bäumen und ist gegen Störungen zum Teil sehr empfindlich.¹⁷</p> <p>Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art (Fehlen von Wäldern, hohe Störungsintensität durch L 190 und angrenzende Wohngebiete). Eine Beeinträchtigung der Art im Wirkungsbereich des Vorhabens kann daher sicher ausgeschlossen werden.</p>	Keine Beeinträchtigung

¹⁵ Für die Arten der Gruppe 1 ist die trassen- und verkehrsbedingte Abnahme der Eignung als Lebensraum in erster Linie auf den Lärm zurückzuführen. Bei Verkehrsmengen von unter 10.000 Kfz/24h erzeugt die Straße keine kontinuierliche Schallkulisse, die akustische Kommunikation der Individuen kann noch ungestört stattfinden. Um die negativen Effekte der anderen Wirkfaktoren der Straße zu beurteilen, werden für die Arten der Gruppe 1 artspezifische Fluchtdistanzen herangezogen (vgl. GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010)).

¹⁶ NLWKN (Hrsg.) (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Seeadler (*Haliaeetus albicilla*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

¹⁷ NLWKN (Hrsg.) (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für de- taillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheb- lichkeit der Beeinträch- tigungen
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>) und Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	Die beiden Schwanarten zählen zu den nordischen Schwänen und leben oftmals gemeinsam, meist zusätzlich vergesellschaftet mit dem Höckerschwan. Sie sind vor allem auf großen offenen Flächen anzutreffen. Ihre Nahrung suchen sie auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen. Als Schlafgewässer dienen größere, offene Wasserflächen wie z.B. Seen, Teiche, Moorflächen oder Fließgewässer. Zur Nahrungssuche grasen die beiden Arten an Land und gründeln auf dem Wasser. ¹⁸ Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen, da ein Schlafgewässer in der Umgebung fehlt. Die nächstgelegene Wasserfläche befindet sich in mehr als 500 m Entfernung zum geplanten Feuerwehrstandort. Das Gewässer stellt aufgrund seiner Größe und einer fortschreitenden Verlandung ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum dar. Eine Beeinträchtigung der beiden Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens kann daher sicher ausgeschlossen werden.	Keine Beeinträchtigung
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	Schafstelzen haben ihren Lebensraum ursprünglich vor allem in Feuchtwiesen. Heute kommen die Tiere aber auch in offenen Kulturlandschaften vor und leben dort in Getreideflächen oder auf nassen Wiesen. Die Art baut ihr Nest in Bodenmulden unter einer dichten Vegetationsdecke. ¹⁹ Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich potenziell geeignete Lebensräume für die Art. Die Schafstelze wird gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) in die Gruppe 4: Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingeordnet ²⁰ . Nach dieser Einordnung besteht in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand eine 20 % Abnahme der Habitateignung, nach diesen 100 m ist keine weitere Beeinflussung durch den Straßenverkehr zu erwarten (Effektdistanz von 100 m). Durch die schwache Lärmempfindlichkeit sowie die bereits vorhandene Verkehrslärmbelastung wird auch für diese Art nicht mit einer Verschlechterung der Habitatbedingungen durch im Schnitt zwei Sonderlärmereignisse pro Monat gerechnet. Es ist außerdem davon auszugehen, dass Feuerwehreinsatzfahrten mit Martinshorn und Blaulicht auf der L 190 entlang des VS-Gebietes bereits bestehen und sich ihre Frequenz durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Auch eine optische Beeinträchtigung der Art durch den kurzzeitigen Einsatz des Blaulichts ist u.a. durch den vorhandenen Verkehr (ins. Rad- und Fußweg) sowie den vorhandenen Pflanzenaufwuchs nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der beiden Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens kann daher sicher ausgeschlossen werden.	Keine Beeinträchtigung
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Das Braunkehlchen findet seine Lebensräume vor allem in offenen, gehölzarmen Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, daneben werden außerdem Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heide, Ruderalfluren und Rand- sowie Saumstrukturen in der Agrarlandschaft besiedelt. Bevorzugt werden Nutzungsgrenzen und ruderale Saumstrukturen. Hecken, Büsche oder Baum-	Keine Beeinträchtigung

¹⁸ NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

¹⁹ NABU (2021): Vogelportrait Schafstelze (*Motacilla flava*) online unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/schafstelze/> (abgerufen am: 12.11.2021).

²⁰ Die Arten der Gruppe 4 haben eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Die Gruppe umfasst vor allem weit verbreitete Singvogelarten, für die das räumliche Verbreitungsmuster an Straßen gut dokumentiert ist. Trotz der schwachen Lärmempfindlichkeit ist auch bei diesen Arten eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes zu erkennen. Da der Lärm hier nur eine untergeordnete Rolle spielt, werden artspezifische Effektdistanzen zur Beurteilung herangezogen (max. Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf räumliche Verteilung einer Vogelart, unabhängig von der Verkehrsmenge), (vgl. GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010)).



Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für de- taillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheb- lichkeit der Beeinträch- tigungen
	<p>reihen werden nur bis zu einem gewissen Grad toleriert. Die Art ist ein Bodenbrüter, die ihr Nest gut versteckt in Bodenvertiefungen baut.²¹ Für das Braunkehlchen bestehen im Wirkraum des Vorhabens entsprechend potenzielle Lebensräume. Die Art wird gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) in die Gruppe 4: Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingeordnet²⁰. Nach dieser Einordnung besteht in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand eine 20 % Abnahme der Habitataignung, nach diesen 100 m ist keine weitere Beeinflussung durch den Straßenverkehr (unter 10.000 Kfz/24h) zu erwarten (Effektdistanz von 200 m).</p> <p>Durch die schwache Lärmempfindlichkeit sowie die bereits vorhandene Verkehrslärmbelastung wird auch für diese Art nicht mit einer Verschlechterung der Habitatbedingungen durch im Schnitt zwei Sonderlärmereignisse pro Monat gerechnet. Es ist außerdem davon auszugehen, dass Feuerwehreinsatzfahrten mit Martinshorn und Blaulicht auf der L 190 entlang des VS-Gebietes bereits bestehen und sich ihre Frequenz durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Auch eine optische Beeinträchtigung der Art durch den kurzzeitigen Einsatz des Blaulichts ist u.a. durch den vorhandenen Verkehr (ins. Rad- und Fußweg) sowie den vorhandenen Pflanzenaufwuchs nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der beiden Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens kann daher sicher ausgeschlossen werden.</p>	
Weitere signifikante Vogelarten gemäß Standarddatenbogen des VG-Gebietes V 23²²		
Schilfrohrsänger, Löffelente, Stockente, Knäkente, Schnatterente, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Höckerschwan, Schwarzspecht, Bekassine, Austernfischer, Nachtigall, Gänsesäger, Pirol, Wespenbussard, Kormoran (Mitteleuropa), Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Brandgans, Rotschenkel	Für die aufgeführten Vogelarten sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten, da diese im zum Wirkraum des Vorhabens gehörenden Teil des VS-Gebietes nicht vorkommen oder keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Gemäß Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche Niedersachsens kommen im Wirkraum östlich des Vorhabens Feuchtgrünland, mesophiles Grünland, Niedermoor/-Sumpf, Nährstoffreiche Stillgewässer sowie Feuchtgebüsche vor ²³ . Das einzige Stillgewässer (fortschreitender Verlandungsprozess) im Wirkraum des Vorhabens befindet sich jedoch in größer Entfernung und wird zusätzlich durch Gehölze und Gebüschstrukturen von dem zukünftigen Feuerwehrstandort abgeschirmt.	Keine Beeinträchtigung
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Wachteln bevorzugen offene Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Krautschicht, die Deckung bietet. Im Grünland sind sie seltener oder kommen als Durchzügler vor, sie meiden sehr hohe und dichte Vegetation. ²⁴	Keine Beeinträchtigung

²¹ NLWKN (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

²² NLWKN (1999): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung“ (3222-401). Erstellt 1999 https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V23-Gebietsdaten-SDB.htm

²³ NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ – (1991): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Stand 2 / 1991. Gebietsnummer: 3322051, online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Thema Natur – wertvolle Bereiche – Landesweite Biotopkartierung 1984-2004.

²⁴ NLWKN (Hrsg.) (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wachtel (*Coturnix coturnix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.

Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für de- taillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheb- lichkeit der Beeinträch- tigungen
	<p>Für die Art befinden sich demnach potenziell geeignete Habitats im Wirkraum des Vorhabens. Die Art zählt gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) zu der Gruppe 1, die Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit zusammenfasst¹⁵. Es ist davon auszugehen, dass die ersten 50 m vom Fahrbahnrand der L 190 keine Habitatsignung für die Art besitzen, weitere 50 m unterliegen einer Abnahme der Habitatsignung um 20 %.</p> <p>Ein zusätzliches, kurzzeitig auftretendes Lärmereignis, das rd. 2-mal pro Monat auftritt, führt aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Wachtel. Es ist außerdem davon auszugehen, dass Feuerwehreinsatzfahrten mit Martinshorn und Blaulicht auf der L 190 entlang des VS-Gebietes bereits bestehen und sich ihre Frequenz durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Auch eine Beeinträchtigung der Art aufgrund der Lichtemissionen ist auszuschließen. Die Art lebt als Bodenbrüter in dichter Vegetation und wird somit nicht von einem schnell vorbeifahrenden Blaulicht beeinflusst.</p>	
<p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>	<p>Der Kiebitz hat seine Lebensräume in feuchten Wiesen und Weiden aber auch in Niedermooren und Salzwiesen mit lückiger / kurzer Vegetation. Ein Nutzungsmosaik aus Weiden und Wiesen, das durch einen offenen Landschaftscharakter gekennzeichnet wird ist besonders günstig für die Art.²⁵</p> <p>Auch für den Kiebitz bestehen im Wirkraum des Vorhabens somit potenzielle geeignete Lebensräume. Der Kiebitz wird im Hinblick auf seine Verkehrslärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) in die Gruppe 3 eingeordnet, in der sich Arten befinden, die einer lärmbedingten erhöhten Gefährdung durch Prädation unterliegen²⁶. Der Kiebitz wird zusätzlich von Rad- und Fußgängerverkehr beeinflusst (östlich der L 190 verläuft ein Rad- und Fußweg unmittelbar neben dem VS-Gebiet), wodurch sich die Effektdistanz der Art im Wirkraum des Vorhabens nochmals erhöht. Die ersten 100 m vom Fahrbahnrand des Rad- und Fußwegs besitzen keine Habitatsignung für die Art, die weiteren 300 m unterliegen einer 25 % Abnahme der Habitatsignung.</p> <p>Ein zusätzliches, selten und kurzzeitig auftretendes Lärmereignis, das rd. 2-mal pro Monat auftritt, führt aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigung, vor allem durch die Nutzung des Fuß- und Radweges, zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Art. Es ist außerdem davon auszugehen, dass Feuerwehreinsatzfahrten mit Martinshorn und Blaulicht auf der L 190 entlang des VS-Gebietes bereits bestehen und sich ihre Frequenz durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Auch eine Beeinträchtigung der Art aufgrund der Lichtemissionen ist auszuschließen. Die Art lebt als Bodenbrüter und wird u.a. auch durch den bestehenden Baum- und Strauchbestand nicht von einem schnell vorbeifahrenden Blaulicht beeinflusst.</p>	<p>Keine Beeinträchtigung</p>
<p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>),</p>	<p>Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für die drei aufgeführten Arten. Sie werden im Hinblick auf ihre Verkehrsempfindlichkeit gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) in die Gruppe 4: Arten mit schwacher Lärmempfindlich-</p>	<p>Keine Beeinträchtigung</p>

²⁵ NLWKN (Hrsg.) (2011f): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kiebitz (*Vanellus vanellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

²⁶ Für die Arten der Gruppe 3 ist eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr von Relevanz, da die Verluste durch Fressfeinde, meist aufgrund eines ungünstigen Erhaltungszustandes, populationsgefährdend sein können. Die Wirkung des Lärms bewirkt, dass Warnrufe maskiert werden und den Tieren zur Durchführung ihrer Abwehrstrategien die Zeit fehlt. Als Prognoseinstrument wird für diese Gruppe die Effektdistanz der Arten herangezogen, die die maximale Reichweite des negativen Einflusses des Verkehrs, unabhängig von der Verkehrsmenge, bezeichnet (vgl. GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010)).



Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für detaillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i> (= <i>Saxicola rubicola</i>))	keit eingeordnet ²⁰ . Nach dieser Einordnung besteht in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand eine 20 % Abnahme der Habitategnung, nach diesen 100 m ist keine weitere Beeinflussung durch den Straßenverkehr zu erwarten (Effektdistanz von 100 m). Durch die schwache Lärmempfindlichkeit sowie die bereits vorhandene Verkehrslärmbelastung wird auch für diese Art nicht mit einer Verschlechterung der Habitatbedingungen durch im Schnitt zwei Sonderlärmereignisse pro Monat gerechnet. Es ist außerdem davon auszugehen, dass Feuerwehreinsatzfahrten mit Martinshorn und Blaulicht auf der L 190 entlang des VS-Gebietes bereits bestehen und sich ihre Frequenz durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Auch eine optische Beeinträchtigung der Arten durch den kurzzeitigen Einsatz des Blaulichts ist u.a. durch den vorhandenen Verkehr (insbesondere Rad- und Fußweg) sowie durch den vorhandenen Pflanzenaufwuchs nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens kann daher sicher ausgeschlossen werden.	
Gaureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für die vier genannten Arten. Sie werden im Hinblick auf ihre Verkehrslärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) in die Gruppe 5 eingeordnet, deren Arten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt ¹¹ . Für den Graureiher ist Lärm am Brutplatz unbedeutend, für das Vorkommen einer Kolonie ergibt sich ein Strörradius von 200 m. Für die Korn- als auch für die Rohrweihe sind optische Signale entscheidend. Die beiden Arten halten Fluchtdistanzen von 150 (Kornweihe) und 300 m (Rohrweihe) zur Straße ein. Die Saatkrähe ist ein Koloniebrüter und wird mit einer Fluchtdistanz von 50 m angegeben. Die Habitategnung nimmt in den genannten Abständen für alle Arten um 100 % ab. Für die vier Arten wird aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm nicht von einer zusätzlichen Belastung durch das neu hinzukommende kurzzeitig stattfindende Lärmereignis ausgegangen. Auch eine optische Beeinträchtigung der Art durch den kurzzeitigen Einsatz des Blaulichts ist u.a. durch den vorhandenen Verkehr (ins. Rad- und Fußweg) sowie den vorhandenen Pflanzenaufwuchs nicht zu erwarten.	Keine Beeinträchtigung
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für die beiden genannten Arten. Sie werden im Hinblick auf ihre Verkehrslärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010) in die Gruppe 6 eingeordnet, die Rastvögel und Überwinterungsgäste umfasst, deren Verhalten sich stark von dem in ihrem Brutgebiet unterscheidet ²⁷ . Bläss- und Saatgans halten als Rastvögel einen Störradius von 300 m zu optischen Störreizen ein. Bedingt durch den östlich parallel zur L 190 verlaufenden Rad- und Fußweg nimmt die Habitategnung bis zu den 300 m des Störradius um 100 % ab. Für die beiden Arten wird aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm nicht von einer zusätzlichen Belastung durch das neu hinzukommende kurzzeitig stattfindende Lärmereignis ausgegangen. Auch eine optische Beeinträchtigung der Art durch den kurzzeitigen Einsatz des Blaulichts ist vor allem durch die vorhandene optische Störwir-	Keine Beeinträchtigung

²⁷ Die Arten der Gruppe 6 kommen als Rastvögel überwiegend in größeren Trupps vor, für die der Lärm nicht der ausschlaggebende Faktor der Meidung von straßennahen Bereichen ist. Die Arten dieser Gruppe reagieren vor allem auf optische Störreize und Kulisseneffekte, wie vor allem sichtbarer Rad- und Fußgängerverkehr. Als Prognose Instrument wird hier der Störradius des Vogeltrupps herangezogen (vgl. GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI (2010)).



Erhaltungsziele (Kurzbezeichnung, s. Kap. 2.2 für de- taillierte Auflistung)	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Bewertung der Erheb- lichkeit der Beeinträch- tigungen
	kung des Fuß- und Radweges sowie den vorhandenen Pflanzenaufwuchs nicht zu erwarten.	



5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL sowie nach § 34 Abs. 1 BNatSchG andere Pläne oder Projekte zu berücksichtigen, von denen die Möglichkeit ausgeht, kumulative Wirkungen mit dem eigentlich zu prüfenden Vorhaben auszulösen. Dabei werden sowohl Pläne als auch Projekte innerhalb als auch außerhalb des VS-Gebietes berücksichtigt.

Der einzige relevante Wirkfaktor den das vorliegende geplante Vorhaben auslöst, sind kurzzeitig auftretende Schall- und Lichtemissionen. Zu berücksichtigende Pläne oder Projekte Dritter, die in ihren Wirkungen und zur gleichen Zeit gemeinsam mit den kurzzeitigen Schall- und Lichtemissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VS-Gebietes führen könnten, müssen auf das jeweils selbe Erhaltungsziel einwirken, für das bereits eine unerhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde. Nur dann können die Wirkungen in ihrer Summation die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Zudem müssen relevante Pläne und Projekte den gleichen Einwirkungsbereich aufweisen.²⁸

Durch das geplante Vorhaben sind keine potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VS-Gebietes „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) festzustellen (vgl. Kap. 4).

²⁸ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

6 ABSCHLIEßENDE AUSSAGE ZUR VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS FFH-GEBIET

Zusammenfassend kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das VS-Gebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das VS-Gebiet ausgeschlossen werden können. Eine Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des VS-Gebietes ist gegeben.



7 LITERATURVERZEICHNIS

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004, Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

FREIWILLIGE FEUERWEHR ESSEL seit 1912 eine Feuerwehr der Samtgemeinde Schwarmstedt. Aktuelles / Einsätze – Berichte der Jahreshauptversammlungen. Abgerufen am 09.11.21: <https://www.ff-essel.de/aktuelles-eins%C3%A4tze/berichte-jhv/>

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Ausgabe 2010. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bonn.

GEMEINDE ESSEL LANDKREIS HEIDEKREIS (2021): Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehr Essel“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 6 „Rottloses Feld“ i.d.F. der 1. Änderung. Begründung mit Stand vom 09.07.2021, Textliche Festsetzungen mit Stand vom 09.07.2021, Planzeichnung mit Stand vom 09.07.2021.

H&P INGENIEURE LAATZEN / SOLTAU (2021): Samtgemeinde Schwarmstedt Landkreis Heidekreis; 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Essel“ Begründung. Stand der Planung: Entwurf (23.09.2021).

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. Von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LANA – BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (Hrsg.) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Arbeitspapier der LANA, Stand 4./5. März 2004, unveröffentlicht.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ – (1991): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Stand 2 / 1991. Gebietsnummer: 3322051, online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Thema Natur – wertvolle Bereiche – Landesweite Biotopkartierung 1984-2004.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2021): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

NLWKN (1999): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung“ (3222-401). Erstellt 1999 https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V23-Gebietsdaten-SDB.htm

NLWKN (Hrsg.) (2009a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rotmilan (*Milvus milvus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Seeadler (*Haliaeetus albicilla*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Weißstorch (*Ciconia ciconia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wachtelkönig (*Crex crex*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wachtel (*Coturnix coturnix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011f): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs-



und Entwicklungsmaßnahmen – Kiebitz (*Vanellus vanellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26.06.2020

ZACHARIAS VERKEHRSPLANUNGEN BÜRO DIPL.-GEOGR. LOTHAR ZACHARIAS (2021): Verkehrsuntersuchung zum geplanten Wohngebiet (B-Plan Nr. 8) in der Gemeinde Essel (SG Schwarmstedt), April 2021 (Stand 17.04.2021).

RICHTLINIEN

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG. Diese Richtlinie wurde zum 15. Februar 2010 durch die aktuell gültige und inhaltlich weitgehend gleiche Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 ersetzt (Vogelschutz-Richtlinie)

8 ANHANG

Standarddatenbogen EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung“ (DE 322-401):

Gebietsnummer:	3222-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	V23	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Untere Allerniederung		
geografische Länge (Dezimalgrad):	9,5714	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,7589
Fläche:	5.382,74 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Juni 2001
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:	Flächenberechnung auf Basis ETRS 1989 UTM 32N		
Bearbeiter:	Karsten Burdorf, Peter Südbeck		
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	
meldende Institution:	Nds. Landesamt NLÖ (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3021	Verden (Aller)
MTB	3121	Dörverden
MTB	3122	Häuslingen
MTB	3222	Rethem (Aller)
MTB	3223	Hodenhagen
MTB	3323	Schwarmstedt
MTB	3324	Lindwedel
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE93	Lüneburg
DE93	Lüneburg
DE93	Lüneburg

Naturräume:

620	Verdener Wesertal
627	Aller-Talsandebene
630	Achim-Verdener Geest
naturräumliche Haupteinheit:	
D31	Weser-Aller-Flachland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Niederungsgebiet auf 80km Länge eines Tieflandflusses mit vielfätigem Biotopmosaik, größtenteils offenes, teilw. auch mit Hecken durchsetztes Grünland, mit Flutmulden, Altarmen, Röhrichten und Auwaldresten.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Hohe Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet für die Weißstorch und Verbindungsachse von der stabilen ostdeutschen Population, Vorkommen des Schwarzmilans, bei Winterüberschwemmungen Rastgebiet für nordische Schwäne und Gänse.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	Neuabgrenzung des 1983 gemeldeten Gebietes.

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	7 %
F1	Ackerkomplex	14 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	24 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	50 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	2 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3222-401	DE 3021-301	90	FFH	b	*	Aller (mit Bambruch), untere Leine, untere Oker	18.699,00	0
3222-401		SFA 8	LSG	b	+	Der Reiherhorst bei Ahlden	50,00	0
3222-401		VER 44	LSG	b	*	Dörverdener Wiesen und Barnstedter See	375,00	0
3222-401		VER 20	LSG	b	+	Steinkuhle mit Ufergelände	140,00	0
3222-401		SFA 13	LSG	b	+	Bierder Koppel	64,00	0
3222-401		SFA 16	LSG	b	*	Böhmetal	3.513,00	0
3222-401		VER 42	LSG	b	*	Eisseler Teiche	45,00	0
3222-401		VER 51	LSG	b	*	Lehrdetal im Landkreis Verden	350,00	0
3222-401		LÜ 155	NSG	b	*	Allerniederung bei Klein Häuslingen	138,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbes. Grünlandumbruch, wasserwirtschaftl. Maßnahme, insbes. Entwässerung, Gewässerausbau, Deichbau, Beseitigung von Hecken, Windenergienutzung, Störungen, Verminderung winterl. Hochwässer.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A01	Landwirtschaftliche Nutzung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B07	andere forstwirtschaftliche Aktivitäten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
D02.01	Strom- und Telefonleitungen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
F02.03	Angelsport, Angeln	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G01	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G01.01	Wassersport	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Celle Landkreis Celle
LK Heidekreis Landkreis Heidekreis
LK Verden Landkreis Verden

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne



Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohsänger]			n	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			n	M	8	3	1	1	h	B	A	A	A	VR-Zug	1994
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	M	9	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			n	M	99	1	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			w	M	590	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			n	M	4	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	M	2	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			n	M	1	4	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1994
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	M	33	4	3	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1995
AVE	Anser albifrons [Blässgans]			w	M	214	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Anser fabalis [Saatgans]			w	M	85	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			n	M	30	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	M	18	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Charadrius dubius [Flussregenpfeifer]			n	M	2	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			g	M	27	4	3	1	h	B	A	A	A	VR	1994

AVE	<i>Ciconia nigra</i> [Schwarzstorch]			g	M	1	4	2	1	w	B	A	B	B	VR	1999
AVE	<i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe]			n	M	5	3	1	1	h	B	A	B	C	VR	1994
AVE	<i>Circus cyaneus</i> [Kornweihe]			m	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1999
AVE	<i>Corvus frugilegus</i> [Saatkrähe]			g	M	581	4	2	1	h	B	B	B	C	VR-Zug	1998
AVE	<i>Coturnix coturnix</i> [Wachtel]			n	M	5	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	<i>Crex crex</i> [Wachtelkönig]			n	M	15	4	2	1	w	C	A	A	A	VR	1998
AVE	<i>Cygnus columbianus bewickii</i> [Zwergschwan]			m	M	613	5	4	3	s	C	A	A	A	VR	1995
AVE	<i>Cygnus cygnus</i> [Singschwan]			w	M	203	4	3	2	h	C	A	A	A	VR	1994
AVE	<i>Cygnus olor</i> [Höckerschwan]			w	M	237	4	3	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1996
AVE	<i>Cygnus olor</i> [Höckerschwan]			n	M	15	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	<i>Dryocopus martius</i> [Schwarzspecht]			r	M	1	1	1	1	h	B	B	C	C	VR	1994
AVE	<i>Gallinago gallinago</i> [Bekassine]			m	M	5	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	<i>Gallinago gallinago</i> [Bekassine]			n	M	4	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1994
AVE	<i>Haematopus ostralegus</i> [Austernfischer]			n	M	10	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	<i>Haematopus ostralegus</i> [Austernfischer]			m	M	2	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1995
AVE	<i>Lanius collurio</i> [Neuntöter]			n	M	4	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1998
AVE	<i>Lanius excubitor</i> [Raubwürger]			r	M	1	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	<i>Luscinia megarhynchos</i> [Nachtigall]			n	M	22	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1994
AVE	<i>Mergus merganser</i> [Gänsesäger]			w	M	67	3	2	1	h	B	B	B	C	VR-Zug	1997
AVE	<i>Milvus migrans</i> [Schwarzmilan]			n	M	2	3	2	1	w	B	A	A	A	VR	1994
AVE	<i>Milvus milvus</i> [Rotmilan]			n	M	2	1	1	1	w	B	B	B	C	VR	1994
AVE	<i>Motacilla flava</i> [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze]			n	M	181	3	1	1	h	C	A	A	A	VR-Zug	1994
AVE	<i>Oriolus oriolus</i> [Pirol]			n	M	4	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1994
AVE	<i>Pernis apivorus</i> [Wespenbussard]			n	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1999



AVE	Phalacrocorax carbo sinensis [Kormoran (Mitteleuropa)]		m	M	65	3	1	1	m	B	B	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]		w	M	4	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]		n	M	6	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Podiceps nigricollis [Schwarzhalstaucher]		n	M	6	4	3	1	w	B	A	B	B	VR-Zug	1994
AVE	Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn]		n	M	1	2	1	1	h	C	B	C	C	VR	1994
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]		n	M	2	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]		n	M	43	3	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1994
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])		n	M	1	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Tadorna tadorna [Brandgans]		n	M	3	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]		n	M	5	4	1	1	h	C	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]		m	M	300	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]		n	M	139	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien (Anzahl in Individuen)
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Reproduktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) (Anzahl in Individuen)
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), rufender Männchen (Amphibien))



t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
Populationsgröße	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)
c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

